

PNE AG

(Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland)

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

6,750% bis 7,750% Schuldverschreibungen

im Gesamtnennbetrag von bis zu € 65 Mio. fällig am 18. Juni 2031

Rechtsträgerkennung (LEI): 391200KEHI6OQSGGN373

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460J75

Wertpapierkennnummer (WKN): A460J7

Die PNE AG (die „**Emittentin**“) wird am 18. Juni 2026 (der „**Begebungstag**“) bis zu 65.000 auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 65 Mio. (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Ausgabepreis von 100 % begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 18. Juni 2031 zurückgezahlt. Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 65 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. Juni 2026 (einschließlich) bis zum 18. Juni 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6,750% bis 7,750% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 18. Juni eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 18. Juni 2027.

Der nominale Zinssatz und der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen werden nach Ende des Angebotszeitraums voraussichtlich am 11. Juni 2026 auf Grundlage der im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung erhaltenen Zeichnungsaufträge festgelegt und den Anlegern voraussichtlich am 11. Juni 2026 in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält, und auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.pnegroup.com) veröffentlicht wird. Die Emittentin behält sich vor, die Festlegung des Volumens sowie des Zinssatzes gegebenenfalls in separaten Mitteilungen während der Angebotsfrist bekanntzugeben.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird beantragt.

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“ oder der „**EU-Folgeprospekt**“) ist ein EU-Folgeprospekt gemäß Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) und einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Prospektverordnung, das zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“), in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und in der Republik Österreich („**Österreich**“) erstellt wurde.

Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „**CSSF**“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich der Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Die CSSF hat zudem keine Informationen im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Zusammenhang mit Privatplatzierungen geprüft oder genehmigt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières - „**Luxemburgisches Wertpapiergesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die Emittentin hat beantragt, dass der Prospekt in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und in Österreich an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert wird.

Der gebilligte Prospekt kann in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen EU-Folgeprospekt (Artikel 14a der Prospektverordnung). Die Wertpapiere (Aktien) der Emittentin waren mindestens während der 18 Monate vor dem öffentlichen Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, an einem geregelten Markt ununterbrochen zum Handel zugelassen, so dass die Emittentin die Voraussetzungen für die Erstellung eines EU-Folgeprospektes nach Art. 14a Abs. 1 lit. a) der Prospektverordnung erfüllt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot oder der Verkauf gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act erfolgt.

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Inhalt von Websites, die in diesem Prospekt angegeben werden und die nicht ausdrücklich mittels Verweis einbezogen werden, keinen Teil dieses Prospekt darstellen und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden.

Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer dieses Prospekts:

Gemäß Art. 12 der Prospektverordnung ist dieser Prospekt nach seiner Billigung durch die CSSF zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Art. 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Dieser Prospekt ist somit ab dem 21. Mai 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags gemäß Art. 23 der Prospektverordnung im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht spätestens dann nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Sole Lead Manager und Sole Bookrunner

IKB Deutsche Industriebank AG

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Begebung und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf beziehungsweise dem Umtausch der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Der Sole Lead Manager nimmt ausdrücklich Abstand davon, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, zu beraten. Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Investor geeignet. Jeder potentielle Investor muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnisse und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potentiellen Käufers verschieden ist;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen und ein genaues Verständnis des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Schuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt begründet keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht,

sollte als Empfehlung der Emittentin oder des Sole Lead Managers an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und dem Sole Lead Manager aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rats vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist. Die Abkürzungen TEUR und T€ stehen für Tausend Euro.

Sämtliche im Prospekt angegebenen Websites werden ausschließlich zu Informationszwecken genannt und sind nicht Teil des Prospekts.

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | ZUSAMMENFASSUNG | 4 |
| | Abschnitt 1 Einleitung und Warnhinweise | 4 |
| | Abschnitt 2 Basisinformation über die Emittentin | 4 |
| | 2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere? | 4 |
| | 2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin? | 5 |
| | 2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind? | 6 |
| | Abschnitt 3 Basisinformation über Wertpapiere | 7 |
| | 3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere? | 7 |
| | 3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt? | 8 |
| | 3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind? | 8 |
| | Abschnitt 4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren | 9 |
| | 4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? | 9 |
| | 4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt? | 10 |
| 1. | SUMMARY | 11 |
| | Section 1 Introduction and Warnings | 11 |
| | Section 2 Key information on the Issuer | 11 |
| | 2.1 Who is the Issuer of the securities? | 11 |
| | 2.2 What is the key financial information regarding the Issuer? | 12 |
| | 2.3 What are the key risks specific to the Issuer? | 13 |
| | Section 3 Key information on the securities | 14 |
| | 3.1 What are the main features of the securities? | 14 |
| | 3.2 Where will the securities be traded? | 15 |
| | 3.3 What are the key risks specific to the securities? | 15 |
| | Section 4 Key information on the offer to the public | 15 |
| | 4.1 Under which conditions and timetable can I invest in this security? | 15 |
| | 4.2 Why is this prospectus prepared? | 17 |
| 2. | ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN | 18 |
| 3. | ALLGEMEINE ANGABEN | 21 |
| | 3.1 Verantwortlichkeitserklärung | 21 |
| | 3.2 Erklärung zur zuständigen Behörde | 21 |
| | 3.3 Intermediäre | 21 |
| 4. | RISIKOFAKTOREN | 23 |
| | 4.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und die PNE-Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und im Zusammenhang mit den für sie relevanten Märkten | 23 |
| | 4.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin | 23 |
| | 4.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzierungsstruktur der Emittentin | 32 |
| | 4.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken | 35 |
| | 4.1.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Emittentin | 39 |
| | 4.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen | 39 |
| | 4.2.1 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und auf den Handel der Schuldverschreibungen | 39 |
| | 4.2.2 Risiken im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und der Rechtsnatur der Schuldverschreibungen | 40 |
| 5. | FINANZINFORMATIONEN | 43 |
| | 5.1 Abschlüsse | 43 |
| | 5.2 Abschlussprüfer | 43 |
| | 5.3 Wesentliche alternative Finanzkennzahlen | 43 |
| 6. | TRENDINFORMATION | 49 |
| 7. | EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT | 50 |
| | 7.1 Konditionen des Angebots | 50 |

| | | | |
|------------|-------------|--|-----------|
| | 7.1.1 | Das Angebot, Zeitplan | 50 |
| | 7.1.2 | Öffentliches Angebot und Zeichnung | 51 |
| | | Angebotszeitraum | 53 |
| 7.2 | | Verteilungs- und Zuteilungsplan | 53 |
| | 7.2.1 | Zuteilung, Überzeichnung | 53 |
| | 7.2.2 | Festlegung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrags | 54 |
| | 7.2.3 | Lieferung und Abrechnung..... | 54 |
| | 7.2.4 | Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots..... | 55 |
| | 7.2.5 | Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot | 55 |
| | 7.2.6 | Verkaufsbeschränkungen | 55 |
| | 7.2.7 | Identifikation des Zielmarktes..... | 56 |
| | 7.2.8 | Koordinator | 57 |
| 7.3 | | Platzierung und Übernahme (Underwriting) | 57 |
| | 7.3.1 | Übernehmer | 57 |
| | 7.3.2 | Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision..... | 57 |
| 7.4 | | Zulassung zum Handel | 57 |
| | 7.4.1 | Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere | 57 |
| | 7.4.2 | Keine Zulassung zu einem geregelten Markt, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF57 | |
| | 7.4.3 | Verwahrstelle | 57 |
| | 7.4.4 | Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle | 57 |
| | 7.5 | Kein Rating | 58 |
| 8. | | WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE (MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE) | 59 |
| | 8.1 | Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number | 59 |
| | 8.2 | Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte | 59 |
| | 8.3 | Preis, Verzinsung | 60 |
| | 8.4 | Beschreibung der Art und Gattung der Wertpapiere, Emissionsvolumen | 60 |
| | 8.5 | Währung der Wertpapieremission | 61 |
| | 8.6 | Rechtsverhältnis zur Emittentin und Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden | 61 |
| | 8.7 | Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potentiellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU | 61 |
| | 8.8 | Fälligkeitstermin | 61 |
| | 8.9 | Rendite | 61 |
| | 8.10 | Übertragbarkeit, Beschränkungen | 62 |
| | 8.11 | Besteuerung | 62 |
| | 8.12 | Verbriefung, Verwahrung | 62 |
| | 8.13 | Negativverpflichtung | 62 |
| | 8.14 | Kündigungsrechte der Anleihegläubiger | 62 |
| | 8.15 | Kündigungsrechte der Emittentin | 63 |
| | 8.16 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand | 64 |
| 9. | | GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE | 65 |
| 10. | | INTERESSENKONFLIKTE | 66 |
| 11. | | VERFÜGBARE INFORMATIONEN | 67 |
| 12. | | ANLEIHEBEDINGUNGEN | 68 |
| 13. | | UMTAUSCHANGEBOT | 92 |

1. Zusammenfassung

Abschnitt 1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot von festverzinslichen, nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapieridentifikationsnummer („ISIN“) DE000A460J75 („Schuldverschreibungen“) im Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“), der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) und der Republik Österreich („Österreich“).

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibung ist die PNE AG, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – „LEI“) 391200KEHI6OQSGGN373 mit Sitz in Cuxhaven und der Geschäftsanschrift Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Telefon: +49 (0) 47 21/7 18-06, Website: <https://www.pnegroup.com>, E-Mail: info@pnegroup.com (die „PNE AG“, „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen die „PNE-Gruppe“).

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-Mail-Adresse: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung dieses Prospekts ist am 21. Mai 2026 erfolgt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. Anleger könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 Basisinformation über die Emittentin

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Der juristische Name der Emittentin ist PNE AG. Am Markt tritt die Emittentin auch unter dem verkürzten kommerziellen Namen PNE auf. Die Emittentin hat ihren Sitz in Cuxhaven und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 110360 eingetragen. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die LEI der Emittentin lautet 391200KEHI6OQSGGN373.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die PNE-Gruppe ist auf dem Gebiet der Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Realisierung und dem Betrieb von Windparks im In- und Ausland auf dem Festland (*onshore*) –und bei sich bietender Gelegenheit auf hoher See (*offshore*) – sowie Photovoltaikparks tätig. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der PNE-Gruppe liegt in der Entwicklung und Projektierung, wobei bei deutschen und zum Teil bei europäischen Onshore-Windparkprojekten auch die anschließende Realisierung eine wesentliche Tätigkeit darstellt. Ein weiterer Schwerpunkt der PNE-Gruppe ist die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien. Nachdem das von der Gesellschaft verfolgte Geschäftsmodell lange überwiegend darauf ausgerichtet war, onshore und offshore geeignete Standorte für Windparks zu sichern, dort Windparks zu projektieren und diese anschließend an Investoren zu veräußern, nehmen in den letzten Jahren der strategische Aufbau eines Eigenbestandsportfolios von Wind- und zukünftig auch Photovoltaikparks und damit die Stromerzeugung sowie die Erbringung von verschiedenen Dienstleistungen zunehmenden Raum ein. In Deutschland ist die Gesellschaft seit über 30 Jahren in der Projektierung von Windparks tätig. Seit einigen Jahren setzt die PNE-Gruppe die im deutschen Heimatmarkt erworbene Expertise verstärkt auch im Ausland ein, um ihre Geschäftstätigkeit international auszuweiten. Die Tätigkeit der Gesellschaften der PNE-Gruppe untergliedert sich in die Segmente „Projektentwicklung“ (Entwicklung, Projektierung,

Finanzierung und Realisierung von Windparks an Land (onshore) national und international (inkl. Repowering), sowie Entwicklung von Photovoltaikprojekten national und international), „**Stromerzeugung**“ (alle Aktivitäten von Konzernunternehmen gebündelt, die unmittelbar mit der Erzeugung von Elektrizität aus sauberen Energien befasst sind) und „**Services**“ (Dienstleistungen wie technisches und kaufmännisches Betriebsmanagement, Baumanagement, Umspannwerksdienstleistungen, Windmessungen, Stromvermarktungsmanagement und ähnliche Dienstleistungen). Die Gesellschaft geht davon aus, dass auch künftig die Bedeutung erneuerbarer Energien weltweit zunehmen wird und daher auch für die PNE-Gruppe beträchtliche weitere Wachstumspotentiale bestehen. Diesen Entwicklungen trägt die Gesellschaft mit einer Ausweitung des operativen Geschäfts Rechnung und nutzt als „**Clean Energy Solution Provider**“ die Chancen aus der Wandlung der Märkte. Die strategische Weiterentwicklung umfasst nahezu die gesamte Wertschöpfungskette der sauberen erneuerbaren Energien. Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen aus der erfolgreichen Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Onshore- und Offshore-Windparks sowie von Photovoltaikanlagen werden auch Projekte und Lösungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Kraftwerken für saubere Energien entwickelt und realisiert. Neben den Projektierungen von Wind- und Photovoltaikprojekten sieht die Gesellschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten unter anderem im Bereich Batteriespeichersysteme (Battery Energy Storage Systems, BESS). Diese Systeme unterstützen das stabile Stromnetz und versprechen darüber hinaus gute Ertragsmöglichkeiten. Mit Power-to-X als Umwandlung in grünen Wasserstoff oder Derivate wird ein zusätzlicher Markt adressiert, der jedoch durch noch geringen politischen Willen abwartend eingeschätzt wird.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind derzeit Herr Heiko Wuttke (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Simons (Finanzvorstand) und Herr Roland Stanze (Operativer Vorstand).

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Weser-Terminal 10, 28217 Bremen, Deutschland.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Konzernfinanzinformationen, die dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (der „**Geprüfte Konzernabschluss**“) und den ungeprüften Konzernzwischenfinanzinformationen (der Gesellschaft für die Periode 1. Januar bis 31. März 2026 (die „**Ungeprüfte Konzernzwischenfinanzinformation**“) sowie der Buchhaltung oder internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen oder daraus abgeleitet wurden. Der Geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU angewendet werden (IFRS), sowie den zusätzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) gemäß § 315e Absatz 1 HGB, aufgestellt. Die Ungeprüfte Konzernzwischenfinanzinformation wurde in Übereinstimmung mit den IFRS Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Sofern Finanzinformationen in den folgenden Tabellen mit „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie dem Geprüften Konzernabschluss entnommen wurden. Im Rahmen interner Überprüfungen hat der PNE-Konzern 2025 festgestellt, dass die Folgebewertung bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten aus zinsvergünstigten Förderdarlehen in früheren Geschäftsjahren nicht vollständig in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IFRS 9 erfolgt ist. Die Fehler wurden gemäß IAS 8.42 rückwirkend berichtigt. Die Vergleichsinformationen der betroffenen Vorperioden wurden so angepasst, als wäre die Bilanzierung der Government Grants und der finanziellen Verbindlichkeiten von Beginn an zutreffend erfolgt. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die entweder der Ungeprüften Konzernzwischenfinanzinformation oder der Buchhaltung oder internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus diesen Quellen berechnet worden sind.

Ausgewählte Daten zur Konzerngesamtergebnisrechnung:

| Rundungsdifferenzen möglich | 1. Januar bis 31. Dezember in Mio. EUR (geprüft) | | 1. Januar bis 31. März in Mio. EUR (ungeprüft) | |
|-----------------------------|--|-------|--|-------|
| | 2025 | 2024 | 2026 | 2025 |
| Gesamtleistung | 376,4 | 342,6 | 68,9 | 55,7 |
| Konzernergebnis | -47,4 | -3,8 | -5,2 | -18,6 |

Ausgewählte Daten zur Konzernbilanz:

| Rundungsdifferenzen möglich | zum 31. Dezember in Mio. EUR (geprüft) | | Zum 31. März in Mio. EUR (ungeprüft) |
|-----------------------------|--|------|--|
| | 2025 | 2024 | 2026 |
| | | | |

| | | | |
|--------------|-------|-------|-------|
| Eigenkapital | 154,1 | 194,6 | 149,4 |
|--------------|-------|-------|-------|

Ausgewählte Daten zur Konzern-Kapitalflussrechnung:

| Rundungsdifferenzen möglich | 1. Januar bis 31. Dezember in Mio. EUR (geprüft) | | 1. Januar bis 31. März in Mio. EUR (ungeprüft) | |
|---|--|--------|--|-------|
| | 2025 | 2024 | 2026 | 2025 |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -50,0 | -176,6 | -17,8 | -23,9 |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit | 101,4 | 220,8 | -1 | 38,3 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -63,0 | -29,5 | 0,9 | -9,9 |

Ausgewählte alternative Finanzkennzahlen:

| Rundungsdifferenzen möglich | 1. Januar bis 31. Dezember in Mio. EUR (ungeprüft) | | 1. Januar bis 31. März in Mio. EUR (ungeprüft) | |
|--|--|------|--|------|
| | 2025 | 2024 | 2026 | 2025 |
| normalised EBITDA (exkl. Sondereffekte) ¹ | 87,0 | | 17,9 | 3,6 |

¹ Definition normalised EBITDA: Das normalised EBITDA ist das EBITDA, welches um Sondereffekte als operative Messgröße bereinigt wird. (Als führende finanzielle Erfolgsgröße für die Unternehmensprognose dient ab dem Geschäftsjahr 2026 das normalised EBITDA. Das normalised EBITDA wird bereinigt um einmalige, nicht operative Ergebniseffekte, die nicht der (betriebs-) gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe zuzuordnen sind (Sondereffekte). Zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zählen die wiederkehrenden, operativen Ergebniseffekte aus der laufenden Geschäftsausübung im Kerngeschäft. Nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zählen beispielsweise Effekte aus der Beschaffung von Eigenkapital, Dekonsolidierungseffekte aus dem Abgang von Ländern/Märkten, Personalaufwand im Zusammenhang mit anzeigepflichtiger Personalfreisetzung oder außergewöhnliche Wertberichtigungen von Vermögensgegenständen).

| Rundungsdifferenzen möglich | Zum 31. Dezember (ungeprüft) | | Zum 31. März (ungeprüft) |
|---|---------------------------------|-------|-----------------------------|
| | 2025 | 2024 | 2026 |
| Eigenkapitalquote in % ¹ | 13,0 | 15,4 | 13,1 |
| Net Debt (langfristige Verbindlichkeiten ² plus kurzfristige Schulden ³ abzüglich Barmittel ⁴) in Mio. EUR) | 602,1 | 658,0 | 620,4 |
| Net Loan-to-Value in % (Net Debt im Verhältnis zu den wesentlichen operativen Vermögensgegenständen ⁵) | 69,8% | 70,3% | |

¹ Definition Eigenkapitalquote: Verhältnis von Eigenkapital zu Bilanzsumme in Prozent

² Definition langfristige Verbindlichkeiten: Die langfristigen Verbindlichkeiten setzen sich aus langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und dem Buchwert der Anleihe zusammen.

³ Definition kurzfristige Schulden: Die kurzfristigen Schulden setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen.

⁴ Definition Barmittel: Die Barmittel setzen sich aus den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ohne Verpfändungen zusammen.

⁵ Definition Wesentliche operative Vermögensgegenstände: Buchwert der Windparks im Eigenbestand inkl. kumulierter stiller Reserven, Buchwert der Umspannwerke und Vorräte.

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken bei der Entwicklung und Projektierung von Onshore-Windparks sowie Photovoltaikparks: Die PNE-Gruppe unterliegt bei der Projektierung von Onshore Wind- und Photovoltaikparks dem Risiko verlorener Aufwendungen für nicht realisierte Projekte und dem Risiko geringerer Renditen bis hin zu Verlusten durch Wertberichtigungen auf Beteiligungen oder bei einer etwaigen Veräußerung. Die Projektierung eines Wind- oder Photovoltaikparks nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch, zudem lässt sich die Höhe der Aufwendungen für die Projektierungen im Voraus nicht sicher kalkulieren. So besteht ein Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden, sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Wind- oder Photovoltaikpark ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Dies kann zur Folge haben, dass der Verkauf oder der wirtschaftliche Betrieb eines entwickelten Wind- oder Solarparks möglicherweise erheblich erschwert oder im Ergebnis gar verhindert wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb von Wind- und Photovoltaikparks: Ein bedeutender Teil der Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe ist der langfristige oder gegebenenfalls auch nur temporäre Eigenbetrieb von Wind- und Photovoltaikparks. Ob die PNE-Gruppe die erwartete Rendite auf das in Wind- oder Photovoltaikparks eingesetzte Fremd- und Eigenkapital erzielen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise

von der PNE-Gruppe nicht beeinflusst werden können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die erreichbaren Erlöse aus dem Stromverkauf, das tatsächliche Wind- bzw. Sonnenangebot, die technische Verfügbarkeit der Anlagen, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie die steuerliche Behandlung.

Risiken im Zusammenhang mit - bestehenden oder künftig angestrebten - geschäftlichen Aktivitäten im Ausland: Die Auslandstätigkeiten der PNE-Gruppe sind mit verschiedenen Risiken mit Blick auf den Inhalt und Fortbestand der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Projektierung und Errichtung von Windparks oder Photovoltaikparks, Handelsbeschränkungen, Änderungen von Zollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen sowie die Zusammenarbeit mit Joint-Venture Partnern verbunden. Der Eintritt eines jeden Risikos kann dazu führen, dass die PNE-Gruppe mit ihren derzeitigen oder etwaigen zukünftigen Auslandsaktivitäten ihre Ziele verfehlt oder sogar vollständig scheitert. In diesem Fall stünden den für die jeweilige Auslandsaktivität bereits aufgewendeten Mitteln oder noch zu erfüllenden Verpflichtungen keine entsprechenden Erlöse gegenüber. Eine Verfehlung der mit der Internationalisierung angestrebten Ziele und das vollständige oder teilweise Scheitern eines Markteintritts im Ausland können deshalb mit einem beträchtlichen Abfluss liquider Mittel und erheblichem Abschreibungsbedarf verbunden sein.

Risiko der begrenzten Anzahl und Verfügbarkeit von geeigneten Standorten: Die Auswahl und die Sicherung geeigneter Standorte zur Realisierung von Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsaussichten der PNE-Gruppe. Sollte sich künftig der Wettbewerb um geeignete Standorte erhöhen, könnte dies zu erhöhten Akquisitionskosten führen und damit zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Erfolgs und die Ertragsaussichten der PNE-Gruppe.

Risiko im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung: Bei der Realisierung eines Wind- oder Photovoltaikparks wird die nötige Investitionssumme in der Regel überwiegend durch Fremdfinanzierungen – häufig Bankkredite - aufgebracht. Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht zu genügend attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von Wind- und Photovoltaikparks beträchtlich erschweren und zu einer deutlichen Verringerung der im Eigenbetrieb oder bei der Veräußerung erzielbaren Margen führen.

Risiko der Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen: Die Notwendigkeit der Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen für eine Genehmigung kann die Errichtung von Wind- oder Photovoltaikparks erheblich verzögern und verteuern oder im Einzelfall sogar verhindern; zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Wind- und Photovoltaikparks in Zukunft weiter verschärft werden.

Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen: Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus Windenergie und/oder Photovoltaik sind gegenwärtig zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen. Sollte der PNE-Gruppe es nicht gelingen, bei Ausschreibungen erfolgreich zu sein, würde dies zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik künftig verschärfen könnten. Unsicherheiten über die zukünftigen regulatorischen Rahmenbedingungen, auch in anderen Ländern als Deutschland, führen zu einer eingeschränkten Investitionssicherheit.

Risiken im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren: Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält. Eine niedrige Einspeisevergütung führt zu einer geringeren Rentabilität und damit zu einem geringeren Veräußerungserlös. Es besteht somit das Risiko, dass auskömmliche und von der PNE-Gruppe angestrebte Marge aus ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung des betreffenden Projekts nicht erzielt werden können.

Risiko der Abhängigkeit von Vorstandsmitgliedern, Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der PNE-Gruppe: Der Erfolg der PNE-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von Führungskräften, leitenden Mitarbeitern und sonstigen qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen ab, insbesondere von den Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft und den Führungskräften in den einzelnen Geschäftsbereichen. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter durch die PNE-Gruppe könnte die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Abschnitt 3 Basisinformation über Wertpapiere

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460J75; Wertpapierkennnummer (WKN): A460J7) handelt es sich um auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem festen Zinssatz.

Wahrung, Stuckelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit

Die Wahrung der Schuldverschreibungen ist Euro/€. Die Emittentin begibt bis zu 65.000 untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 zu einem Gesamtnennwert von bis zu € 65 Mio. (die „**Schuldverschreibungen**“). Bei entsprechender Nachfrage behalt sich die Emittentin vor, uber die im Rahmen des ublichen Angebots zunachst angebotenen Schuldverschreibungen hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des ublichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 18. Juni 2026 (einschlielich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 18. Juni 2031 (einschlielich).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben Anspruch auf jahrliche Zinszahlungen. Zudem haben die Inhaber das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Ruckzahlung der geleisteten Geldsumme zu einem festgelegten Datum. Unter bestimmten in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Schuldverschreibungen zu kundigen (z.B. Nichtzahlung falliger Zins- oder Tilgungszahlungen, Insolvenzverfahren).

Rangordnung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begrunden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwartigen und zukunftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Beschrankung der Handelbarkeit der Wertpapiere

Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden vom 18. Juni 2026 (einschlielich) bis zum 18. Juni 2031 (ausschlielich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,750% bis 7,750 % jahrlich verzinst. Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 6,750% bis 7,750% voraussichtlich am 11. Juni 2026 festgelegt und den Anleiheglaubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt. Die Zinsen werden jahrlich nachtraglich jeweils am 18. Juni eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 18. Juni 2027.

Ruckzahlungsverfahren

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zuruckgezahlt oder angekauft und entwertet, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen am 18. Juni 2031 zum Nennbetrag von € 1.000,00 je Schuldverschreibung zuruckzuzahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, uber die IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Botzkes-Strae 1, 40474 Dusseldorf, Deutschland (die „**Hauptzahlstelle**“) zur Weiterleitung an Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“), oder nach deren Weisung zur Gutschrift fur die jeweiligen Kontoinhaber.

Die Emittentin ist nach Magabe der in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen unter bestimmten Bedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kundigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zuruckzuzahlen.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beabsichtigt, fur die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierborse (Quotation Board) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juni 2026.

3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die fur die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiko eines sinkenden Marktpreises der Schuldverschreibungen: Steigende Kapitalmarktzinsen oder andere Veranderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren konnen dazu fuhren, dass ein Anleger bei vorzeitiger Verauerung seiner Schuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss.

Risiko steigender Verschuldung: Es besteht keine Gewahr, dass die Solvenz der Emittentin bis zur Erfullung samtlicher Anspruche aus den Schuldverschreibungen stets erhalten bleibt. Anleiheglaubiger unterliegen aufgrund der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen unbesichert sind, dem Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Kapital und ihre Zinsanspruche ganz oder teilweise verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem moglichen Eintritt eines Kontrollwechsels: Nach Magabe der Anleihebedingungen wurden im Falle eines Kontrollwechsels auf der Ebene der Aktionare der Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zur Ruckzahlung fallig, wenn dies mindestens 30% der Anleiheglaubiger (bezogen auf

den Nennbetrag der Schuldverschreibungen) verlangen. Es besteht keine Gewähr, dass die Emittentin zu der dann von ihr geschuldeten vorzeitigen Rückzahlung in der Lage ist. Des Weiteren besteht das Risiko, dass im Falle eines Kontrollwechsels ein einzelner Anleihegläubiger zwar die vorzeitige Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen anstrebt, aber das genannte Quorum von 30% nicht erreicht wird und ein solcher Anleihegläubiger deshalb an seine Anlageentscheidung gebunden bleibt.

Abschnitt 4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet bis zu 65.000 auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und nicht besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 6,750% bis 7,750% verzinst werden (das „**Angebot**“). Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Umtauschangebot in Luxemburg, Deutschland und Österreich an die Inhaber der von der Emittentin am 23. Juni 2022 begebenen 55.000 und am 16. Mai 2025 im Rahmen einer Privatplatzierung begebenen 10.000 5,0%-Schuldverschreibungen 2022/2027 im Gesamtnennbetrag von € 65.000.000,00 mit der ISIN DE000A30VJW3 (die „**Schuldverschreibungen 2022/2027**“), ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 in die nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 umzutauschen (das „**Umtauschangebot**“). Dies bedeutet, dass Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027, die ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2022/2027 mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000 eine Schuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag sowie die Stückzinsen, die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2022/2027 entfallen, erhalten. Der Barausgleich besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von € 12,50 pro Schuldverschreibung 2022/2027. Die Stückzinsen sind die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Begebungstag (ausschließlich).
- (ii) einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“); Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von € 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag von € 1.000,00 teilbar sein muss. Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Inhaberschuldverschreibungen abgeben.
- (iii) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich
 - über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „**Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG**“) (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG**“),
 - über die Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations (das „**Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin**“, zusammen mit dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG das „**Öffentliche Angebot**“); sowie
- (iv) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“). Im Rahmen dieser Privatplatzierung werden die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie ausgewählten europäischen und weiteren Staaten - jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan - gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten.

Zeitplan: Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

| | |
|------------------------------|--|
| 21. Mai 2026: | Billigung des Wertpapierprospektes durch die CSSF |
| Unverzüglich nach Billigung: | Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations und auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations und am 22. Mai 2026 im Bundesanzeiger |
| 22. Mai 2026: | Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) |
| 22. Mai 2026: | Beginn des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin |
| 26. Mai 2026: | Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG |

9. Juni 2026: Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (18:00 Uhr)
 10. Juni 2026: Ende des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (18:00 Uhr)
 11. Juni 2026: Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG (12:00 Uhr)
 18. Juni 2026: Voraussichtliche Festlegung des Zinssatzes, Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung
 Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
 Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board

Es steht im freien Ermessen der Emittentin nach Abstimmung mit der IKB Deutsche Industriebank AG (die „**IKB**“ oder der „**Sole Lead Manager**“) Zeichnungsaufträge zuzuteilen oder abzulehnen. Die Emittentin ist zusammen mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Umtausch- und Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder zurückzuweisen. Die Emittentin ist zudem jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und/oder das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG zurückzunehmen und dies entsprechend bekanntzugeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Schätzungen der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision des Sole Lead Managers. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 65 Mio. auf etwa € 1,5 Mio. (ohne Berücksichtigung zusätzlicher Kosten, die im Rahmen eines Umtauschs oder aufgrund vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2022/2027 entstehen) („**Emissionskosten**“)

4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin. Im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 65 Mio. verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein geschätzter Nettoerlös von € 63,5 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“). Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmquote des Umtauschangebots an die Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung ab. Die Emittentin verfügte ausweislich ihrer Ungeprüften Konzernzwischenfinanzinformation zum 31. März 2026 zu diesem Stichtag über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von € 61,2 Mio. Die Emittentin ist nach ihrer derzeitigen Finanzplanung aus ihrer Sicht nicht auf den Emissionserlös aus den angebotenen Schuldverschreibungen angewiesen, um die Schuldverschreibungen 2022/2027 am 23. Juni 2027 zurückzahlen zu können. Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem Öffentlichen Angebot, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahme des Umtauschangebots entstehende freie Liquidität nach Abzug der Emissionskosten, (i) zur Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur, insbesondere der Fälligkeitenstruktur des Fremdkapitals und der Verfügbarkeit des Emissionserlöses bis zur Fälligkeit 2031, sowie (ii) für allgemeine Zwecke des operativen Geschäfts, wie etwa die Projektentwicklung oder die Zwischenfinanzierung bei der Projektrealisierung, zu verwenden.

Übernahmevertrag

Voraussichtlich am 21. Mai 2026 werden die Emittentin und der Sole Lead Manager einen Übernahmevertrag schließen, der jedoch keine feste Übernahmeverpflichtung des Sole Lead Managers vorsehen wird.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die IKB hat ein geschäftliches Interesse an der Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen in einem Vertragsverhältnis mit der Emittentin steht und hieraus eine Vergütung erhält, deren Höhe unter anderem von dem im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung insgesamt erzielten Bruttoemissionserlös sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängt. Hieraus könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben, als das Interesse der IKB an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Offenlegung von Risiken des Angebots und/ oder der Schuldverschreibungen zum Schutz der Emittentin und/oder potentieller Investoren geraten könnte. Zudem hat sie Tochtergesellschaften der PNE AG Darlehen in Höhe von insgesamt bis rund € 81 Mio. gewährt, die per 31. März 2026 mit rund € 39 Mio. abgerufen wurden. Jeweils Bürge oder Mithaftende für die Tochtergesellschaften für diese Darlehen ist die Emittentin, so dass auch diesbezüglich mittelbar die Interessen der IKB berührt sein könnten.

1. Summary

Section 1 Introduction and Warnings

Name and International Securities Identification Number (ISIN) of the securities

This Prospectus relates to the public offering of the fixed-interest, unsubordinated, unsecured bonds with the International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A460J75 („Notes“) in the Grand Duchy of Luxembourg („Luxembourg“), the Federal Republic of Germany („Germany“) and Republic of Austria („Austria“).

Identity and contact details of the issuer, including the legal entity identification number (LEI)

Issuer and offeror of the Notes is PNE AG, Legal Entity Identifier (LEI) 391200KEHI6OQSGGN373, with its registered office in Cuxhaven and its business address at Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, telephone: +49 (0) 47 21/7 18-06, website: <https://www.pnegroup.com>, e-mail: info@pnegroup.com (the „PNE AG“, „Issuer“ or the „Company“ and together with its subsidiaries and affiliates the „PNE Group“).

Identity and contact details of the competent authority approving the Prospectus

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, telephone: (+352) 26 25 1 - 1 (switchboard), fax: (+352) 26 25 1 - 2601, e-mail address: direction@cssf.lu („CSSF“).

Date of approval of the Prospectus

This Prospectus was approved on 21 May 2026.

Warnings

This summary („Summary“) should be read as an introduction to this Prospectus. The investor should base any decision to invest in the Notes on a consideration of the Prospectus as a whole. The investor could lose all or part of the invested capital. Where a claim relating to the information contained in this Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Prospectus before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only where the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent, when read together with the other parts of the Prospectus, or where it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.

Section 2 Key information on the Issuer

2.1 Who is the Issuer of the securities?

Domicile, legal form, LEI, legislation, country of incorporation

The legal name of the Issuer is PNE AG. On the market, the Issuer also operates under its abbreviated commercial name PNE. The Issuer's registered office is in Cuxhaven, Germany. The Company is a public limited company established under the laws of the Federal Republic of Germany. The Company is registered with the commercial register of the local court (*Amtsgericht*) Tostedt under HRB 110360. The Issuer is subject to the laws of the Federal Republic of Germany. LEI of the Issuer is 391200KEHI6OQSGGN373.

Main business activities of the Issuer

PNE Group's business activities include the development, project management, financing, realisation and operation of wind farms in Germany and abroad, on land (*'onshore'*) -and whenever the opportunity arises at sea (*'offshore'*) - as well as of photovoltaic parks. One focus of PNE Group's business is on development and project management whereby the subsequent realisation also represents an important activity in the case of German and, in part, European onshore wind farm projects. An additional focus of PNE Group is the generation and marketing of electricity from renewable energy sources. After the business model pursued by the Company for a long time mainly focused on securing suitable wind farm sites (onshore and offshore), managing wind farms on these sites and subsequently selling them to investors, in recent years the strategic development of an own portfolio of wind farms and in future also photovoltaic farms and thus the generation of electricity as well as the provision of various services have become increasingly important. The Company has been managing wind farm projects in Germany for more than 30 years. PNE Group has been increasingly leveraging the expertise gained in its German home market abroad, with the objective of expanding its business on an international scale. The activities of the companies of the PNE Group are divided into the segments „**Project Development**“ (development, planning, financing and construction of onshore wind farms nationally and internationally (including repowering) and development of photovoltaic projects nationally and internationally), „**Electricity Generation**“ (all activities of Group companies bundled which are directly involved in the generation of electricity from clean energies) as well as „**Services**“ (services such as technical and commercial operational management, construction management,

substation services, wind measurements, electricity marketing management and similar services). The Company assumes that the importance of renewable energies will continue to increase worldwide in future and that therefore there are considerable further growth potentials also for PNE Group. The Company is taking account of these developments by expanding its operating business and, as a „Clean Energy Solution Provider“, exploits the opportunities arising from the transformation of the markets. The strategic development encompasses almost the entire value chain of clean renewable energies. Building on the extensive experience from the successful development, project planning and realisation of onshore and offshore wind farms as well as photovoltaic parks, projects and solutions for the planning, construction and operation of clean energy power plants will also be developed and realised. In addition to planning wind and solar power projects, the company sees good development opportunities in areas such as battery energy storage systems (BESS). These systems help to stabilise the electricity grid and also offer good potential for returns. Power-to-X, involving conversion into green hydrogen or derivatives, addresses an additional market; however, this is viewed with caution due to the current lack of political will.

Identity of the Chief Executive Officers

Current members of the management board are Heiko Wuttke (chairman), Dirk Simons (CFO) and Roland Stanze (COO).

Identity of the auditors

The auditors of the Issuer are KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Weser-Terminal 10, 28217 Bremen, Germany.

2.2 What is the key financial information regarding the Issuer?

The following tables set out selected key consolidated financial information extracted from or derived from the Company's audited consolidated financial statements for the year ended 31 December 2025 (the "**Audited Consolidated Financial Statements**") and the Company's unaudited interim consolidated financial information for the period 1 January to 31 March 2026 (the "**Unaudited Interim Consolidated Financial Information**") and the Company's accounting or internal reporting systems. The Audited Consolidated Financial Statements of the Company have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the EU (IFRS) and the additional requirements of the German Commercial Code (HGB) pursuant to section 315e (1) HGB. The Unaudited Interim Consolidated Financial Information has been prepared in accordance with IFRS presentation, recognition and measurement requirements. During internal reviews in 2025, the PNE Group determined that the subsequent measurement of certain financial liabilities arising from low-interest promotional loans in prior fiscal years had not been performed in full compliance with the provisions of IFRS 9. The errors were corrected retroactively in accordance with IAS 8.42. The comparative information for the affected prior periods has been adjusted as if the accounting for government grants and financial liabilities had been correct from the outset. Where financial information in the following tables is marked "audited", this means that it has been taken from the Audited Consolidated Financial Statements. The term "unaudited" is used to indicate financial information that has been extracted from either the Unaudited Interim Consolidated Financial Information or the Company's accounting or internal reporting systems or calculated on the basis of figures from these sources.

Selected data on the consolidated Statement of Comprehensive Income:

| Rounding differences are possible | 1 January to 31 December in € million (audited) | | 1 January to 31 March in € million (unaudited) | |
|---|---|-------|--|-------|
| | 2025 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Total operating revenue | 376.4 | 342.6 | 68.9 | 55,7 |
| Consolidated net profit/loss for the period | -47.4 | -3.8 | -5.2 | -18.6 |

Selected data on the consolidated statement of financial position:

| Rounding differences are possible | As of 31 December in € thousands (audited) | | As of 31 March in € million (unaudited) |
|-----------------------------------|--|-------|---|
| | 2025 | 2024 | 2026 |
| Equity | 154.1 | 194.6 | 149.4 |

Selected data on the consolidated statement of cash flows:

| Rounding differences are possible | 1 January to 31 December in € million (audited) | 1 January to 31 March in € million (unaudited) |
|-----------------------------------|---|--|
|-----------------------------------|---|--|

| | 2025 | 2024 | 2025 | 2026 |
|-------------------------------------|-------|--------|-------|-------|
| Cash flow from operating activities | -50.0 | -176.6 | -17.8 | -23.9 |
| Cash flow from financing activities | 101.4 | 220.8 | -1 | 38.3 |
| Cash flow from investing activities | -63.0 | -29.5 | 0.9 | -9.9 |

Selected alternative financial measures:

| Rounding differences are possible | 1 January to 31 December in € million (unaudited) | | 1 January to 31 March in € million (unaudited) | |
|---|---|------|--|------|
| | 2025 | 2024 | 2025 | 2026 |
| normalised EBITDA (excl. one-time effects) ² | 87.0 | | 17.9 | 3.6 |

¹ Definition of normalised EBITDA: Normalised EBITDA refers to EBITDA adjusted for non-recurring and exceptional items, thereby providing a refined metric of operational performance. (Starting in fiscal year 2026, normalized EBITDA will serve as the key financial performance metric for corporate forecasting. Normalized EBITDA is adjusted for one-time, non-operating items that are not attributable to the PNE Group's ordinary course of business (special items). Ordinary business activities include recurring, operating income effects from the ongoing conduct of business in the core business. Excluded from ordinary business activities are, for example, effects from the raising of equity capital, deconsolidation effects from the exit from countries/markets, personnel expenses related to reportable layoffs, or extraordinary impairment charges on assets).

| Rounding differences are possible | As of 31 December (unaudited) | | As of 31 March (unaudited) |
|---|----------------------------------|-------|-------------------------------|
| | 2025 | 2024 | 2026 |
| Equity ratio in % ¹ | 13.0 | 15.4 | 13.1 |
| Net debt (long-term liabilities ² plus short-term debt ³ minus cash ⁴) in € million | 602.1 | 658.0 | 620.4 |
| Net Loan-to-Value in % (Net debt in relation to material operating assets ⁵) | 69.8% | 70.3% | |

¹ Definition of equity ratio: Ratio of shareholders' equity to balance sheet total in percent

² Definition of long-term liabilities: Long-term liabilities consist of long-term liabilities to banks and the carrying amount of the bond.

³ Definition of short-term debt: Short-term debt consist of current liabilities to banks

⁴ Definition of cash: Cash consists of cash and cash equivalents without pledges.

⁵ Definition of value assumption of the wind farm portfolio in the own portfolio: Book value of material operating assets incl. accumulated fair value step-ups and book value of transmission substations and inventory.

2.3 What are the key risks specific to the Issuer?

Risks Associated with the Development and Planning of Onshore Wind Farms and Solar Power Plants: In the planning of onshore wind farms and solar power plants, the PNE Group is exposed to the risk of unrecoverable expenses for projects that are not realized, as well as the risk of lower returns or even losses resulting from impairment charges on investments or from a potential sale. The planning of a wind or photovoltaic park typically takes several years; furthermore, the amount of expenses for planning cannot be reliably calculated in advance. Thus, there is a risk of delays in building permit or environmental protection approval procedures, for example due to legal challenges from nature conservation organizations, residents, or municipalities, as well as delays in the construction of infrastructure or grid connection. Even after a permit has been granted for a wind or solar power plant, it cannot be completely ruled out that third parties may assert further rights that delay or even prevent construction. This may result in the sale or economic operation of a developed wind or solar power plant being significantly impeded or, ultimately, prevented altogether.

Risks associated with the self-operation of wind and solar power plants: A significant portion of the PNE Group's business activities consists of the long-term or, where applicable, temporary self-operation of wind and solar power plants. Whether the PNE Group can achieve the expected return on the debt and equity capital invested in wind or solar power plants depends on various factors, some of which are beyond the PNE Group's control. These factors include, in particular, the achievable revenues from electricity sales, actual wind or solar availability, the technical availability of the facilities, maintenance and repair costs, and tax treatment.

Risks associated with current or future business activities abroad: The PNE Group's international operations are subject to various risks regarding the content and continuity of the regulatory framework for the planning and construction of wind farms or photovoltaic parks, trade restrictions, changes in customs regulations, or exchange rate fluctuations, as well as cooperation with joint venture partners. The occurrence of any such risk could result in the PNE Group failing to achieve its objectives –or even failing completely– with its current or potential future international activities. In such a case, the funds already expended on the respective international activity or obligations yet to be fulfilled would not be offset by corresponding revenues. Failure to achieve the goals pursued through internationalization and the complete or partial failure of a market entry abroad may therefore result in a significant outflow of cash and a substantial need for write-downs.

Risk of limited number and availability of suitable sites: The selection and securing of suitable sites for the realization of wind farm projects and photovoltaic projects has a significant impact on the economic success and earnings prospects of the PNE Group. Should competition for suitable sites increase in the future, this could lead to higher acquisition costs and thus to a deterioration in the economic success and earnings prospects of the PNE Group.

Risks associated with debt financing: When developing a wind or solar power plant, the necessary investment is typically raised primarily through debt financing –often bank loans. If such debt financing is not available on sufficiently attractive terms, this could significantly impede the feasibility of wind and solar power plants and lead to a substantial reduction in the margins achievable through self-operation or upon sale.

Risk of stricter permitting requirements: The need to comply with extensive permitting requirements can significantly delay and increase the cost of constructing wind or solar power plants, or even prevent them in certain cases; furthermore, it cannot be entirely ruled out that permitting requirements for the construction of wind and solar power plants will be further tightened in the future.

Risks related to changes in the regulatory framework and government support measures: Providers and producers of electricity from wind energy and/or photovoltaics are currently, at least for the most part, still dependent on political and regulatory support for electricity from renewable energy sources. Should the PNE Group fail to succeed in tenders, this would lead to lower earnings and/or loss of revenue. In addition, there is a risk that support measures for electricity generation from wind power and photovoltaics could become more stringent in the future. Uncertainties regarding future regulatory frameworks, including in countries other than Germany, lead to limited investment security.

Risks associated with participation in tendering processes: The PNE Group is dependent on successfully participating in tendering processes with a sufficient number of wind farm and photovoltaic projects it has developed and on being awarded contracts for a sufficient number of wind farm and photovoltaic projects under terms it considers adequate. A low feed-in tariff leads to lower profitability and thus to lower proceeds from the sale. There is therefore a risk that the adequate margin sought by the PNE Group from its activities related to the development and implementation of the relevant project cannot be achieved.

Risk of dependence on members of the executive board, executives, or employees in key positions within the PNE Group: The success of the PNE Group depends to a significant extent on executives, senior staff, and other qualified personnel in key positions, particularly on the members of the Company's executive board and the executives in the individual business divisions. The loss of executives or other employees in key positions, as well as the PNE Group's failure to successfully recruit new qualified executives and employees, could significantly impair the Company's competitive position.

Section 3 Key information on the securities

3.1 What are the main features of the securities?

Type, class and ISIN of the securities

The securities offered (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460J75, German Securities ID (WKN): A460J7) are unsecured bearer notes of the Issuer with fixed interest rate.

Currency, denomination, nominal value, number of securities issued and term of securities

The Notes are denominated in euros (€). The Issuer shall issue up to 65,000 Notes to bearer with equal rights and a nominal amount of € 1,000.00 each at a total nominal amount of up to € 65 million. If there is sufficient demand, the Issuer reserves the right to place further Notes in addition to the Notes initially offered in the public offering by way of a private placement and to increase the total issue volume of the Notes accordingly. However, this private placement is not part of the public offering and therefore not the subject of this Prospectus. The Notes will mature on 18 June 2026 (inclusive) (the „Issue Date“) and 18 June 2031 (inclusive).

Rights attached to the securities

The holders of the Notes are entitled to annual interest payments. In addition, the holders have the unconditional and irrevocable right to full repayment of the amount of money paid on a fixed date. Under certain conditions Note holders have the right to terminate their Notes. Specifically, Events of default include the Issuer's failure to pay interest or principal payments due; any material change in the object of the Company; non-performance of any obligation under the Notes; non-performance by the Issuer (or a subsidiary of the Issuer) of any payment obligations due under financial liabilities exceeding € 5m; an application filed for the commencement of insolvency proceedings against the assets of the Issuer or a material subsidiary of the Issuer; or, under certain circumstances, the liquidation of the Issuer or a material subsidiary of the Issuer. In addition, in the event of a change of control of the Issuer, holders of the Notes may require the Issuer to redeem the Notes at their principal amount together with accrued and unpaid interest to (but excluding) the date of actual redemption.

Ranking of the Notes

Notes are direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, ranking pari passu among themselves and at least equally with any and all other existing or future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer unless mandatory statutory provisions stipulate otherwise.

Restrictions to the transferability of the securities

There are no restrictions to the transferability of the Notes.

Interest Rate

The Notes bear interest at a rate of 6.750% to 7.750% per annum, from (and including) 18 June 2026 to (and excluding) 18 June 2031. The interest rate is expected to be fixed within the range of 6.750% to 7.750% on 11 June 2026 and communicated to the Note holders in an interest and volume notice. Interest is payable annually in arrears, on 18 June of each year. The first coupon payment is due on 18 June 2027.

Repayment

Unless the Notes have already been repaid, in whole or in part, or repurchased and invalidated, the Issuer is obliged to repay the Notes on 18 June 2031, at their nominal amount of € 1,000.00 per Note. The payment of principal and interest shall be made, subject to applicable tax and other legal rules and regulations, through IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötckes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland („**Principal Paying Agent**“) for forwarding to Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“), or as instructed by the latter for credit to the respective account holders.

In accordance with the Terms and Conditions of the Notes printed in this Prospectus, the Issuer is entitled under certain conditions to terminate the Notes and to redeem the Notes prematurely.

3.2 Where will the securities be traded?

It is intended to apply for trading in the open market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (Quotation Board). Trading in the Notes is expected to commence on 18 June 2026.

3.3 What are the key risks specific to the securities?

Risk of a decline in the market price of the Notes: Rising capital market interest rates or other changes in economically significant factors may result in an investor incurring losses if the Notes are sold prematurely.

Risk of increasing indebtedness: There is no guarantee that the Issuer's solvency will be maintained at all times until all claims arising from the Notes are satisfied. Because the Notes are unsecured, Noteholders are exposed to the risk that they may lose all or part of their principal and interest claims in the event of the Issuer's insolvency.

Risks associated with a potential change of control: Under the terms of the Conditions of Issue, in the event of a change of control at the level of the Issuer's shareholders, the Notes would become due for early redemption if at least 30% of the Noteholders (based on the nominal value of the Notes) request this. There is no guarantee that the Issuer will be able to make the early repayment it would then owe. Furthermore, there is a risk that, in the event of a change of control, an individual Noteholder may seek early redemption of their Notes, but the aforementioned 30% quorum is not reached, and such a Noteholder therefore remains bound by their investment decision.

Section 4 Key information on the offer to the public

4.1 Under which conditions and timetable can I invest in this security?

The Issuer offers of to 65,000 bearer notes, each having equal rights, with a nominal value of € 1,000.00 each which bear interest at an annual rate of 6.750% to 7.750% (the „**Offer**“). The Offer consists of:

- (i) a public exchange offer to be conducted exclusively by the Issuer in Luxembourg, Germany and Austria to the holders of the 55,000 5.0 % bonds issued by the Issuer on 23 June 2022 and the 10,000 5.0% bonds issued through a private placement on 16 May 2025 with a total nominal value of €65,000,000.00 and ISIN DE000A30VJW3 (the „**2022/2027 Bonds**“), to exchange their 2022/2027 Bonds for the bonds offered in accordance with this Prospectus on a 1:1 exchange ratio (the „**Exchange Offer**“). This means that holders of the 2022/2027 Bonds Exchangeable Bonds who wish to tender their 2022/2027 Bonds for exchange will receive, for each 2022/2027 Bond with a par value of €1,000, one Bond, plus a cash settlement amount and the accrued interest (as defined below) attributable to the exchanged 2022/2027 Bonds. The cash settlement consists of a cash amount of € 12.50 per 2022/2027 Bond. The accrued interest is the interest accrued pro rata from the last interest payment date (inclusive) up to the Issue Date.
- (ii) an over-allotment option to be carried out exclusively by the Issuer, under which participants in the Exchange Offer may subscribe for further Notes (the „**Over-allotment Option**“); subscription offers under

the Over-allotment Option may be submitted for a minimum nominal amount of €1,000.00 per new Note, whereby the volume of each subscription offer must always be divisible by the nominal amount of €1,000.00. Holders of the 2022/2027 Bonds who wish to exercise the additional subscription option may, within the exchange period, submit a binding offer to purchase further new Notes in writing using the form provided by their custodian bank or in any other written form via their custodian bank;

- (iii) a public offering by the Issuer, to be conducted exclusively by the Issuer in Germany, Luxembourg and Austria;
- via the Direct Place subscription functionality of the Frankfurt Stock Exchange in the XETRA trading system (or any trading system that has replaced it for the collection and settlement of subscription orders) (the “**Subscription Functionality of Deutsche Börse AG**”) (the “**Public Offer via the Subscription Functionality of Deutsche Börse AG**”),
 - via the Issuer’s website (www.pnegroup.com) in the Investor Relations section (the “**Public Offer via the Issuer’s Website**”, together with the Public Offering via the Subscription Facility, the “**Public Offer**”); and
- (iv) a private placement to qualified investors within the meaning of Article 2 of the Prospectus Regulation and to other investors in accordance with the applicable private placement exemptions (the “**Private Placement**”). In the context of these Private Placements, the Notes are offered in the Federal Republic of Germany and the Grand Duchy of Luxembourg as well as selected European and other countries, except the United States of America as well as Canada, Australia and Japan in accordance with applicable exemptions for private placements.

Timetable: The timetable for the offering of the Notes is as follows:

| | |
|---------------------------------|--|
| 21 May 2026: | Approval of the Prospectus by CSSF |
| Immediately following approval: | Publication of the approved Prospectus on the Issuer's website (www.pnegroup.com) in the Investor Relations section and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) and publication of the Exchange Offer and the Option to Purchase on the Issuer's website (www.pnegroup.com) in the Investor Relations section and on 22 May 2026 in the Federal Gazette. |
| 22 May 2026: | Commencement of the Exchange Offer (including the Over-allotment Option) |
| 22 May 2026: | Commencement of the Public Offer via the Issuer’s Website |
| 26 May 2026: | Commencement of the Public Offer via the Subscription Functionality of Deutsche Börse AG |
| 9 June 2026: | End of the Exchange Offer (including Over-allotment Option) (18:00) |
| 10 June 2026: | End of the Public Offer via the Issuer’s Website (18:00) |
| 11 June 2026: | End of the Public Offer via the Subscription Facility of Deutsche Börse AG (14:00) Determination of the Interest Rate and Publication of the Interest Rate and the Total Nominal Amount |
| 18 June 2026: | Issue Date and delivery of the Notes Inclusion of the Notes in the Open Market (<i>Freiverkehr</i>) on the Frankfurt Stock Exchange in the Quotation Board segment |

It is in the discretion of the Issuer, to allocate or reject subscription orders in consultation with IKB Deutsche Industriebank AG (die „**IKB**“ or „**Sole Lead Manager**“). The Issuer, together with the Sole Lead Manager, is authorised to reduce exchange and subscription offers without reasons, to allocate them asymmetrically or to reject them.

The Issuer may also, at any time, extend or shorten the offer period without giving reasons, terminate the Public Offer via the Subscription Functionality of Deutsche Börse AG and publish it correspondingly. In addition, the Issuer will, if necessary, have any supplement to this Prospectus approved by the CSSF and publish it in the same manner as this Prospectus.

Estimates of the total expenses of the issue and/or offer, including the estimated costs charged to the investor by the issuer or offeror

With regard to the issue of the Notes, the Issuer will incur both non-performance-related costs, in particular the costs for legal advice and auditor’s fees, and costs depending on the nominal amount of the Notes ultimately issued, in particular in the form of the commission of the Sole Lead Manager. The Issuer estimates that the total costs incurred in connection with the issue of the Notes in the event of a full placement of the Notes in the nominal amount of € 65 million will amount to approximately €1.5 million (excluding any additional costs arising in connection with an exchange or as a result of the early redemption of the Notes 2022/2027) („**Issue Costs**“).

4.2 Why is this prospectus prepared?

Reasons for the offer, intended use of proceeds and estimated net proceeds

The reason for the Offer is to raise debt capital for the Issuer. In the event of a full placement of the Notes in the amount of nominally € 65 million, estimated net proceeds of € 63.5 million (the "**Net Issue Proceeds**") would remain after deduction of the Issue Costs. However, the actual amount of the Net Issue Proceeds depends to a significant extent on the acceptance rate of the Exchange Offer to the holders of the Notes 2022/2027 on the one hand and the exercise of the Option to Purchase as well as the placement rates under the Public Offer via the Subscription Functionality and the Private Placement on the other hand. According to its Unaudited Interim Consolidated Financial Information as of 31 March 2026, the Issuer had cash and cash equivalents of € 61.2million at that date. Based on its current financial planning, the Issuer is currently not, in its view, reliant on the proceeds of the Offer of the Notes to repay the Notes 2022/2027 on 23 June 2027. The Issuer intends to use the proceeds of the Offer resulting from the Public Offer, the Option to Purchase and the Private Placement, as well as the free liquidity resulting from the acceptance of the Exchange Offer after deduction of the issue costs, to (i) improve its financing structure, in particular the maturity profile of its debt and the availability of the profits until maturity in 2031, as well as (ii) for general operational purposes, such as project development or interim financing during project implementation.

Underwriting Agreement

Presumably on 21 May 2026, the Issuer and the Sole Lead Manager will enter into an underwriting agreement which, however, will not provide for a firm underwriting commitment by the Sole Lead Manager.

Material conflicts of interest relating to the offer or admission to trading

IKB has a commercial interest in the Offer as it will receive remuneration in connection with the Offer in a contractual relationship with the Issuer and on that basis, the amount of which will depend inter alia on the total gross proceeds from the Notes issued in the Public Offering and the Private Placement and the interest rate of the Notes. This may result in conflicts of interest as IKB's interest in maximising its remuneration may conflict with legal or contractual obligations to disclose risks of the Offer and / or the Notes for the protection of the Issuer and / or potential investors. In addition, it has granted loans totalling approximately € 81 million to subsidiaries of PNE AG, of which approximately € 39 million had been drawn down as of March 31, 2026. The issuer acts as guarantor or co-guarantor for the subsidiaries in connection with these loans, meaning that IKB's interests could also be indirectly affected in this regard.

2. Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die PNE AG wurde mit notarieller Gründungsurkunde vom 24. März 1995 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Windpark Marschland Betriebsführungsgesellschaft mbH gegründet. Die Windpark Marschland Betriebsführungsgesellschaft mbH wurde am 12. Juni 1995 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven unter HRB 1620 eingetragen. Am 29. Juni 1998 wurde die Windpark Marschland Betriebsführungsgesellschaft mbH in Plambeck Neue Energien GmbH umfirmiert und am 28. August 1998 im Wege einer rechtsformwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Plambeck Neue Energien Aktiengesellschaft umgewandelt. Am 13. Oktober 1998 wurde die Umwandlung in das Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven unter HRB 1740 eingetragen.

2009 wurde die Plambeck Neue Energien Aktiengesellschaft umfirmiert in PNE WIND AG. 2018 wurde sie PNE WIND AG erneut umfirmiert und wird seitdem unter der Firma PNE AG geführt. Aufgrund einer Änderung der örtlichen Handelsregisterzuständigkeiten ist die Gesellschaft heute im Handelsregister des Amtsgericht Tostedt unter HRB 110360 eingetragen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) lautet 391200KEHI6OQSGGN373.

Die Gesellschaft führt die Firma PNE AG. Der kommerzielle Name lautet PNE. Der Sitz der Gesellschaft ist Cuxhaven. Die Geschäftsanschrift lautet Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland. Telefonisch ist die Gesellschaft erreichbar unter +49 (0) 47 21/7 18 06.

Die Website der Gesellschaft lautet: www.pnegroup.com. Auf der Website sind Informationen über die Geschäftstätigkeit der Emittentin, die von ihr hergestellten Produkte oder die von ihr angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen sie tätig ist, ihre Hauptaktionäre, die Zusammensetzung ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und ihrer oberen Führungsebene und gegebenenfalls mittels Verweises aufgenommene Informationen zu finden.

Die Angaben auf der Website www.pnegroup.com sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die PNE AG ist die Obergesellschaft der PNE-Gruppe. Dabei wird das operative Geschäft der PNE-Gruppe teilweise von der PNE AG selbst und teilweise von ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften geführt.

Die Gruppenstruktur der PNE-Gruppe stellt sich – aufgeteilt nach den Segmenten Projektentwicklung (mit den Teilbereichen Windkraft onshore, Windkraft offshore, und Photovoltaik), Stromerzeugung und Services – zum Stichtag 31. Dezember 2025 im Wesentlichen wie in den nachfolgend wiedergegebenen Konzernstrukturdiagrammen 1 und 2 dar.

Mit Vertrag vom 22. April 2026 haben die PNE AG und die Erneuerbare Energie GmbH vereinbart, dass die PNE AG als übernehmender Rechtsträger das Vermögen der Erneuerbare Energie GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 übernimmt. Die Verschmelzung ist zum Zeitpunkt des Prospektes noch nicht in das Handelsregister eingetragen worden und damit noch nicht wirksam. Die Emittentin geht davon aus, dass eine Eintragung spätestens im August 2026 erfolgen wird. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die im Konzernstrukturdiagramm 2 abgebildeten unmittelbaren Tochtergesellschaften der Erneuerbare Energie GmbH unmittelbare Tochtergesellschaften der PNE AG. Die Erneuerbare Energie GmbH erlischt.

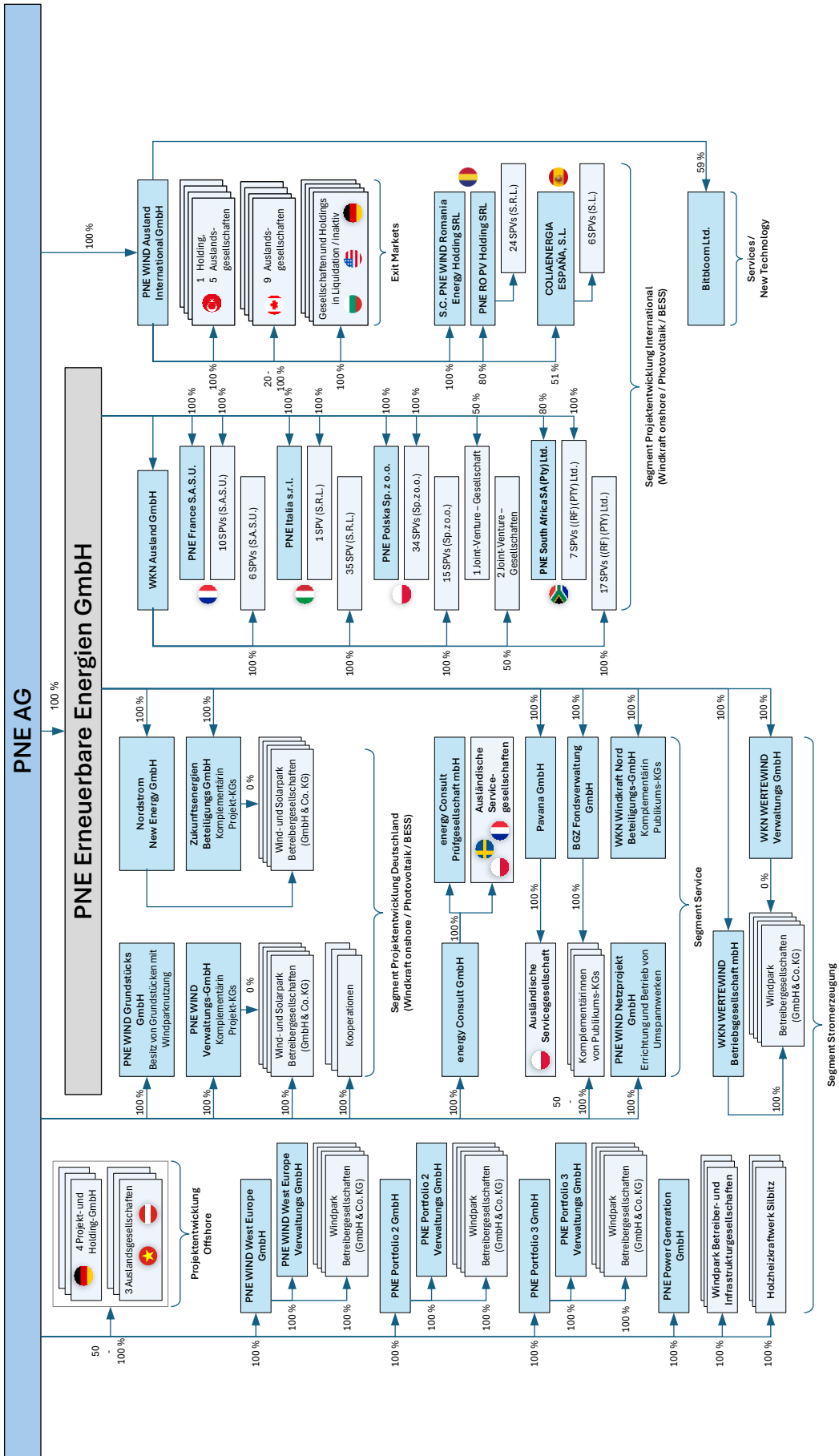
Zusammenfassung der Haupttätigkeiten der Emittentin

Die PNE-Gruppe ist auf dem Gebiet der Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Realisierung und dem Betrieb von Windparks im In- und Ausland auf dem Festland (*onshore*) –und bei sich bietender Gelegenheit auf hoher See (*offshore*) – sowie Photovoltaikparks tätig. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der PNE-Gruppe liegt in der Entwicklung und Projektierung, wobei bei deutschen und zum Teil bei europäischen Onshore-Windparkprojekten auch die anschließende Realisierung eine wesentliche Tätigkeit darstellt. Ein weiterer Schwerpunkt der PNE-Gruppe ist die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien. Nachdem das von der Gesellschaft verfolgte Geschäftsmodell lange überwiegend darauf ausgerichtet war, onshore und offshore geeignete Standorte für Windparks zu sichern, dort Windparks zu projektieren und diese anschließend an Investoren zu veräußern, nehmen in den letzten Jahren der strategische Aufbau eines Eigenbestandsportfolios von Wind- und zukünftig auch Photovoltaikparks und damit die Stromerzeugung sowie die Erbringung von verschiedenen Dienstleistungen zunehmenden Raum ein. In Deutschland ist die Gesellschaft seit über 30 Jahren in der Projektierung von Windparks tätig. Seit einigen Jahren setzt die PNE-Gruppe die im deutschen Heimatmarkt erworbene Expertise verstärkt auch im Ausland ein, um ihre Geschäftstätigkeit international auszuweiten. Die Tätigkeit der

Gesellschaften der PNE-Gruppe untergliedert sich in die Segmente „**Projektentwicklung**“ (Entwicklung, Projektierung, Finanzierung und Realisierung von Windparks an Land (onshore) national und international (inkl. Repowering), sowie Entwicklung von Photovoltaikprojekten national und international), „**Stromerzeugung**“ (alle Aktivitäten von Konzernunternehmen gebündelt, die unmittelbar mit der Erzeugung von Elektrizität aus sauberen Energien befasst sind) und „**Services**“ (Dienstleistungen wie technisches und kaufmännisches Betriebsmanagement, Baumanagement, Umspannwerksdienstleistungen, Windmessungen, Stromvermarktungsmanagement und ähnliche Dienstleistungen). Die Gesellschaft geht davon aus, dass auch künftig die Bedeutung erneuerbarer Energien weltweit zunehmen wird und daher auch für die PNE-Gruppe beträchtliche weitere Wachstumspotentiale bestehen. Diesen Entwicklungen trägt die Gesellschaft mit einer Ausweitung des operativen Geschäfts Rechnung und nutzt als „**Clean Energy Solution Provider**“ die Chancen aus der Wandlung der Märkte. Die strategische Weiterentwicklung umfasst nahezu die gesamte Wertschöpfungskette der sauberen erneuerbaren Energien. Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen aus der erfolgreichen Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Onshore- und Offshore-Windparks sowie von Photovoltaikanlagen werden auch Projekte und Lösungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Kraftwerken für saubere Energien entwickelt und realisiert. Neben den Projektierungen von Wind- und Photovoltaikprojekten sieht die Gesellschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten unter anderem im Bereich Batteriespeichersysteme (Battery Energy Storage Systems, BESS). Diese Systeme unterstützen das stabile Stromnetz und versprechen darüber hinaus gute Ertragsmöglichkeiten. Mit Power-to-X als Umwandlung in grünen Wasserstoff oder Derivate wird ein zusätzlicher Markt adressiert, der jedoch durch noch geringen politischen Willen abwartend eingeschätzt wird.

Hauptanteilseigner der Emittentin und Beherrschungsverhältnisse

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der PNE AG beträgt 76.603.334 Stück. Aufgrund der gegenüber der Gesellschaft erfolgten Stimmrechtsmitteilungen nimmt die Gesellschaft an, dass zum Datum dieses Prospekts lediglich die nachfolgend genannten Investoren direkt und indirekt über einen Anteil von über 3% oder mehr an der Gesellschaft verfügen: Morgan Stanley ist mittelbar mit einem Anteil von rund 50,06% (50,06% PNE-Aktien und weitere 0,01% der Stimmrechte durch andere Instrumente, insgesamt 50,07% der Stimmrechte) an der PNE AG beteiligt und damit größter Einzelaktionär der PNE AG. Davon hält die Photon Management GmbH 48,03% der Stimmrechte. Die restlichen 2,03% der Stimmrechte beziehen sich ganz oder teilweise auf für Kunden gehaltene Wertpapiere; derartige Kundenwertpapiere stehen nach den der PNE AG zur Verfügung stehenden Informationen nicht im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum von Morgan Stanley. Active Ownership Funds SICAV-FIS SCS ist mit einem Anteil von rund 12,05% (12,05% PNE-Aktien und weitere 1,96% der Stimmrechte durch andere Instrumente, insgesamt 14,01% der Stimmrechte), Samson Rock Capital LLP mit einem Anteil von rund 9,92 % (9,92% PNE-Aktien und weitere 0,23% der Stimmrechte durch andere Instrumente, insgesamt 10,15% der Stimmrechte), JPMorgan Chase & Co. mit einem Anteil von rund 4,99% (4,99% PNE-Aktien und weitere 0,68% der Stimmrechte durch andere Instrumente, insgesamt 5,67% der Stimmrechte), Union Investment Privatfonds GmbH mit einem Anteil von rund 3,06% (3,06% PNE-Aktien und weitere 1,77% der Stimmrechte durch andere Instrumente, insgesamt 4,83% der Stimmrechte) und The Goldman Sachs Group, Inc. mittelbar mit einem Anteil von rund 1,20% (1,20% PNE-Aktien und weitere 4,11% der Stimmrechte durch andere Instrumente, insgesamt 5,31% der Stimmrechte) an der PNE AG beteiligt. Die Photon Management GmbH beziehungsweise mittelbar Morgan Stanley verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die ihr die Hauptversammlungsmehrheit vermittelt und ihr daher einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ermöglicht.



3. Allgemeine Angaben

3.1 Verantwortlichkeitserklärung

Die PNE AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 110360 mit Sitz in Cuxhaven und der Geschäftsanschrift Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) und Artikel 5 Absatz 1 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières - „**Luxemburgisches Wertpapiergesetz**“*) die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und keine Auslassungen aufweisen, die seine Aussage verändern könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden.

3.2 Erklärung zur zuständigen Behörde

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung durch die CSSF bei der CSSF hinterlegt und unverzüglich auf der Website der Emittentin www.pnegroup.com veröffentlicht.

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde im Einklang mit der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b) eine solche Billigung weder als eine Befürwortung der Emittentin noch als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, darstellt,
- c) die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- d) dieser Prospekt als EU-Folgeprospekt nach Artikel 14a der Prospektverordnung erstellt wurde.

Die Emittentin weist ferner darauf hin, dass Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten. Die Billigung dieses Prospekts durch die CSSF ist somit insgesamt nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu verstehen.

3.3 Intermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf („**IKB**“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und den gegebenenfalls durch die IKB eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der hierzu vorgesehenen Angebotsfrist vom 22. Mai 2026 bis zum 11. Juni 2026 in im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“), der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und der Republik Österreich („**Österreich**“) im Sinne von Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 erteilt und erklärt, dass sie die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website (www.pnegroup.com) sowie allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während der Angebotsfrist mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com).

Falls ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär erfolgt, ist dieser Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

4. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der PNE AG (die „**PNE AG**“, die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) die nachfolgenden für die Gesellschaft spezifischen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie deren Tochtergesellschaften (die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sowie Beteiligungsunternehmen gemeinsam die „**PNE-Gruppe**“) wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe haben.

Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen. Darüber hinaus könnten sich die nachfolgend aufgeführten Risiken rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und die PNE-Gruppe ausgesetzt sind. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können.

Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beziehungsweise der PNE-Gruppe haben oder im Extremfall zu einem Totalverlust der unter den jeweiligen Schuldverschreibungen an die Anleger zu zahlenden Zinsen und/oder zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können.

Auf Basis einer quantitativen und qualitativen Bewertung hat die Gesellschaft die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichen Risiken festgelegt, wobei sowohl die Bedeutung beziehungsweise Schwere des jeweiligen Risikos, das Ausmaß der potentiellen Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin sowie die Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen berücksichtigt wurden als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos. Innerhalb der Kategorien wurden die beiden zuerst genannten Risiken als die wesentlichsten Risiken bewertet

4.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und die PNE-Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und im Zusammenhang mit den für sie relevanten Märkten

4.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die PNE-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von Onshore-Windparks sowie Photovoltaikparks verschiedenen Risiken.

Die PNE-Gruppe plant Onshore-Windparkprojekte sowie Photovoltaikprojekte in Deutschland und im Ausland.

Die Entwicklung und Projektierung eines Windparks oder Photovoltaikparks umfasst alle Schritte beginnend mit Erstkontakten zur Identifikation eventuell geeigneter Standorte bis zum Erhalt der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb.

Die Projektierung eines Windparks oder eines Photovoltaikparks nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch und ist mit Risiken verbunden. Im Rahmen der Projektierung entstehen bei der PNE-Gruppe Aufwendungen für Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstige Dokumentationen bis hin zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Die Höhe dieser Aufwendungen lässt sich im Voraus nicht sicher kalkulieren. So besteht ein Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden (vgl. hierzu auch Risikofaktor *Bei der PNE-Gruppe bestehen Risiken aus anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; im Falle künftig anhängig werdender weiterer gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus zudem weitere Risiken entstehen.*), sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss, etwa aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Umspannwerken (vgl. hierzu auch Risikofaktor *Die PNE-Gruppe ist auf die Hersteller von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen sowie von weiteren technischen Komponenten als Lieferanten angewiesen; sie könnte zudem durch verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Lieferungen von Windkraft – beziehungsweise Photovoltaikanlagen – oder durch den Ausfall eines Lieferanten Nachteile erleiden.*). Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Windpark oder eines Photovoltaikparks ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Zudem ist es erfahrungsgemäß so und geht auch mit dem Geschäftsmodell der PNE-Gruppe einher, dass von möglichen Projekten, mit deren Erkundung begonnen wird, letztlich nur ein kleiner

Teil bis zur Genehmigung geführt werden kann. Ferner könnte ein begonnenes Projekt dadurch erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden, dass in einzelnen Bundesländern verschärfte Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und anderen baulichen Nutzungen eingeführt werden. Ebenso könnten Vorschriften zum Lärmschutz sowie zum Natur- und Artenschutz verschärft werden, was ebenfalls zur Folge haben könnte, dass die Umsetzung eines Projekts erschwert oder sogar unmöglich wird.

Da die Entwicklung eines Windparks oder eines Photovoltaikparks eine nicht unerhebliche Zeitdauer in Anspruch nimmt und es zudem bei der Projektentwicklung regelmäßig auch zu den oben beschriebenen Verzögerungen kommt, besteht zudem insbesondere auch das Risiko, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen, die für die Erzeugung von Strom durch Windkraft oder Photovoltaikenergie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt Investoren zum Erwerb angeboten werden kann, zum Negativen verändern. Dies kann zur Folge haben, dass der Verkauf eines entwickelten Windparks oder Photovoltaikparks möglicherweise erheblich erschwert oder im Ergebnis gar verhindert wird. Da die Gesellschaft im Verlauf der Projektierung eines Windparks wie auch eines Photovoltaikparks die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen regelmäßig jedoch bereits als Vermögensgegenstand im Vorratsvermögen aktiviert, können negative Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, die die Absatzbemühungen für ein Projekt erschweren oder den Verkauf eines Projekts gar vollständig verhindern, zu nicht unerheblichem Abschreibungsbedarf in der Bilanz der PNE AG führen.

Selbst nach der Genehmigung und sogar noch nach der Inbetriebnahme eines Onshore-Windparks oder eines Photovoltaikparks kann es nachträglich zu behördlichen Auflagen kommen, die die Wirtschaftlichkeit des Projekts im Nachhinein verschlechtern. Solche Auflagen können sich unter anderem aus veränderten Erkenntnissen zu naturschutzrechtlichen Punkten ergeben oder das Resultat von Einsprüchen Dritter sein. Auch in einem solchen Fall würden sich folglich früher getroffene Annahmen von der PNE-Gruppe zur Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projekts als zu positiv erweisen.

Es geht also mit dem Geschäftsmodell der PNE-Gruppe einher, dass regelmäßig und in erheblichem Umfang Aufwendungen für potentielle Projekte getätigt werden, die sich letztlich als vergeblich erweisen. Sofern für das betreffende Windpark- oder Photovoltaikprojekt Aufwendungen in der Bilanz aktiviert wurden oder sogar bereits eine Teilgewinnrealisierung stattfand, kann das Scheitern eines Projektes im Inland oder im Ausland zudem bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. So führte etwa eine aktualisierte Bewertung von Windpark- und Photovoltaikprojekten in unterschiedlichen Fortschrittsstadien dazu, dass bei der PNE AG zum 31. Dezember 2025 insgesamt außerordentliche Abschreibungen auf Projekte im Umfang von rund € 28 Mio. vorgenommen werden mussten. Aber auch für Projekte, die bis zur Genehmigung geführt werden können, können die Aufwendungen höher sein als ursprünglich erwartet mit der Folge, dass die erzielbare Rendite bei der Veräußerung dieses Projekts geringer ist als geplant oder gegebenenfalls gar keine Rendite mehr erzielt werden kann. Insgesamt unterliegt die PNE-Gruppe daher bei der Projektierung von Onshore-Windparks ebenso wie von Photovoltaikparks dem Risiko verllorener Aufwendungen für nicht realisierte Projekte und dem Risiko geringerer Renditen bis hin zu Verlusten bei der Veräußerung. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb von Windparks sowie auch deren möglicher Veräußerung ausgesetzt.

Ein bedeutender Teil der Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe ist der langfristige ebenso wie der temporäre Eigenbetrieb von Windparks. Diese Windparks im Eigenbetrieb befinden sich überwiegend in Deutschland sowie außerdem in Frankreich; sie haben eine Kapazität von insgesamt 497 MW (Stand: 31. Dezember 2025). Die PNE-Gruppe strebt zudem auch künftig an, Windparkprojekte zunächst selbst zu errichten und entweder erst zu einem Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme als Bestandteil eines ganzen Projektportfolios zu veräußern oder solche Windparkbetriebe dauerhaft zur Stromerzeugung in den Eigenbetrieb zu übernehmen. Auch ist künftig ein Eigenbetrieb von Photovoltaikparks durch die PNE-Gruppe denkbar. Ob die PNE-Gruppe die erwartete Rendite auf das für in den Eigenbetrieb genommene Windparks eingesetzte Fremd- und Eigenkapital erzielen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise von der PNE-Gruppe nicht beeinflusst werden können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die erreichbaren Erlöse aus dem Stromverkauf, das tatsächliche Windangebot, die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie die steuerliche Behandlung. Eine Verringerung der Vergütung für den produzierten Strom, ein geringes Windangebot, eine geringe technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen, erhöhte Instandhaltungs- oder Reparaturkosten (die nicht nur im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs entstehen können, sondern etwa auch durch Diebstahl oder mutwillige Beschädigung von Anlagen verursacht werden können), ein erhöhter steuerlicher Aufwand sowie andere nicht einkalkulierte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe auswirken. Prinzipiell ähnliche Risiken – wobei an die Stelle eines unter den Erwartungen liegenden Windangebots eine geringere Anzahl Sonnenstunden treten würde – bestünden auch für einen etwaigen Eigenbetrieb von Photovoltaikparks.

PNE beabsichtigt, in der näheren bis mittleren Zukunft den Umfang von Windparks im Eigenbetrieb durch

entsprechende Veräußerungen vorübergehend zu reduzieren. Beim Eigenbetrieb von zur Veräußerung vorgesehenen Windparks – ebenso wie beim etwaigen künftigen Eigenbetrieb von zur Veräußerung vorgesehenen Photovoltaikparks – könnten auftretende Schwierigkeiten beim Betrieb die Möglichkeiten zur Veräußerung oder den erzielbaren Preis nachteilig beeinflussen oder im Ergebnis sogar zu einem vollständigen Scheitern der Veräußerungsbemühungen führen. Darüber hinaus besteht auch sonst keine Gewähr, dass entsprechende Veräußerungsbemühungen von der PNE-Gruppe erfolgreich umgesetzt werden können (vgl. hierzu auch Risikofaktor *Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung von ihr projektierte oder bereits realisierter Windpark- oder Photovoltaikprojekte geeignete Investoren findet.*). All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit – bestehenden oder künftig angestrebten – geschäftlichen Aktivitäten im Ausland und der Erschließung neuer geographischer Märkte ausgesetzt.

Gegenwärtig erwirtschaftet die PNE-Gruppe den überwiegenden Teil ihres Umsatzes in Deutschland. In den vergangenen Jahren hat die PNE-Gruppe jedoch stets auch in erheblichem Umfang Aktivitäten auf ausländischen Märkten entfaltet und zuletzt einen nicht unbedeutenden Umsatzanteil etwa in Frankreich und Polen erwirtschaftet. Insofern betrachtet die PNE-Gruppe Deutschland, Frankreich und Polen als Kernmärkte. Als andere derzeit oder gegebenenfalls auch erst künftig relevante Opportunitätsmärkte betrachtet die PNE-Gruppe Spanien, Italien, Rumänien und Südafrika, wobei insbesondere für Spanien und Rumänien von der PNE-Gruppe erst in der Zukunft Geschäftschancen gesehen werden, wohingegen aktuell die PNE-Gruppe in diesen Ländern keine oder nur deutlich reduzierte aktiven Projektrealisierungen betreibt. Dagegen beabsichtigt die PNE-Gruppe derzeit den Rückzug von ihren Aktivitäten in Kanada, Lettland und Vietnam, da sie in diesen Märkten die von ihr angestrebten Renditeerwartungen als nicht oder nicht mehr erreichbar ansieht. Auch in der Vergangenheit hat die PNE-Gruppe sich aus verschiedenen Auslandsmärkten zurückgezogen, so etwa durch die 2024 erfolgte Veräußerung des US-Geschäfts sowie auch die Veräußerung ihrer Aktivitäten im Vereinigten Königreich, in Schweden und zuletzt in Panama.

Aus der Internationalität der Geschäftstätigkeit ergeben sich weitere Risiken neben denen, die bei der Projektierung von Windparks sowie Photovoltaikparks in Deutschland bestehen. Es besteht keine Gewähr, dass jeweils alle in den einzelnen Ländern herrschenden wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und steuerlichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist der Umgang mit den regulatorischen Vorgaben des jeweiligen Landes zur Nutzung und Förderung der Wind- und Photovoltaikenergie mit besonderen Herausforderungen verbunden. Weitere Risiken können sich aus Handelsbeschränkungen, Änderungen von Zollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen ergeben. Auch der Betrieb und der Schutz von IT-Strukturen sowie die Einrichtung und Pflege angemessener Risikomanagement- und Controlling-Strukturen stellen bei länderübergreifenden Sachverhalten besondere Herausforderungen dar.

Des Weiteren können sich aus Joint Ventures, die die PNE-Gruppe für ihre Auslandsaktivitäten bereits eingegangen ist oder künftig gegebenenfalls eingehen wird, Risiken ergeben. So ist nicht gewährleistet, dass der PNE-Gruppe geeignete Joint Venture-Partner zur Verfügung stehen und es besteht das Risiko, dass die Zusammenarbeit mit Partnern bereits bestehender Joint Ventures scheitert, etwa im Falle der Insolvenz oder des Ausstiegs eines Joint Venture-Partners mit der Folge, dass die Beziehungen und Kenntnisse des Joint Venture-Partners über den betreffenden Auslandsmarkt nicht mehr genutzt werden können oder es zum Stillstand oder Scheitern bereits begonnener ausländischer Windpark- sowie Photovoltaikprojekte kommt. Darüber hinaus können sich Risiken daraus ergeben, dass die mit den lokalen Partnern abgeschlossenen Joint Venture-Verträge möglicherweise Bestimmungen enthalten, welche sich im Nachhinein – etwa mit Blick auf die Auflösung von Blockadesituationen, die Durchsetzung von Entscheidungen gegen die Stimmen eines Joint Venture-Partners oder die vorrangige Rückführung seitens eines Joint Venture-Partners geleisteter finanzieller Mittel zur Projektentwicklung – als unzureichend oder gar nachteilig für die PNE-Gruppe erweisen könnten. Zudem könnten die Bestimmungen einzelner Joint Venture-Verträge möglicherweise – etwa im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung von Windpark- oder Photovoltaikprojekten – dazu führen, dass Zahlungspflichten einzelner Gesellschaften der PNE-Gruppe begründet werden. Auch könnte es – insbesondere dann, wenn die von dem Joint Venture-Unternehmen bearbeiteten Projekte sich nicht wie zunächst geplant realisieren lassen – zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Joint Venture-Partner kommen. Dies könnte zur Folge haben, dass in der Bilanz der PNE-Gruppe Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz der betreffenden Joint Venture-Gesellschaft erfolgen müssen. All dies kann die Tätigkeit der Gesellschaft in dem betreffenden Auslandsmarkt deutlich erschweren und im ungünstigsten Fall sogar zu einem vollständigen Scheitern der Aktivität in diesem Land führen.

Ein weiteres Risiko bei Auslandsaktivitäten liegt in der größeren Unsicherheit über Inhalt und Fortbestand der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Projektierung und Errichtung von Windparks oder Photovoltaikparks. Allgemein unterliegen Auslandsaktivitäten zudem dem Risiko, dass es in dem jeweiligen Land zu politischen Verwerfungen oder einer wirtschaftlichen Rezession kommt und auf diese Weise wirtschaftliche Aktivitäten dort erschwert, entwertet oder sogar unmöglich gemacht werden könnten.

Der Eintritt jedes der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die PNE-Gruppe mit ihren derzeitigen oder

etwaigen zukünftigen Auslandsaktivitäten ihre Ziele verfehlt oder sogar vollständig scheitert. In diesem Fall stünden den für die jeweilige Auslandsaktivität bereits aufgewendeten Mitteln oder noch zu erfüllenden Verpflichtungen keine entsprechenden Erlöse gegenüber. Hinzu kommt, dass zwischen dem Markteintritt in ein neues Land und ersten möglichen Umsatzerlösen durch Projektverkäufe in der Regel mehrere Jahre vergehen, weshalb entsprechend hohe Vorlaufkosten und Investitionen entstehen. Eine Verfehlung der mit der Internationalisierung angestrebten Ziele und das vollständige oder teilweise Scheitern eines Markteintritts im Ausland können deshalb mit einem beträchtlichen Abfluss liquider Mittel und erheblichem Abschreibungsbedarf verbunden sein. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windparks sowie von Photovoltaikparks geeignet sind, ist begrenzt.

Die Auswahl und die Sicherung geeigneter Standorte zur Realisierung von Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsaussichten der PNE-Gruppe. Die Zahl der für die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen geeigneten Standorte ist in Deutschland und auch in den anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe derzeit aktiv ist oder künftig eventuell aktiv wird, begrenzt. Neben der räumlichen Begrenztheit gibt es zudem erhebliche gesetzliche Einschränkungen in Bezug auf Flächen, die prinzipiell für eine Nutzung mit Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen in Betracht kämen. Der Wettbewerb um geeignete Standorte ist deshalb schon jetzt hoch, wobei es schon jetzt und voraussichtlich mehr noch in der Zukunft nicht nur um die Identifikation und Entwicklung neuer Standorte gehen wird, sondern insbesondere bei Windparkprojekten auch um die erneute Nutzung bereits bestehender Standorte für ein Repowering, also den Ersatz alter durch neue und leistungsstärkere Windkraftanlagen. Sollte sich künftig der Wettbewerb um geeignete Standorte und damit auch die Akquisitionskosten weiter erhöhen, könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der allgemeine Marktpreis für Strom gewinnt voraussichtlich zunehmend an Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit von Windpark- und Photovoltaikprojekten und führt damit zu zusätzlichen Risiken hinsichtlich der Veräußerbarkeit von Windpark- und Photovoltaikprojekten.

Der von der PNE-Gruppe erzielbare Veräußerungserlös für ein Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekt hängt maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Stromerzeugung für diesen Wind- beziehungsweise Photovoltaikpark über dessen Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht davon aus, dass die Rentabilität eines Wind- beziehungsweise Photovoltaikparks sich künftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der von einem Wind- beziehungsweise Photovoltaikpark erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die Renditeerwartungen von Investoren in Wind- beziehungsweise Photovoltaikparks wird es daher nach Einschätzung der Gesellschaft zunehmende Bedeutung haben, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkaufs auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können. Hierbei besteht unter anderem die Schwierigkeit, dass die Betriebsdauer eines Windparks ebenso wie eines Photovoltaikparks in der Regel mit 20 bis 30 Jahren angesetzt wird, Terminkontrakte zur Absicherung der Strompreisentwicklung aber allenfalls für einen Zeitraum von wenigen Jahren zur Verfügung stehen. Insgesamt führt daher die Ungewissheit, ob, in welchem Umfang und zu welchen Preisen der Verkauf von mit einem Wind- beziehungsweise Photovoltaikpark erzeugten Strom auf dem freien Strommarkt möglich ist, dazu, dass auch die Renditeerwartung eines Investors mit dieser Unsicherheit belastet ist und sich negativ auf die einem Wind- beziehungsweise Photovoltaikpark von einem Investor beigemessene Bewertung auswirkt. Es besteht keine Gewähr, dass die von der PNE-Gruppe getroffenen Annahmen zur Preisentwicklung und zu den Absatzmöglichkeiten von Strom auf dem freien Markt von Investoren geteilt werden und dass die PNE-Gruppe für den jeweiligen Wind- beziehungsweise Photovoltaikpark Veräußerungspreise auf der Grundlage dieser Annahmen erzielen kann. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Strommärkte – insbesondere durch einen Preisverfall von Strom – dazu führt, dass sich die Rahmenbedingungen für die aus einem Wind- beziehungsweise Photovoltaikpark durch die Stromerzeugung erzielbaren Erlöse zeitweise oder dauerhaft verschlechtern. Jeder der genannten Umstände würde die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der wirtschaftliche Erfolg der PNE-Gruppe hängt auch davon ab, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen sie im Rahmen des Eigenbetriebs von Windparks Stromlieferverträge unmittelbar mit Kunden (Stromabnehmern) abschließen kann.

Rund 40 % des Stroms, den die PNE-Gruppe mit von ihr im Eigenbetrieb gehaltenen Windparks erzeugt, hat sie zuletzt auf der Grundlage entsprechender Stromlieferverträge unmittelbar an Kunden verkauft und somit nicht auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Einspeisevergütung. Durch den Abschluss solcher Stromlieferverträge (sogenannte Power Purchase Agreements – PPA) unmittelbar mit den jeweiligen Stromabnehmern ist es prinzipiell möglich, für den erzeugten Strom eine höhere Vergütung als die gesetzliche Einspeisevergütung zu erzielen. Die Erlöse, welche die PNE-Gruppe aus dem Verkauf des von den von ihr im Eigenbetrieb gehaltenen Windparks

(und künftig gegebenenfalls auch Photovoltaikparks) erzielen kann, hängen daher maßgeblich auch davon ab, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen es der PNE-Gruppe künftig gelingt, solche Stromlieferverträge unmittelbar mit Stromabnehmern abzuschließen. Sollte der Abschluss solcher Stromlieferverträge künftig nicht mehr, nur noch in deutlich geringerem Umfang oder nur noch zu aus Sicht der Emittentin unattraktiven Konditionen möglich sein, wären unter Umständen deutlich reduzierte Erlöse aus dem Verkauf des im Eigenbetrieb erzeugten Stroms die Folge. Dies wiederum könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist auf die Hersteller von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen sowie von weiteren technischen Komponenten als Lieferanten angewiesen; sie könnte zudem durch verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Lieferungen von Windkraft – beziehungsweise Photovoltaikanlagen – oder durch den Ausfall eines Lieferanten sowie außerdem durch Störungen der Lieferketten infolge geopolitischer Verwerfungen oder kriegerischer Auseinandersetzungen Nachteile erleiden.

Die wichtigsten Lieferanten der PNE-Gruppe sind die Hersteller von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen. Angesichts der weltweit steigenden Nachfrage nach Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist es für Wind- beziehungsweise Photovoltaikparkprojektierer bedeutsam, sich rechtzeitig ihre Lieferungen zu sichern. Die PNE-Gruppe bezieht ihre Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen derzeit von einigen wenigen Lieferanten. Zudem ist vor allem bei Windkraftanlagen die Anzahl geeigneter Lieferanten insgesamt begrenzt, da es nur eine überschaubare Anzahl von Herstellern gibt. Darüber hinaus können die Preise für die wesentlichen Rohstoffe, die die Grundlage für die Herstellung von Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen bilden, weiter steigen. Das führt zu höheren Preisen und längeren Lieferfristen. Des Weiteren bezieht die PNE-Gruppe zum Teil auch ganz neue und somit entsprechend wenig erprobte Anlagentypen bis hin zu Pilotwindkraftanlagen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der PNE-Gruppe jeweils gelingt, mit den von ihr gewünschten oder jedenfalls mit geeigneten Lieferanten eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder aufrecht zu erhalten und von diesen Lieferanten Windkraftanlagen beziehungsweise Photovoltaikanlagen zu beziehen. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die jeweiligen Lieferanten ihren Lieferverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen. Kommt einer der Lieferanten seinen Lieferverpflichtungen (z. B. aufgrund einer Insolvenz oder einer Produktionsunterbrechung, beispielsweise aufgrund Störungen in der Lieferkette) nicht oder nur teilweise nach, ist aufgrund des derzeitigen Nachfrageüberhangs nicht gewährleistet, dass die PNE-Gruppe kurzfristig von anderen Lieferanten Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen im benötigten Umfang und zu angemessenen Preisen beziehen kann. In diesem Fall könnte es zu einer verzögerten Fertigstellung bis hin zur Aufgabe des Projekts kommen. Bei neuen Anlagentypen oder Pilotwindkraftanlagen kann es sowohl bei deren Installation als auch beim nachfolgenden Betrieb zu besonderen technischen Problemen kommen.

Des Weiteren gehören auch die Hersteller der wesentlichen technischen Komponenten für einen Netzanschluss – somit insbesondere etwa von Transformatoren – zu den bedeutenden Lieferanten für die Errichtung eines Wind- oder Photovoltaikparks und die technische Umsetzung des dafür nötigen Netzanschlusses. Auch insoweit ist die Anzahl geeigneter Lieferanten insgesamt begrenzt, da es nur eine überschaubare Anzahl von Herstellern gibt. Hinsichtlich der Verfügbarkeit der wesentlichen technischen Komponenten für den Netzanschluss bestehen daher insgesamt die gleichen möglichen Risiken wie für die Verfügbarkeit von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen.

Auch soweit die PNE-Gruppe langfristige Lieferverträge abgeschlossen hat, ist nicht sichergestellt, dass die Lieferungen in vollem Umfang, rechtzeitig, in der vereinbarten Qualität und zu den vereinbarten Preisen erfolgen werden.

Die Verfügbarkeit von Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen oder technischen Komponenten für den Netzanschluss kann durch verschiedenste Störungen der Lieferketten, auf welche die jeweiligen Hersteller dieser Anlagen und Komponenten angewiesen sind, erheblich beeinträchtigt werden. Solche Störungen der Lieferketten können sich etwa daraus ergeben, dass bestimmte Rohstoffe oder Vorprodukte nicht oder nur begrenzt verfügbar sind; dies wiederum kann beispielsweise auf geopolitische Verwerfungen, Sanktionen, kriegerische Auseinandersetzungen – wie sie etwa aktuell im Nahen Osten stattfinden – oder sonstige für den freien Warenaustausch negative Umstände zurückgehen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Lieferant, etwa aufgrund Insolvenz, endgültig ausfällt. In einem solchen Fall könnten von der PNE-Gruppe geleistete Anzahlungen verloren gehen und mit Windkraftanlagen beziehungsweise Photovoltaikanlagen oder anderen technischen Komponenten des betreffenden Lieferanten geplante Wind- beziehungsweise Photovoltaikparkprojekte möglicherweise gar nicht mehr, nur mit Verzögerung oder mit erhöhtem Aufwand sowie nur nach Erteilung einer geänderten Genehmigung realisiert werden. Bei bereits gelieferten und errichteten Windkraft- beziehungsweise Photovoltaikanlagen oder anderen technischen Komponenten könnte die PNE-Gruppe Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen ihren Lieferanten voraussichtlich nicht mehr durchsetzen, bliebe aber ihrerseits als Generalunternehmerin oder Generalübernehmerin gegenüber der jeweiligen Betreibergesellschaft zur Erfüllung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen verpflichtet. Zudem bestehen in diesem Fall Risiken für die PNE-Gruppe, wenn bereits errichtete Anlagen dieses Herstellers nicht

mehr ordnungsgemäß oder nur noch mit erhöhtem Aufwand gewartet und repariert werden können, insbesondere soweit sie sich selbst zur Erbringung solcher Wartungs- und Reparaturleistungen verpflichtet hat, hiermit jedoch zuvor den jeweiligen Hersteller als Subunternehmer beauftragt hat.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der strategische Ansatz der PNE-Gruppe zur Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit könnte scheitern und im Hinblick auf diesen strategischen Ansatz getätigte Aufwendungen könnten sich als vergeblich erweisen.

Die Emittentin strebt an, unter Beibehaltung ihres Kerngeschäfts auf dem Gebiet der Windpark- und Photovoltaikprojekte in den kommenden Jahren ihre Geschäftstätigkeit um bestimmte Aktivitäten zu erweitern. Dadurch will sie sich einzelne weitere Teile der Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren Energien-Kraftwerken erschließen. Neben den Projektierungen von Windpark- und Photovoltaikprojekten sieht PNE gute Entwicklungsmöglichkeiten unter anderem im Bereich von Batteriespeichersystemen (Battery Energy Storage Systems, BESS). Derartige Batteriespeichersysteme können sowohl in Kombination mit einem Wind- oder Photovoltaikpark als auch eigenständig betrieben werden und nach Einschätzung der Emittentin künftig eine erhebliche Rolle dabei spielen, die Stabilität des Stromnetzes zu unterstützen. Eine weitere strategische Überlegung der Emittentin ist auf die sogenannte Power to X-Technologie gerichtet, also die Erzeugung sogenannten grünen Wasserstoffs durch Wind- oder Photovoltaikstrom; allerdings sind hier aus Sicht der Emittentin die künftige Entwicklung und besonders auch die künftigen politischen Rahmenbedingungen noch wenig einzuschätzen. Dennoch wird dies mit beträchtlichem Aufwand zur Entwicklung neuer Leistungsangebote verbunden sein, sei es durch Einstellung neuer Mitarbeitender, durch Erwerb oder Entwicklung neuer Technologien und Dienstleistungen oder auch durch Akquisitionen oder den Erwerb anderer Vermögensgegenstände. Es besteht zunächst keine Gewähr, dass es der PNE-Gruppe gelingt, intern oder extern genügend qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten, um den beschriebenen strategischen Ansatz im angestrebten Umfang umsetzen zu können. Es besteht weiter keine Gewähr, dass es der PNE-Gruppe gelingt, im Rahmen dieser künftig angestrebten Aktivitäten überhaupt Produkte oder Dienstleistungen am Markt anzubieten oder, falls es zum Markteintritt kommt, Kunden für derartige Produkte und Dienstleistungen zu gewinnen und Umsätze zu erwirtschaften. Auch soweit Kunden gewonnen und Umsatzerlöse erzielt werden können, besteht keine Gewähr, dass aus diesen Umsätzen auch die angestrebten Deckungsbeiträge und Erträge erwirtschaftet werden können. Sollte der Erfolg des beschriebenen strategischen Ansatzes ausbleiben oder jedenfalls unterhalb der Erwartungen der Emittentin bleiben, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Gesundheitliche Risiken wie Epidemien oder Pandemien könnten Genehmigungsprozesse, Lieferungen von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen oder Ersatzteilen sowie die Projektrealisierung verzögern und sich insgesamt wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit auswirken.

Gesundheitliche Risiken wie Epidemien oder Pandemien, wie die COVID-19-Pandemie, könnten sich auf das operative Geschäft auswirken, indem sie zu Verzögerungen in Genehmigungsprozessen und bei der Projektrealisierung führen. Dies kann in Extremfällen durch Verzögerungen zum Verlust von Genehmigungen oder Ausschreibungszuschlägen führen. Sollten solche Ereignisse erhebliche Auswirkungen auf die allgemeine Wirtschafts- und Finanzsituation haben, kann dies zudem auch zu einem Investorenrisiko und höhere Renditeanforderungen von Investoren führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Etwaige künftige Akquisitionen der PNE-Gruppe könnten zum Eintritt unternehmerischer Risiken führen.

Die Emittentin schließt nicht aus, in Zukunft gegebenenfalls andere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben. Neben Akquisitionen auf dem Gebiet ihres Kerngeschäfts kommen nach den strategischen Überlegungen der Emittentin hier insbesondere auch Akquisitionen auf dem Gebiet anderer Technologien (Batteriespeichersysteme (BESS), Power-to-X-Technologie) und daneben zur Erweiterung ihres Dienstleistungsangebots in Betracht. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die PNE-Gruppe in der Lage sein wird, geeignete Unternehmen zu identifizieren oder zu den jeweils angestrebten Bedingungen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Weiterhin können sich bei den erworbenen Unternehmen und deren Geschäftstätigkeit Risiken realisieren, von denen die PNE-Gruppe nicht erkannt hat, dass oder in welchem Umfang sie bestehen; auch erkannte Risiken können in höherem Umfang als erwartet eintreten. So könnten sich Annahmen der PNE-Gruppe zu den finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Verhältnissen eines erworbenen Unternehmens als zu optimistisch erweisen und auf diese Weise zu zusätzlichen und nicht erwarteten Belastungen für die PNE-Gruppe führen. Darüber hinaus ist die Integration etwa erworbener Unternehmen mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken verbunden und erfordert unter anderem die Fähigkeit, neu erworbene Unternehmen in die bestehende Unternehmensgruppe zu integrieren und eine ausreichende Zahl qualifizierter Führungskräfte und anderer wichtiger Mitarbeitender zu halten oder zeitnah zu ersetzen. Weiterhin müssen für eine erfolgreiche Akquisition in der Regel Kunden- und Lieferantenbeziehungen gehalten und weiter ausgebaut werden können. Zudem wird die

PNE-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein, im Rahmen von Unternehmenserwerben zunächst geplante Einsparungen und Synergien zu realisieren oder im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens die geplanten Ergebnisse zu erzielen. Ein Risiko ergibt sich in diesem Zusammenhang etwa dann, wenn zum Beispiel das Zielunternehmen geschäftliche Aktivitäten ausübt oder Technologien anwendet, bei denen die PNE-Gruppe über keine oder nur geringe eigene Erfahrungen verfügt und daher den Wert und das Ertragspotential des jeweiligen Zielunternehmens möglicherweise nur eingeschränkt einschätzen kann. Jeder der vorgenannten Umstände kann im Zusammenhang mit einer Akquisition die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Ein – auch nur relativer – Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern oder anderen erneuerbaren Energien könnte die Nachfrage nach Wind- oder Photovoltaikparkprojekten nachteilig beeinflussen.

Die Nachfrage nach Windpark- und Photovoltaikprojekten und der Erzeugung von Strom mit Windkraft- beziehungsweise Photovoltaikanlagen hängt auch davon ab, welche wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile die Stromerzeugung aus Windkraft beziehungsweise Photovoltaikenergie jeweils gegenüber der Stromerzeugung aus anderen konventionellen (und darunter insbesondere auch fossilen) oder weiteren regenerativen Energieträgern bietet. Je höher der Preis für die unter Verwendung anderer konventioneller oder regenerativer Energieträger erzeugte Energie ist, desto wirtschaftlich vorteilhafter wäre im Vergleich die Erzeugung von Strom mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. Umgekehrt würden ein Rückgang der Marktpreise für konventionelle Energieträger (z. B. auch aufgrund der vermehrten Nutzung kostengünstiger Gewinnungsverfahren wie etwa des Fracking) oder auch eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs infolge einer Liberalisierung der Strommärkte die Stromerzeugung mit Windkraft- beziehungsweise Photovoltaikanlagen als wirtschaftlich weniger attraktiv erscheinen lassen. Ein daraus resultierender Rückgang der Nachfrage nach Wind- beziehungsweise Photovoltaikparkprojekten könnte die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung von ihr projektierte oder bereits realisierter Windpark- oder Photovoltaikprojekte geeignete Investoren findet.

Die PNE-Gruppe erzielt ihre Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von Windparkprojekten sowie daneben – allerdings in deutlich geringerem Umfang – aus der Veräußerung von Photovoltaikprojekten an Investoren. Dabei werden Onshore-Windparkprojekte in Deutschland sowie in jüngerer Zeit auch in Frankreich in der Regel durch die PNE-Gruppe nicht nur selbst entwickelt und projektiert, sondern auch selbst umgesetzt und in Betrieb genommen, bevor eine Veräußerung vollzogen wird; die Umsetzung dieses Geschäftsmodells strebt die PNE-Gruppe darüber hinaus auch für Windpark- und Photovoltaik Projekte in Polen und Italien an. Die Verträge mit dem jeweiligen Investor über die Veräußerung werden dabei teils bereits vor der Umsetzung und Inbetriebnahme abgeschlossen, teils aber – vor allem bei dem angestrebten Verkauf eines Windparkportfolios – auch erst nach Realisierung und Inbetriebnahme der jeweiligen Windparks. Weiterhin werden Onshore-Windkraftprojekte in weiteren internationalen Märkten ansonsten teilweise auch bereits nach Erhalt der Genehmigung an einen Investor veräußert

Ob geeignete Investoren für von der PNE-Gruppe projektierte und gegebenenfalls auch bereits realisierte Windparks und Photovoltaikparks gewonnen werden können und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Gesellschaft angemessenen Preis für das jeweilige Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekt zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt es etwa stets eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potentiell geeignete Investoren zur Verfügung haben und wie potentielle Investoren die aus Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen – gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Wind- beziehungsweise Photovoltaikparks verbunden sind. Sollte sich das allgemeine Zinsniveau weiter erhöhen, würde sich dies negativ auf die Veräußerbarkeit von Projekten auswirken. Ein weiter steigendes Zinsniveau würde dabei sowohl die Kosten für die Finanzierung von Windpark- und Photovoltaikprojekten als auch die Renditeerwartung potentieller Investoren erhöhen. Darüber hinaus kann ein Anstieg der Inflationsrate oder auch nur die Erwartung eines solchen Anstiegs die Veräußerbarkeit insbesondere noch nicht realisierter Windpark- oder Photovoltaikprojekte beeinträchtigen, weil potentielle Investoren dann mit höheren Realisierungskosten (insbesondere wegen steigender Materialkosten) rechnen müssen. Die Gewinnung geeigneter Investoren für Windpark- oder Photovoltaikprojekte im Ausland ist darüber hinaus nach Einschätzung der Gesellschaft häufig besonders schwierig, etwa weil weniger Investitionssicherheit besteht oder aufgrund anderer regulatorischer Rahmenbedingungen die erzielbaren Renditen geringer sind.

Sollte es der PNE-Gruppe nicht gelingen, geeignete Investoren für die von ihr projektierten und gegebenenfalls bereits realisierten Windpark- oder Photovoltaikprojekte zu gewinnen und mit diesen aus Sicht der Gesellschaft angemessene Preise zu vereinbaren, besteht das Risiko, dass die PNE-Gruppe die von ihr für die Projektierung und eventuell auch die Realisierung des jeweiligen Wind- beziehungsweise Photovoltaikparks erbrachten Aufwendungen ganz oder teilweise vergeblich getätigt hätte. All dies könnte die Geschäftstätigkeit und die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Annahmen zu den an einem Standort vorherrschenden Windverhältnissen beziehungsweise der Sonneneinstrahlung oder der dort realisierbaren Stromerzeugung können sich als unzutreffend erweisen oder es können zusätzliche Aufwendungen notwendig werden.

Zudem besteht bei der Auswahl und Sicherung geeigneter Standorte das Risiko, dass die Annahmen zu den Windverhältnissen oder den Sonnenstunden am jeweiligen Standort und der daraus realisierbaren Stromerzeugung sich nicht bestätigen und das tatsächliche Windaufkommen beziehungsweise die tatsächliche Sonneneinstrahlung unterhalb der Erwartungen bleibt. Ebenso können sich die Annahmen zu der mit einem Windparkprojekt realisierbaren Stromerzeugung als überhöht herausstellen, weil das nutzbare Windaufkommen durch Abschattungseffekte der Windkraftanlagen untereinander insgesamt geringer ist. Geeignete Standorte bergen darüber hinaus raumordnerische, natur- beziehungsweise landschaftsschutzrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu zeitlichen Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können. Ein Standort für ein Windparkprojekt kann sich auch aufgrund nachträglicher Einschränkungen, wie Abschaltregelungen aus Gründen des Tierschutzes, als weniger vorteilhaft herausstellen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es könnte zu Verzögerungen oder Ausfällen im Zusammenhang mit Zahlungen kommen, die der PNE-Gruppe erst einige Zeit nach Veräußerung eines Windpark- oder Photovoltaikprojekts und abhängig von bestimmten Projektfortschritten (Meilensteinen) zufließen sollen.

Bei der Veräußerung von Windpark- und auch von Photovoltaikprojekten vereinbart die PNE-Gruppe mit den jeweiligen Investoren teilweise, dass erhebliche Kaufpreisteile erst einige Zeit nach Übertragung des jeweiligen Projekts und außerdem abhängig von der Erreichung bestimmter Projektfortschritte (sogenannte Meilensteine) geleistet werden müssen. Aktuell bestehen solche Vereinbarungen, nach denen etwaige Zahlungsansprüche von künftigen Erfolgen abhängen, deren Erreichen nicht in der Hand der PNE-Gruppe liegt, vor allem im Hinblick auf die im Jahr 2024 erfolgte Veräußerung des US-Geschäfts sowie im Hinblick auf ein in Deutschland gelegenes Windparkprojekt und ein in Südafrika gelegenes Windparkprojekt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Projekte mit ebensolchen Vereinbarungen, bei denen die potentiellen Zahlungsansprüche zwar geringer sind, aber häufig ebenfalls ein siebenstelliges Volumen erreichen.

Es besteht keine Gewähr, dass die PNE-Gruppe bei solchen Kaufpreisgestaltungen, die das Erreichen von Meilensteinen vorsehen, jeweils sämtliche vereinbarten Zahlungen in der vereinbarten Höhe und zum jeweils erwarteten Zeitpunkt zufließen. Ein Ausfall oder eine Verzögerung von Meilensteinzahlungen könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von bereits begonnenen Windpark- oder Photovoltaikprojekten.

Die PNE-Gruppe entwickelt und projiziert Onshore-Windparks nicht in allen Fällen von Beginn an selbst, sondern erwirbt gelegentlich bereits begonnene Projekte von Dritten; ein solcher Erwerb ist insbesondere auch im Hinblick auf zuvor bereits realisierte, aber für ein Repowering vorgesehene Projekte denkbar. Zudem könnte die PNE-Gruppe in einzelnen Fällen künftig auch Photovoltaikprojekte erwerben, mit deren Entwicklung und Projektierung bereits begonnen wurde. Bei der weiteren Bearbeitung eines zuvor von anderen begonnenen und dann von der PNE-Gruppe erworbenen Windpark- oder Photovoltaikprojekts unterliegt die PNE-Gruppe prinzipiell den gleichen Risiken wie bei von Beginn an selbst entwickelten Projekten (vgl. auch den Risikofaktor - *Die PNE-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von Onshore-Windparks sowie Photovoltaikparks verschiedenen Risiken*). Sollte sich bei der weiteren Bearbeitung eines von einem Dritten erworbenen Projekts herausstellen, dass dieses Projekt nicht oder nicht im angenommenen Umfang (einschließlich in der Durchführung eines angestrebten Repowering) realisierbar ist, würden sich neben den eigenen Aufwendungen der PNE-Gruppe für die Fortsetzung der Entwicklung und Projektierung des betreffenden Windparkprojekts auch die Aufwendungen für den Erwerb als ganz oder teilweise vergeblich erweisen. Sofern die Anschaffungskosten für das erworbene Projekt im Vorratsvermögen aktiviert wurden, könnten das Scheitern oder Verzögerungen bei der Projektumsetzung zudem bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht keine Gewähr, dass es der PNE-Gruppe gelingt, bei der Projektierung und Realisierung von Windparks dem technologischen Wandel jeweils angemessen Rechnung zu tragen.

Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren technologisch erheblich weiterentwickelt worden. Sie sind durchschnittlich größer geworden, die Ausnutzung und der Ausnutzungsgrad (also die Effizienz bei der Erzeugung von Strom aus dem verfügbaren Windaufkommen) sind erheblich gesteigert worden. Vergleichbares gilt auch für die technologische Weiterentwicklung von Photovoltaikanlagen. Diese Entwicklung wird sich nach Einschätzung der Gesellschaft auch in Zukunft fortsetzen. Darüber hinaus geht die Gesellschaft davon aus, dass es in den kommenden Jahren bedeutende technische Entwicklungen im Zusammenhang mit Batteriespeichersystemen (BESS)

geben wird. Diese betreffen aus Sicht der Gesellschaft nicht nur solche Batteriespeichersysteme selbst, sondern vor allem auch deren mögliche Kombination mit Wind- oder Photovoltaikparks und somit deren technische Integration in die Stromerzeugung, Stromspeicherung und Stromeinspeisung insgesamt.

Der zukünftige Erfolg der PNE-Gruppe wird unter anderem von ihrer Fähigkeit abhängen, sich die Zusammenarbeit mit denjenigen Herstellern zu sichern, die mit diesen technologischen Herausforderungen Schritt halten können. Die Unsicherheiten bei der Einschätzung der künftigen technologischen Entwicklungen und bei der Einschätzung, welche Hersteller den sich daraus ergebenden Erfordernissen am besten gerecht werden und dennoch zu vertretbaren Preisen liefern können, können die Akzeptanz von Investoren für von der PNE-Gruppe akquirierte Standorte, deren Entwicklung und deren Veräußerbarkeit erheblich beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen die technologischen Herausforderungen erhebliche Ansprüche an die bei der PNE-Gruppe tätigen Fachleute und an die Akquisition zusätzlicher Fachleute. Sollte die PNE-Gruppe mit diesen technischen Herausforderungen nicht Schritt halten können, könnte dies das Vertrauen in die Kompetenz der PNE-Gruppe deutlich verringern. Das könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist im Zusammenhang mit der Übernahme der Betriebsführung von Windparks oder anderen Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien verschiedenen Risiken ausgesetzt.

Zu den Aktivitäten der PNE-Gruppe gehört auch die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung von Windparks im Auftrag der jeweiligen Betreibergesellschaft. Zudem wurde kürzlich erstmals auch die technische Betriebsführung für ein Batteriespeichersystem (BESS) übernommen, wobei diese geschäftliche Aktivität nach den Bestrebungen der PNE-Gruppe künftig noch ausgeweitet werden soll. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die PNE-Gruppe die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung vertraglich übernommenen Pflichten jederzeit vollständig und rechtzeitig erfüllt. Dadurch besteht das Risiko, dass die PNE-Gruppe ihrem Auftraggeber oder Dritten zum Ersatz von Schäden, zu Rückzahlung bereits erhaltener Vergütungen oder zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet ist oder dass ihr erwartete Vergütungsleistungen nicht zustehen oder sie diese nicht durchsetzen kann. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet. Dies könnte zu finanziellen Belastungen der PNE-Gruppe führen. Darüber hinaus besteht das Risiko eines Reputationsschadens der PNE-Gruppe in diesem Bereich. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PNE AG bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung eines Windparks oder auch eines Batteriespeichersystems Ausfälle erleidet, wenn die jeweilige Betreibergesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der PNE AG zu erfüllen. Alle diese Umstände könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin bei Betreibergesellschaften von Onshore-Windparks ist mit Risiken verbunden.

Innerhalb der PNE-Gruppe gibt es Gesellschaften, die bei Betreibergesellschaften von Onshore-Windparks, die die PNE-Gruppe über Publikums-Kommanditgesellschaften initiiert und realisiert hat, als persönlich haftende Gesellschafterin fungieren. Die Tochtergesellschaften der PNE-Gruppe, die die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterinnen der Publikums-Kommanditgesellschaften wahrnehmen, haften für sämtliche Verbindlichkeiten dieser Betreibergesellschaften in voller Höhe unbeschränkt und unmittelbar mit ihrem gesamten Vermögen.

Falls eine Betreibergesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Betrieb oder den laufenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung des Fremdkapitals nicht mehr nachkommen könnte, müsste die persönlich haftende Gesellschafterin der betreffenden Betreibergesellschaft für diese Verpflichtungen einstehen. Eine solche Einstandspflicht könnte dazu führen, dass auch diejenigen Erlöse, die die betreffende persönlich haftende Gesellschafterin der Windparkkommanditgesellschaften aus der technischen und kaufmännischen Betriebsführung anderer Windparks oder aus sonstigen Tätigkeiten erwirtschaftet, innerhalb der PNE-Gruppe nicht mehr zur Verfügung stehen und zudem die betreffende persönlich haftende Gesellschafterin der Betreibergesellschaft mehrere oder sämtliche Aufträge über die technische und kaufmännische Betriebsführung von Windparks verliert. Darüber hinaus könnte sich die PNE AG oder die PNE Erneuerbare Energien GmbH aus geschäftspolitischen Gründen veranlasst sehen, der betreffenden persönlich haftenden Gesellschafterin – auch ohne dass eine entsprechende Rechtspflicht besteht – zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um deren Existenz zu sichern. All diese Umstände könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Für die PNE-Gruppe bestehen verschiedene Risiken im Zusammenhang mit dem Holzheizkraftwerk Silbitz.

Die PNE-Gruppe ist Betriebsrisiken im Zusammenhang mit dem Holzheizkraftwerk Silbitz ausgesetzt. Sollte die Holzheizkraftwerk Silbitz GmbH & Co. KG („**Betreibergesellschaft Silbitz**“) ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, würde hierfür zunächst die PNE Biomasse GmbH in voller Höhe unbeschränkt und unmittelbar mit ihrem gesamten Vermögen haften. Zu den Betriebsrisiken, denen die Betreibergesellschaft Silbitz

unterliegt, gehören unter anderem Betriebsstörungen (so hat es in der Vergangenheit bereits Ausfälle des Brennkessels gegeben, die zu mehrmonatigen Stillstandzeiten führten) oder sonstige technische Störungen des Heizkraftwerks, Schwierigkeiten bei der Brandstoffversorgung, aber auch Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung aus Holz. Dies könnte jeweils die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

4.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Wind- oder Photovoltaikparks Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Maße oder nicht zu ausreichend attraktiven Konditionen verfügbar sind.

Bei der Umsetzung eines Wind- oder Photovoltaikparks wird die nötige Investitionssumme in der Regel überwiegend durch Fremdfinanzierungen – häufig Bankkredite – aufgebracht. Die Verfügbarkeit solcher Fremdfinanzierungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Landes im Allgemeinen und der Banken eines Landes im Besonderen. Daneben kann auch die Nichtverfügbarkeit direkter oder indirekter staatlicher Förderungen eine Rolle spielen (in Deutschland etwa die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Kreditprogramme der KfW Bankengruppe). Zudem sind die Voraussetzungen für den Erhalt von Fremdfinanzierungen in anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe tätig ist, jeweils anders und teilweise auch deutlich ungünstiger als in Deutschland, was dort die Realisierung von Windpark- sowie Photovoltaikprojekten entsprechend erschweren kann. Von erheblicher Bedeutung sind schließlich die für solche Fremdfinanzierungen erzielbaren Konditionen. Je höher die Zinssätze für eine solche Fremdfinanzierung sind, desto höher sind damit auch die Finanzierungskosten für das jeweilige Projekt. Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Umfang oder nicht zu genügend attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von Windpark- oder Photovoltaikprojekten beträchtlich erschweren und zu einer deutlichen Verringerung der bei der Veräußerung oder im Eigenbetrieb erzielbaren Margen führen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Eigen- oder Fremdkapital sowie der Zwischenfinanzierung durch Fremdkapital Risiken ausgesetzt.

Wenn die PNE-Gruppe als Generalunternehmer tätig wird, übernimmt sie nicht selten auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitalanteils der Betreibergesellschaft bis zur Fertigstellung eines Wind- oder Photovoltaikparks und Übergabe der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft an den erwerbenden Investor. Gegebenenfalls übernimmt die PNE-Gruppe alternativ oder zusätzlich auch die Vorfinanzierung von bereits vereinbarten Fremdkapitaltranchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein vertraglich gebundener Eigen- oder Fremdkapitalgeber ausfällt, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Dies könnte Liquidität und Eigenkapital der PNE-Gruppe in nicht geplantem Umfang binden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Teilweise wird zudem bei Projekten schon vor deren Veräußerung der Fremdkapitalanteil durch Aufnahme von Bankdarlehen durch die jeweilige Betreibergesellschaft finanziert, wobei die entsprechenden Bankdarlehen zu meist nur zur Zwischenfinanzierung bis zur Veräußerung des jeweiligen Projekts dienen sollen und daher nur vergleichsweise kurze Laufzeiten haben. Gelingt der Verkauf eines so finanzierten Projekts nicht oder nur mit Verzögerungen, könnten solche zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Bankdarlehen bereits zu einem Zeitpunkt fällig werden, zu dem der PNE-Gruppe aus der Veräußerung des Projekts noch keine Mittel zugeflossen sind; gleiches gilt, wenn ein Projekt zwar veräußert werden kann, die Veräußerung aber letztlich nicht vollzogen wird, weil der Investor ein Rücktrittsrecht ausübt. Sollte in einer solchen Situation mit der jeweils finanzierenden Bank keine Prolongation des Darlehens vereinbart werden können, müsste die Betreibergesellschaft aus eigenen Mitteln oder aus anderweitig aufgenommenen Mitteln für die Rückzahlung Sorge tragen. All dies könnte Liquidität und Eigenkapital der PNE-Gruppe in nicht geplantem Umfang binden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus übernehmen Gesellschaften der PNE-Gruppe im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen, die Projektgesellschaften bei der Realisierung von Wind- oder Photovoltaikparks in Anspruch nehmen, gegenüber den jeweils finanzierenden Bank regelmäßig Garantieverpflichtungen in Bezug darauf, dass Umsatzsteuererstattungsansprüche der Projektgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Auch die Inanspruchnahme aus einer solchen Garantieverpflichtung könnte die Liquidität und das Eigenkapital sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Auf einen in der Konzernbilanz der Emittentin aktivierten Firmenwert (Goodwill) könnten außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sein.

In der Konzernbilanz der PNE AG zum 31. Dezember 2025 sind im Segment Projektentwicklung, im Segment Stromerzeugung sowie im Segment Services in Summe Firmenwerte in Höhe von insgesamt € 64,4 Mio. aktiviert. Sollte die künftige geschäftliche Entwicklung in den Segmenten negativ verlaufen, könnten auf diese aktivierten Firmenwerte außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe eines Teilbetrags und, im ungünstigsten Fall, auch in

voller Höhe vorzunehmen sein. Die Notwendigkeit einer solchen außerplanmäßigen Abschreibung könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt in Bezug auf in Anspruch genommene Fremdfinanzierungen teilweise Zinsänderungsrisiken sowie Risiken aus einer etwaigen Nichteinhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen.

Die PNE-Gruppe ist teilweise in Bezug auf die Fremdfinanzierung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Die der PNE-Gruppe zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel, die sich auf rund € 737,4 Mio. belaufen (Stand: 31. Dezember 2025) unterliegen teilweise einer variablen Verzinsung, die beispielsweise an die Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR angelehnt sind. Eine Erhöhung dieser Referenzzinssätze würde zu einem erhöhten Zinsaufwand der PNE-Gruppe führen. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe und damit der Emittentin auswirken.

Zur Absicherung von Risiken aus Zinssatzänderungen hat die PNE-Gruppe in einzelnen Fällen Zinssicherungsgeschäfte (Swaps) abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass die abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte (i) nicht ausreichend sind, um einen schnellen Zinsanstieg und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen beim Emittenten auszugleichen oder sogar (ii) sich diese als nachteilig erweisen, da die Zinsen entgegen der Erwartung fallen und damit die Zinsen durch das Zinssicherungsgeschäft höher sind als sie dies ohne das Zinssicherungsgeschäft wären oder (iii) das Kontrahentenrisiko sich verwirklicht und der Vertragspartner der PNE-Gruppe nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit der PNE-Gruppe negativ beeinflussen.

Aber auch bei der Vereinbarung fester Zinssätze führt ein steigendes Zinsniveau prinzipiell zu einem höheren Aufwand, selbst wenn es der PNE-Gruppe gelingt, Zinssätze in der jeweils marktüblichen Höhe oder sogar darunter zu vereinbaren. Demgemäß hat sich entsprechend dem allgemeinen Zinsanstieg in den letzten Jahren somit auch das Finanzergebnis der Emittentin verschlechtert und belief sich zum 31. Dezember 2025 auf rund € - 31 Mio. Ein allgemein steigendes Zinsniveau kann daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Daneben kann sich ein steigender Marktzins im Falle eines hohen Fremdkapitalanteils bei der Finanzierung der Wind- und Photovoltaikparkprojekte auch erheblich auf den Wert der zukünftigen Projekte auswirken. Im Falle einer Veräußerung besteht somit das Risiko, dass das jeweilige Projekt nicht zu dem beabsichtigten Preis veräußert werden kann, was ebenfalls die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

Teilweise hat die PNE-Gruppe bei von ihr in Anspruch genommenen Fremdfinanzierungen sich zudem zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen verpflichtet; entsprechende Verpflichtungen könnte sie auch in Bezug auf künftige Fremdfinanzierungen eingehen. Die Nichteinhaltung der jeweils vereinbarten Finanzkennzahlen durch die PNE-Gruppe berechtigt den jeweiligen Fremdkapitalgeber zur Geltendmachung höherer Zins- oder sonstiger Zahlungen sowie gegebenenfalls auch zu einer vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Finanzierungsvertrags. Die Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen könnte damit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass Kreditgebern unter bestimmten Finanzierungsverträgen ein Kündigungsrecht zusteht, wenn Morgan Stanley oder die Photon Management GmbH bestimmte Beteiligungsschwellen über- oder unterschreitet.

Morgan Stanley ist aktuell über die Photon Management GmbH mittelbar mit einem Anteil von rund 48,03 % an der Emittentin beteiligt und damit deren größte Einzelaktionärin; hinzu kommen weitere 2,03 % der PNE-Aktien, die Morgan Stanley auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ihren Kunden hält. Bei bestimmten Finanzierungsverträgen, die die PNE-Gruppe mit Kreditgebern abgeschlossen hat, würde zugunsten des jeweiligen Kreditgebers ein Sonderkündigungsrecht oder eine Nachbesicherungspflicht ausgelöst, falls die Beteiligung der Photon Management GmbH künftig die Schwelle von 50 % überschreiten oder aber die Schwelle von 30 % unterschreiten würde (vgl. hierzu auch den Risikofaktor *Bei Eintritt eines Kontrollwechsels und daraufhin ausgeübter Put-Optionen könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, wohingegen bei nicht hinreichend ausgeübter Put-Optionen ein Anleihegläubiger gegen seinen Willen an seine Anlageentscheidung gebunden bleiben könnte; außerdem könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle einer sonstigen Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurückzuzahlen.*). Die Ausübung eines solchen Sonderkündigungsrechts oder der Eintritt einer solchen Nachbesicherungspflicht könnte zu höheren Finanzierungskosten für die PNE-Gruppe führen. Außerdem wäre die PNE-Gruppe in einem solchen Fall darauf angewiesen, rechtzeitig in dem von ihr dann benötigten Umfang von den bestehenden oder anderen Kreditgebern alternative Finanzierungen zu erhalten oder zusätzliche Sicherheiten stellen zu können. Erhöhte Finanzierungskosten sowie eine fehlende Verfügbarkeit benötigter Alternativfinanzierungen beziehungsweise zusätzlicher Sicherheiten könnten die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus könnte sowohl eine weitere Erhöhung der von Morgan Stanley beziehungsweise der Photon

Management GmbH gehaltenen Stimmrechte als auch der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an der PNE AG durch einen Dritten dazu führen, dass die Gläubiger der Anleihe 2022/2027 mit einem Gesamtnennbetrag von € 65 Mio. als auch die künftigen Gläubiger der mit diesem Prospekt angebotenen Anleihe 2026/2031 ihre Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen bzw. durch Ausübung einer Put-Option die vorzeitige Rückzahlung verlangen können und somit die PNE AG in verhältnismäßig kurzer Zeit die nötigen liquiden Mittel zur Rückzahlung der vorzeitig gekündigten Schuldverschreibungen aufbringen müsste (vgl. hierzu auch den Risikofaktor *Bei Eintritt eines Kontrollwechsels und daraufhin ausgeübter Put-Optionen könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, wohingegen bei nicht hinreichend ausgeübter Put-Optionen ein Anleihegläubiger gegen seinen Willen an seine Anlageentscheidung gebunden bleiben könnte; außerdem könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle einer sonstigen Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurückzuzahlen.*). Dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe ebenfalls wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren enthalten weitere Verträge innerhalb der PNE-Gruppe Bestimmungen, die es den Vertragspartnern ermöglichen, bei Veränderungen in der Beteiligung an der PNE AG Sonderkündigungsrechte geltend zu machen. Dies könnte dazu führen, dass Projekte nicht umgesetzt werden können und somit die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe ebenfalls wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist aus mit Tochtergesellschaften derzeit oder früher bestehenden Unternehmensverträgen zum Verlustausgleich verpflichtet; sie könnte darüber hinaus durch eine beabsichtigte Verschmelzung zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein.

Zwischen der Emittentin als herrschender Gesellschaft und einigen ihrer Tochtergesellschaften bestehen oder bestanden jedenfalls bis vor kurzer Zeit Gewinnabführungsverträge oder auch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (Gewinnabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gemeinsam die „**Unternehmensverträge**“). Diese Unternehmensverträge führen aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen dazu, dass die Emittentin dazu verpflichtet ist, unter bestimmten Voraussetzungen bei den beherrschten Gesellschaften gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen; auch nach Beendigung eines Unternehmensvertrags bleibt die herrschende Gesellschaft im Wege einer Nachhaftung für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren gegenüber der zuvor beherrschten Gesellschaft umfassend verpflichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in Zukunft derartigen Verlustausgleichsverpflichtungen nachkommen muss und dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Emittentin beabsichtigt, ihre mit Abstand größte und wirtschaftlich bedeutendste Tochtergesellschaft, die PNE Erneuerbare Energien GmbH, mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2026 auf sich zu verschmelzen. Ein entsprechender Verschmelzungsvertrag wurde am 22. April 2026 abgeschlossen und soll bis zum August 2026 wirksam werden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung tritt die PNE AG im Wege der Rechtsnachfolge in sämtliche Verpflichtungen der PNE Erneuerbare Energien GmbH ein. Es ist nicht auszuschließen, dass die PNE AG auf diese Weise Haftungsrisiken oder sonstige Verpflichtungen übernimmt, denen sie zuvor – ungeachtet des (beendeten) Unternehmensvertrags – noch nicht unterlag. Eine Inanspruchnahme der PNE AG aufgrund solcher Haftungsrisiken oder sonstigen Verbindlichkeiten könnte deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, ihren jeweiligen Kapitalbedarf – insbesondere auch bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten – decken zu können.

Die PNE-Gruppe könnte zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zur Erreichung künftig von ihr angestrebter Wachstumsziele oder zur Erreichung sonstiger von ihr angestrebter unternehmerischer Ziele der Notwendigkeit ausgesetzt sein, weiteres Eigen- oder Fremdkapital über den derzeit von ihr erwarteten Umfang hinaus zu beschaffen. Entsprechender Kapitalbedarf kann zudem bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten entstehen.

So prüft die PNE-Gruppe unter anderem, voraussichtlich im laufenden Jahr zur Deckung ihres Kapitalbedarfs weitere Fremdmittel aufzunehmen, die durch eine mögliche Gruppe von mehreren Banken zur Verfügung gestellt werden und deren maximal verfügbare Höhe sich nach einer laufenden Bewertung der PNE-Gruppe und ihrer Segmente richtet, und dazu auch marktübliche Sicherheiten zu stellen.

Sollte die PNE-Gruppe nicht in der Lage sein, ihren jeweiligen Kapitalbedarf durch Eigen- oder Fremdkapital, das ihr zu von ihr für angemessen gehaltenen Konditionen zur Verfügung gestellt wird, zu decken, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt

Die PNE-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, müssen ihr jeweils genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die PNE-Gruppe steuert dieses Risiko, indem sie alle Liquiditätsbedürfnisse kurz-, mittel- und langfristig hinsichtlich der Mittelab- und -zuflüsse plant. Diese Anforderungen werden im Wesentlichen durch den operativen Cashflow sowie durch verfügbare

Refinanzierungsmöglichkeiten wie Kreditfazilitäten gedeckt. Liquiditätsrisiken, das operative Geschäft unterjährig finanzieren zu können, bestehen insbesondere, wenn sich Closings bei Projektverkäufen im Rahmen des Direktverkaufs an externe Investoren verzögern sollten. Die Unfähigkeit, eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt Wechselkursrisiken.

Im Zusammenhang mit ihren derzeitigen und künftig angestrebten internationalen Aktivitäten unterliegt die PNE-Gruppe Wechselkursrisiken. Aufwendungen der PNE-Gruppe für ihre Tätigkeiten außerhalb der Eurozone werden überwiegend in einer anderen Währung als dem Euro getätigt, ohne dass ungefähr zeitgleich Erlöse in der jeweiligen Währung erzielt werden. Sollte somit der Kurs des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung sinken, könnte dies in Euro einen entsprechend höheren Aufwand zur Folge haben. Umgekehrt erzielt die PNE-Gruppe bei der Veräußerung von Projekten außerhalb der Eurozone unter Umständen betragsmäßig hohe Erlöse in einer anderen Währung als dem Euro. Sollte der Wechselkurs dieser jeweiligen anderen Währung gegenüber dem Euro zuvor sinken oder jedenfalls unterhalb der Annahmen der Gesellschaft liegen, hätte dies – in Euro gerechnet – entsprechend geringere Veräußerungserlöse für die PNE-Gruppe zur Folge, sofern nicht zuvor geeignete Währungssicherungsgeschäfte vorgenommen wurden. Jeder der genannten Umstände könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

4.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen könnte die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekten erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen haben sich in den zurückliegenden Jahren verschärft. So haben etwa Verschärfungen bei den arten- und naturschutzrechtlichen Auflagen dazu geführt, dass im Vergleich zu vorher geltenden Maßgaben nur noch eine geringere Anzahl von Windkraftanlagen an einem Standort errichtet werden können. Weitere Einschränkungen ergeben sich etwa aus zunehmenden Beschränkungen für die Nutzung von Windkraft in Waldgebieten. Demgegenüber ist zum Datum dieses Prospekts ungewiss, ob es künftig zu Erleichterungen bei der Genehmigung von Wind- oder Photovoltaikparks kommt.

Die Notwendigkeit der Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen für eine Genehmigung beziehungsweise eine Gestaltung kann die Errichtung von Wind- oder Photovoltaikparks erheblich verzögern und verteuern oder im Einzelfall sogar verhindern; zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen in Zukunft weiter verschärft werden. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik ab.

Die Erzeugung von Strom mit Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen und der Absatz von Strom, der mit Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen erzeugt worden ist, ist in Deutschland und auch in anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe geschäftlich aktiv ist oder werden will, von rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig. Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus Windkraft und/oder Photovoltaik sind gegenwärtig zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen. Dies geschieht in Deutschland durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „**EEG 2023**“), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Sowohl für Onshore-Windparks als auch für Photovoltaikparks gilt grundsätzlich ein sogenanntes Ausschreibungsmodell. Das Ausschreibungsmodell bedeutet im Kern, dass jedes Jahr Windpark- und Photovoltaikprojekte in einem bestimmtem MW-Volumen durch die Bundesnetzagentur ausgeschrieben werden und letztlich die Projekte den Zuschlag für eine Realisierung erhalten, bei denen die jeweiligen Bieter die geringste Vergütung für den erzeugten und eingespeisten Strom angeboten haben. Es ist somit zu erwarten, dass die erzielbaren Einspeisevergütungen tendenziell sinken, weil bei Abgabe der jeweiligen Gebote ein entsprechend höherer Wettbewerb für den Erhalt des Zuschlags stattfindet. Die PNE-Gruppe muss daher auf der Grundlage der aktuellen sowie der gegebenenfalls künftig geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen in der Lage sein, ihr Geschäftsmodell weiterhin umzusetzen und insbesondere erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können (vgl. auch den Abschnitt *Risikofaktoren - Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält.*). Sollte der PNE-Gruppe dies nicht gelingen, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen

Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik künftig verschärfen könnten. So werden etwa gegenwärtig erhebliche Änderungen des EEG diskutiert. Es ist noch unklar, zu welchen Ergebnissen dieser politische Prozess führen wird; nach Einschätzung der Emittentin sind relevante Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Photovoltaikparks nicht auszuschließen und für die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichersystemen (BESS) sogar wahrscheinlich. Auch dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Auch in den anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe tätig ist oder möglicherweise künftig tätig wird, ist sie von den jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig. Derzeit gibt es in mehreren Ländern, in denen die PNE-Gruppe tätig ist, aufgrund der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder der Ungewissheit über die zukünftig geltenden Rahmenbedingungen Erschwernisse für die Projektrealisierung bis zur Umsetzungsreife sowie eine nur eingeschränkte Investitionssicherheit. Unzutreffende Einschätzungen oder Verschlechterungen der jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen in solchen Ländern könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält.

Das Ausschreibungsmodell nach dem EEG 2023 führt dazu, dass ein Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekt nur dann staatlich gefördert wird, wenn der an der jeweiligen Ausschreibung teilnehmende Projektentwickler den Zuschlag für das betreffende Projekt erhält. Dabei erhält von den Ausschreibungsteilnehmern grundsätzlich derjenige den Zuschlag, der die niedrigste Einspeisevergütung für den mit dem jeweiligen Windparkprojekt erzeugten Strom anbietet. Ähnliche Ausschreibungsmodelle gelten zudem auch in einer ganzen Reihe von Auslandsmärkten, auf denen die PNE-Gruppe tätig ist oder künftig tätig sein könnte.

Unabhängig davon, ob die PNE-Gruppe ein entwickeltes Projekt bereits vor oder erst nach seiner Realisierung veräußern will, führt das Ausschreibungsverfahren dazu, dass ein entwickeltes Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekt grundsätzlich nur dann einen veräußerbaren Vermögenswert darstellt, wenn durch erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren der Zuschlag für das betreffende Projekt erlangt werden konnte. Insoweit führt eine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren mit einem eher niedrigen Angebot für die Einspeisevergütung zwar dazu, dass sich dann die Voraussetzungen für die Erlangung des Zuschlags verbessern. Zugleich ist aber die Rentabilität des betreffenden Projekts – für den Fall des Zuschlags – umso geringer, je niedriger die angebotene Einspeisevergütung ist. Eine geringere Rentabilität des Projekts führt insbesondere auch zu einem entsprechend geringeren Wert des Projekts und damit Preis, der potentiell bei der Veräußerung an einen Investor erzielbar ist. Die Verringerung des potentiell bei Veräußerung eines Projekts erzielbaren Preises macht es jedoch letztlich für die PNE-Gruppe schwerer, eine auskömmliche und von ihr angestrebte Marge aus ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung des betreffenden Projekts zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund ist die PNE-Gruppe in besonderem Maße darauf angewiesen, künftig mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnehmen und den Zuschlag zu Konditionen erhalten zu können, der ihr die Erwirtschaftung der von ihr jeweils angestrebten Margen aus dem jeweiligen Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekt gestattet. Sollte es der PNE-Gruppe nicht gelingen, für eine ausreichende Anzahl von Windpark- beziehungsweise Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu aus ihrer Sicht angemessenen Konditionen zu erhalten, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin könnte gezwungen sein, auf von ihr aktivierte Vermögenspositionen im Zusammenhang mit der Entwicklung von offshore-Windparkprojekten außerplanmäßige Abschreibungen von bis zu € 8,0 Mio. vornehmen zu müssen.

Die PNE AG hat in der von ihr nach dem HGB aufgestellten Bilanz für die Emittentin zum Stichtag 31. Dezember 2025 noch Forderungen in Höhe von € 8,0 Mio. aktiviert (in der nach IFRS aufgestellten Konzernbilanz sind diese Forderungen allerdings bereits nicht mehr aktiviert). Die Werthaltigkeit dieser Forderungen hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die PNE-Gruppe Entschädigungsansprüche nach § 10a WindSeeG geltend machen kann. In bislang nicht rechtskräftigen Entscheidungen sind der PNE-Gruppe lediglich Beträge von € 2,4 Mio. zugesprochen worden. Die PNE-Gruppe ist bestrebt, durch Rechtsmittel für die PNE-Gruppe vorteilhaftere Entscheidungen zu erreichen. Sollte die bereits eingeleitete Geltendmachung letztlich gleichwohl nicht oder nur teilweise erfolgreich sein, müssten in der HGB-Bilanz der PNE AG entsprechende Abschreibungen bei den betroffenen Forderungen im Umfang von bis zu € 8,0 Mio. vorgenommen werden. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe könnte – insbesondere im Zusammenhang mit einer derzeit durchgeführten steuerlichen Außenprüfung bei der PNE Erneuerbare Energien GmbH – erheblichen Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.

Bei der PNE Erneuerbare Energien GmbH wird derzeit eine körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Außenprüfung für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016 und 2017 bis 2020 durchgeführt. Gegenwärtig besteht zwischen der PNE Erneuerbare Energien GmbH und ihren Beratern einerseits sowie der zuständigen Finanzverwaltung andererseits keine vollständige Einigkeit darüber, ob es Anlass zu steuerlichen Nachforderungen gibt oder nicht. Unterschiedliche Sichtweisen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Berechnung von Zinsen. Es ist nicht auszuschließen, dass Nachveranlagungen im Rahmen dieser Außenprüfungen zu Steuernachforderungen in Höhe eines Betrags im höheren sechsstelligen Bereich führen. Sollten etwaige steuerliche Nachveranlagungen über diese Größenordnung deutlich hinausgehen, könnte dies die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die von den Gesellschaften der PNE-Gruppe einschließlich die von den Gesellschaften der PNE Erneuerbare Energien-Gruppe erstellten Steuererklärungen vollständig und korrekt abgegeben wurden. Auch geht die Emittentin davon aus, dass alle Sozialabgaben ordnungsgemäß erklärt und abgeführt worden sind. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen könnten Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt verschiedenen Gewährleistungsrisiken bei der Errichtung von Windparks als Generalunternehmer.

Bei Onshore-Windparkprojekten übernimmt die PNE-Gruppe regelmäßig auf Basis eines Generalunternehmervertrags die Verpflichtung, die Windparks für den Betreiber schlüsselfertig zu errichten. Die nach dem Generalunternehmervertrag geschuldeten Leistungen bezieht die PNE-Gruppe von Subunternehmern, insbesondere den Herstellern von Windkraftanlagen, aber auch von anderen Unternehmen etwa hinsichtlich der Zuwegungen, der Netzanbindungen und Umspannwerke, der Kabeltrassen und weiterer Gewerke. Bei der Errichtung der Anlagen können sich unterschiedliche Risiken realisieren, beispielsweise die verspätete Fertigstellung des Windparks, die Nichteinhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Genehmigungen oder die Nichteinhaltung der Anforderungen des Generalunternehmervertrags. Diese Risiken trägt grundsätzlich die PNE-Gruppe. Selbst wenn der Generalunternehmervertrag eine vorrangige Inanspruchnahme der Subunternehmer vorsieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PNE AG für durch die Schlechtleistung entstandene Schäden – zum Beispiel bei Insolvenz des Subunternehmers – einstehen muss. Schließlich werden die Gewährleistungsansprüche gegen Subunternehmer im Rahmen der Fremdfinanzierung des jeweiligen Projekts in der Regel an die finanzierende Bank abgetreten. Daher ist nicht auszuschließen, dass auch erfolgreich durchsetzbare Gewährleistungsansprüche wirtschaftlich im Ergebnis nicht der PNE-Gruppe als Generalunternehmerin zugutekommen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt Risiken hinsichtlich Gewährleistungen, Kaufpreisreduzierungen und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wind- und Photovoltaikparks.

Im Rahmen der Verträge über den Verkauf von Windpark- oder Photovoltaikprojekten übernimmt die PNE-Gruppe gegenüber dem jeweiligen Investor regelmäßig verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen. Zudem kann sich etwa der Kaufpreis nachträglich reduzieren, wenn sich Annahmen über die erzielbaren Einspeiseerlöse im Nachhinein als zu optimistisch erweisen. Sollte die PNE-Gruppe die Gewährleistungen verletzen, könnten sich hieraus Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder auch Ansprüche auf Rückabwicklung des Vertrags ergeben; desgleichen könnte ein nachträglich reduzierter Kaufpreis zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Investor oder zu geringeren Zahlungen seitens des Investors führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Teilweise sind die Verträge über einen Projektverkauf zudem auch so ausgestaltet, dass die Investoren auch nach Vollzug des Vertrags durch Übertragung der Geschäftsanteile an der jeweiligen Betreibergesellschaft unter bestimmten im Vertrag näher definierten Voraussetzungen, zu denen beispielsweise regelmäßig die Rücknahme der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz („**BImSchG**“) und die mangelnde Förderungsfähigkeit des durch die Anlage erzeugten Stroms nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in seiner jeweils gültigen Fassung (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „**EEG**“) zählen, von dem Vertrag zurücktreten können. Im Falle eines solchen Rücktritts wäre die Verkäuferin des betreffenden Projekts regelmäßig verpflichtet, dem Investor sämtliche auf Grundlage des Vertrags bereits geleisteten Zahlungen binnen kurzer Frist zu erstatten. Da der Investor ausweislich der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen bei Vollzug des Vertrags nicht nur zur Zahlung eines Kaufpreises, sondern auch zur Tilgung der zum Zwecke der Errichtung der Anlagen aufgenommenen Bank- und Gesellschafterdarlehen im Auftrag der Betreibergesellschaft verpflichtet ist, wäre die Verkäuferin im Falle eines solchen Rücktritts nicht nur zur Rückzahlung des Kaufpreises, sondern insbesondere auch zur Rückzahlung der gewährten Darlehensbeträge verpflichtet. Mit Blick auf die Tilgung des gewährten

Gesellschafterdarlehens durch den Investor besteht zudem das Risiko, dass eine solche Zahlung im Falle einer möglichen Insolvenz der Betreibergesellschaft des Windparks oder Photovoltaikparks durch den Insolvenzverwalter angefochten werden könnte. Im Falle einer solchen Anfechtung könnten sich daher ebenfalls Rückzahlungspflichten ergeben. Jede dieser Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Verträgen über den Verkauf von Windpark- oder Photovoltaikprojekten könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe auswirken und damit auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

Bei der PNE-Gruppe bestehen Risiken aus anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; im Falle künftig anhängig werdender weiterer gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus zudem weitere Risiken entstehen.

Die PNE AG sowie verschiedene weitere zur PNE-Gruppe gehörende Gesellschaften sind Beteiligte in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, aus deren weiterem Verlauf ihnen Nachteile erwachsen können. Unter anderem werden zwei Beteiligungsgesellschaften der PNE-Gruppe in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags in Anspruch genommen, wobei die Antragsteller ihre vermeintlichen Ansprüche bislang noch nicht näher begründet und auch noch keine Klageverfahren rechtshängig sind. Jedes dieser Verfahren könnte aber die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass die Unternehmen der PNE-Gruppe künftig nicht in weitere Rechtsstreitigkeiten oder andere gerichtliche oder behördliche Verfahren verwickelt werden. Unter anderem ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass gegen die PNE-Gruppe Ansprüche in Höhe eines mittleren sechsstelligen Betrags im Zusammenhang mit dem Stillstand eines Umspannwerks geltend gemacht werden. Ein negativer Ausgang einer oder mehrerer dieser oder weiterer künftiger Rechtsstreitigkeiten könnte sich nachteilig auf die Reputation der PNE-Gruppe auswirken sowie die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass Verlustvorträge oder Umsatzsteuerguthaben verloren gehen.

Im Konzern der PNE AG bestehen im In- und Ausland steuerliche Verlustvorträge im Umfang von vorläufig 12 Million Euro für Körperschaftsteuer und rund 8.5 Million Euro für Gewerbesteuer (Stand: 31. Dezember 2025). Es ist selbst dann, wenn die PNE-Gruppe künftig entsprechende Gewinne erwirtschaften sollte, ungewiss, ob diese steuerlichen Verlustvorträge genutzt werden können. So können Verlustvorträge im Inland steuerlich dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bestimmte Änderungen in der Aktionärsstruktur der Emittentin eintreten würden. Im Ausland bestehende Verlustvorträge unterliegen teilweise einer Befristung und verfallen nach Fristablauf. Sollten Verlustvorträge der PNE AG in größerem Umfang teilweise oder vollständig nicht mehr nutzbar sein, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Im Rahmen von in anderen Ländern getätigten Geschäften sind in einzelnen Fällen Umsatzsteuerguthaben zugunsten der PNE-Gruppe entstanden, deren Erstattung seitens der öffentlichen Hand jedoch erst erfolgt, wenn in den betreffenden Ländern auch tatsächliche Umsätze durch die PNE-Gruppe erzielt werden. Sollten solche Umsätze nicht oder nicht innerhalb jeweils maßgeblicher Fristen erzielt werden können, würden die Umsatzsteuerguthaben ersatzlos verfallen. Ein solcher Verfall von Umsatzsteuerguthaben könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die bei der PNE-Gruppe bestehenden Compliance-Kontrollen reichen möglicherweise nicht aus, um Rechtsverletzungen zu verhindern oder aufzudecken, und das bei der PNE-Gruppe jeweils bestehende Risikomanagementsystem, Risikofrüherkennungssystem sowie interne Kontrollsystem reicht möglicherweise nicht aus, um relevante Risiken rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen.

Es besteht keine Gewähr, dass Mitarbeitende oder Beauftragte der PNE-Gruppe bei ihren Tätigkeiten für das Unternehmen stets sämtliche Rechtspflichten hinsichtlich der Gewährung, der Annahme oder des Versprechens von Vorteilen eingehalten haben oder in Zukunft einhalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen solche Rechtspflichten könnten rechtliche Sanktionen gegen Gesellschaften der PNE-Gruppe sowie ihre Organmitglieder oder andere Mitarbeitende verhängt werden. Auch könnte die PNE-Gruppe durch einen solchen Vorfall einen Reputationsschaden erleiden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die PNE-Gruppe durch ihre Compliance-Kontrollen stets in der Lage ist, solche Gesetzesverstöße zu verhindern oder aufzudecken. Entsprechende Gesetzesverstöße könnten somit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Zudem besteht keine Gewähr dafür, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem sowie das interne Kontrollsystem der PNE-Gruppe ausreichend sind und Risiken der Unternehmensgruppe rechtzeitig oder überhaupt erkannt werden. Auch ist nicht gewährleistet, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem sowie das interne Kontrollsystem jeweils angemessen an die weitere Entwicklung der Unternehmensgruppe angepasst werden können. Eine versäumte, verspätete oder mit fehlerhaften Einschätzungen verbundene Erkennung von Risiken könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass sich die steuerlichen Gesetze und Regelungen in den einzelnen Ländern, in denen die PNE-Gruppe aktiv ist, ändern.

Die PNE-Gruppe ist derzeit – in unterschiedlichem Umfang – in 13 Ländern auf vier Kontinenten operativ tätig und unterliegt damit vielfältigen steuerlichen Gesetzen und Regelungen. Änderungen dieser steuerlichen Gesetze und Regelungen können zu einem höheren Steueraufwand und zu höheren Steuerzahlungen führen. Außerdem können Änderungen der steuerlichen Gesetze und Regelungen auch Einfluss auf Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft sowie auf aktive und passive latente Steuern haben. Zukünftige Auslegungen und Entwicklungen steuerlicher Gesetze und Regelungen könnten negative Auswirkungen auf die Steuerverbindlichkeiten, die Rentabilität und die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe haben. Dies wiederum könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinflussen.

4.1.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die PNE-Gruppe ist von Vorstandsmitgliedern, Führungskräften oder Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen abhängig.

Der Erfolg der PNE-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von ihren Führungskräften, leitenden Mitarbeitenden und ihrem sonstigen qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen ab, insbesondere von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Führungskräften in den einzelnen Geschäftsbereichen. Viele Mitarbeitende in Schlüsselpositionen einschließlich des überwiegenden Teils der Vorstandsmitglieder sind bereits seit vielen Jahren für die PNE-Gruppe tätig und wären aufgrund der hierbei gewonnenen unternehmensspezifischen Erfahrung im Falle eines Weggangs schwer oder nicht zu ersetzen. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeitender könnte die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Erhebliches Know-how könnte verloren gehen oder zu Wettbewerbern abwandern. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die PNE-Gruppe ihre Führungskräfte und andere Mitarbeitende in Schlüsselpositionen halten sowie weitere geeignete Führungskräfte und hoch qualifizierte Mitarbeitende für die Standorte gewinnen kann. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe könnte durch Störungen oder Ausfälle bei den von ihr eingesetzten IT-Systemen erheblich beeinträchtigt werden.

Die PNE-Gruppe setzt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für zahlreiche Prozesse IT-Systeme ein und ist von deren ordnungsgemäßer Funktion abhängig. Störungen und Ausfälle von IT-Systemen lassen sich auch bei Vorkehrungen zum Ausfallschutz und zur Datensicherung nicht ausschließen. Derartige Störungen und Ausfälle können dabei zum einen durch technisches oder menschliches Versagen verursacht werden. Sie können zum anderen aber auch durch Angriffe von außen im Rahmen der sogenannten Cyberkriminalität ausgelöst werden. Sämtliche solcher Vorfälle könnten insbesondere zum Verlust von Daten, aber auch zu anderen Fehlfunktionen führen. Darüber hinaus könnte die PNE-Gruppe bei cyberkriminellen Angriffen erpresst werden und sich beispielsweise zu Zahlungen gezwungen sehen, um etwa wieder Zugriff auf bestimmte Daten zu erlangen. Der Verlust oder die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten sowie Störungen und Ausfälle bei der eingesetzten Hard- oder Software durch technisches oder menschliches Versagen oder cyberkriminelle Angriffe könnten die geschäftlichen Prozesse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Für die PNE-Gruppe bestehender Versicherungsschutz könnte nicht ausreichen.

Für verschiedene, mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken hat die PNE-Gruppe Versicherungen abgeschlossen, für die jeweils bestimmte Höchstbeträge gelten und die außerdem verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegt. Zu den bestehenden Versicherungen zählen unter anderem Ertragsausfallversicherungen, Betriebshaftpflichtversicherungen, Umweltschadenhaftpflichtversicherungen und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen. Über Art und Umfang des Versicherungsschutzes entscheidet die PNE-Gruppe jeweils auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PNE-Gruppe trotz bestehenden Versicherungsschutzes Verluste aus Schadensereignissen erleidet oder für eintretende Schäden kein Versicherungsschutz besteht beziehungsweise deren Höhe den bestehenden Versicherungsschutz übersteigt. Dies könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

4.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

4.2.1 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und auf den Handel der Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung – wie etwa Konjunktur, Inflation, Nachfrage nach Anlageprodukten und insbesondere nach festverzinslichen

Anlageprodukten, Zinssätze auf dem Kapitalmarkt – auch Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben können. Namentlich ist etwa davon auszugehen, dass bei steigenden Kapitalmarktzinsen der Marktpreis festverzinslicher Wertpapiere sinkt. Diese oder andere Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren können dazu führen, dass ein Anleger bei vorzeitiger Veräußerung seiner Schuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss.

Für die Schuldverschreibungen existiert vor deren Begebung kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; im Falle eines illiquiden Markts könnte ein Anleger seine Schuldverschreibungen möglicherweise nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juni 2026. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein der Umstand einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Im Falle eines illiquiden Markts besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderen Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen künftig nicht mehr in den Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juni 2026. Aufgrund dieser Einbeziehung ist die Emittentin zur Einhaltung verschiedener Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen kann zu verschiedenen Rechtsfolgen, wie zum Beispiel Bußgeldern der Frankfurter Wertpapierbörse oder auch dem Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse führen. Der Ausschluss vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse kann, sofern die Schuldverschreibungen nicht auch an einem anderen Börsenplatz gehandelt werden, die grundsätzliche Handelbarkeit der Schuldverschreibungen und damit auch eine mögliche Kurs- beziehungsweise Marktpreisfindung negativ beeinflussen.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte fallen, wenn sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der PNE-Gruppe verschlechtert oder von Marktteilnehmern schlechter eingeschätzt wird.

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit – etwa auch aufgrund der Verwirklichung bestehender Risiken – verringern, dass die Emittentin ihre im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen vollständig erfüllen kann, so wird eine solche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zu einem sinkenden Marktpreis der Schuldverschreibungen führen. Dies gilt auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung aller Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich unverändert bliebe, Marktteilnehmer aber gleichwohl eine verschlechterte Kreditwürdigkeit der Emittentin annehmen. Schlechtere Einschätzungen von Marktteilnehmern können dabei etwa durch entsprechend schlechtere Einschätzungen von Marktbeobachtern (wie zum Beispiel Aktienanalysten, aber auch der Wirtschaftspresse), tatsächliche oder vermutete negative Entwicklungen bei anderen Unternehmen aus der Branche der Windpark-Projektentwickler, aber auch allgemein veränderte Einschätzungen in Bezug auf Unternehmensanleihen ausgelöst werden.

4.2.2 Risiken im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und der Rechtsnatur der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger unterliegen aufgrund der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen unbesichert sind, dem Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Kapital und ihre Zinsansprüche ganz oder teilweise verlieren.

Damit die Emittentin ihre sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfüllen kann, muss sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt genügend liquide Mittel zur Verfügung haben, diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten erwirtschaften oder sonst von Dritten zur Verfügung gestellt bekommen. Es besteht keine Gewähr, dass die Solvenz der Emittentin bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stets erhalten bleibt. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger und der Zinsen. Da die Finanzverbindlichkeiten sowie auch die Vermögensgegenstände der PNE-Gruppe zum überwiegenden Teil in den Tochtergesellschaften gebunden sind und

die PNE AG dafür zum Teil sogar eine Bürgschaft beziehungsweise eine Patronatserklärung stellt, besteht im Insolvenzfall das zusätzliche Risiko, dass aufgrund des strukturellen Nachrangs der Anleihe gegenüber einem Großteil der anderen Finanzverbindlichkeiten beziehungsweise einem Großteil der Verbindlichkeiten der PNE-Gruppe die Anleihegläubiger mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig ausfallen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleihegläubiger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin besteht nicht. Vielmehr würden vor den Ansprüchen der Anleihegläubiger dinglich besicherte Ansprüche Dritter berücksichtigt. Wie bei jeder unbesicherten Unternehmensanleihe tragen Anleihegläubiger deshalb das Risiko, mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig auszufallen. Zudem besteht für Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken).

Bei Eintritt eines Kontrollwechsels und daraufhin ausgeübter Put-Optionen könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, wohingegen bei nicht hinreichend ausgeübter Put-Optionen ein Anleihegläubiger gegen seinen Willen an seine Anlageentscheidung gebunden bleiben könnte; außerdem könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Fall einer sonstigen Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurückzuzahlen

Bei einem Kontrollwechsel (wie in § 4 Absatz 5 Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, wenn sich ein Quorum von mindestens 30 % der ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Fall eines Kontrollwechsels für eine Kündigung ausspricht, die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen zu ihrem Nennwert durch die Emittentin zu verlangen (die "Put-Option", wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt). Die Emittentin könnte jedoch bei Ausübung der Put-Option zu der dann von ihr geschuldeten Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht in der Lage sein, was insbesondere der Fall sein könnte, wenn sie nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Sollte das genannte Quorum für die Ausübung der Put-Option nicht zustande kommen, weil Gläubiger von mehr als 70 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen keine Put-Option ausüben, ein Anleihegläubiger aber dennoch die vorzeitige Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen für erstrebenswert hält, bliebe ein solcher Anleihegläubiger somit an seine Anlageentscheidung gebunden.

Die PNE AG hat erste konkrete Schritte eingeleitet, die der Suche nach einem neuen Investor dienen sollen. Sollte ein solcher Investor gefunden werden, der sich mit maßgeblich beteiligten Aktionären, insbesondere der größten Einzelaktionärin, über den Erwerb einer Aktienbeteiligung verständigt, könnte dies Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen zur Folge haben. In diesem Fall, dessen Eintritt offen, aber aufgrund der eingeleiteten Vorbereitungsmaßnahmen zur Investorensuche bereits im Laufe der kommenden Monate denkbar ist, könnte dies wie vorstehend beschrieben dazu führen, dass die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung außerstande ist oder dass ein Anleihegläubiger an seine Anlageentscheidung gebunden bleibt, obwohl er aufgrund seiner Einschätzung zu einem neuen Großaktionär eine Ausübung der Put-Option bevorzugen würde. Ein solcher Anleihegläubiger könnte seine Anlageentscheidung dann nur ändern, wenn er – gegebenenfalls unter Inkaufnahme eines Verlusts – seine Schuldverschreibungen an Dritte weiterveräußern kann.

Außerdem sind die Anleihegläubiger unter den Voraussetzungen des § 9 der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 18. Juni 2031 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 18. Juni 2029 (einschließlich) und dem 18. Juni 2030 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 102,0 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 18. Juni 2030 (einschließlich) und dem 18. Juni 2031 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101,0 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen können zudem nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum jeweiligen Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist (wie in den Anleihebedingungen beschrieben). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit

und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können.

Für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf, gibt es keine Beschränkungen.

Weder nach den Anleihebedingungen noch aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gibt es eine Beschränkung für die Höhe der Verbindlichkeiten, die die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen aufnehmen dürfen. Solche weiteren Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und damit den Umfang ihrer Verpflichtungen zu Tilgungs- und Zinszahlungen. Zudem könnte die Emittentin für andere von ihr eingegangene Verbindlichkeiten Sicherheiten stellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände der PNE-Gruppe, die von Tochtergesellschaften und nicht von der Emittentin selbst gehalten werden, in der Regel vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger der jeweiligen Tochtergesellschaft heranzuziehen sind und lediglich nachrangig für die Befriedigung von Gläubigern der Emittentin herangezogen werden können. All dies kann im Ergebnis den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten würden.

Für Anleihegläubiger, für die der Euro eine Fremdwährung ist, ist die Anlage in den Schuldverschreibungen mit einem Währungsrisiko verbunden; außerdem könnten Regierungen oder zuständige Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Ein Anleihegläubiger, für den der Euro eine Fremdwährung ist, könnte geringere Erträge oder auch Verluste aus der Anlage in den Schuldverschreibungen erwirtschaften, soweit der Wechselkurs des Euro im Verhältnis zu der Heimatwährung des jeweiligen Anleihegläubigers entsprechend sinkt. Darüber hinaus könnte eine nachteilige Beeinflussung des jeweiligen Wechselkurses auch daraus entstehen, dass Regierungen oder andere Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren.

Nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes in seiner anwendbaren Fassung Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, die eine Verminderung der Rechte aller Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zum Gegenstand haben. Außerdem könnte der einzelne Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird.

Die Anleihegläubiger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus diesen keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

5. Finanzinformationen

5.1 Abschlüsse

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer
- die ungeprüfte Konzernzwischenfinanzinformation für die Periode 1. Januar bis 31. März 2026

die jeweils mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen sind, jeweils von der Emittentin erstellt wurden und auf der Website der Emittentin unter <https://www.pnegroup.com/investor-relations/veroeffentlichungen/> und auf der Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com abrufbar sind sowie bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden.

Informationen, die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthalten sind, sind in diesen Prospekt nur insoweit aufgenommen, als sie nachstehend aufgeführt sind, und im Übrigen nicht Bestandteil dieses Prospektes. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Prospekt behandelt.

Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr

- Konzerngesamtergebnisrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, Seiten 137
- Konzernbilanz (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. Dezember 2025, Seiten 138 bis 139
- Konzernkapitalflussrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, Seite 140
- Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2025, Seite 141
- Entwicklung des Konzernanlagevermögens (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2025, Seiten 142 bis 145
- Konzernsegmentberichterstattung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2025, Seiten 146
- Aufstellung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und Aufstellung des Anteilsbesitzes der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. Dezember 2025, Seiten 147 bis 160
- Konzernanhang der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2025, Seiten 161 bis 222
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Seiten 222 bis 229

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden [Geschäftsbericht PNE AG 2025](#).

Ungeprüfte Konzernzwischeninformationen der Gesellschaft für die Periode 1. Januar bis 31. März 2026

- Konzerngesamtergebnisrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2026, Seite 8
- Konzernbilanz (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. März 2026, Seite 9 und 10
- Konzernkapitalflussrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2026, Seite 11
- Konzernsegmentberichterstattung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, per 31. März 2026, Seite 12

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden [Quartalsmitteilung PNE AG Q1 2026](#)

5.2 Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Weser-Terminal 10, 28217 Bremen, Deutschland, hat den IFRS-Konzernabschluss der PNE AG zum 31. Dezember 2025 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer und ferner des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

5.3 Wesentliche alternative Finanzkennzahlen

Die nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte alternative Finanzkennzahlen (alternative performance measures), wie sie in den am 5. Oktober 2015 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(European Securities Market Authority – „ESMA“) herausgegebenen Richtlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures) definiert sind. Die ausgewählten alternativen Finanzkennzahlen sind aus Sicht der Emittentin für die Anleger sinnvoll, um die Fähigkeit der Emittentin zu beurteilen, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Die alternativen Finanzkennzahlen sind nicht nach IFRS definiert und auch kein Ersatz für nach IFRS definierte Finanzkennzahlen. Die alternativen Finanzkennzahlen sind gegebenenfalls nicht vergleichbar mit gleichlautend bezeichneten Kennzahlen, die von anderen Gesellschaften genutzt werden. Obwohl diese alternativen Finanzkennzahlen wichtig für Anleger sind, sollten sie nicht als Ersatz für Finanzkennzahlen nach IFRS angesehen werden.

Insbesondere werden einzelne Kennzahlen um nicht aufgedeckte „stille Reserven“ angepasst („adjusted“). Aufgrund der Investitionen in eigene Windparkprojekte sind von der Gesellschaft auf Konzernebene Gewinne vor Steuern eliminiert worden, die die Gesellschaft als „stille Reserven“ definiert (die „stillen Reserven“). Diese „stillen Reserven“ entsprechen somit den im Rahmen der Konzernabschlusserstellung eliminierten Zwischengewinnen aus der Veräußerung der Windparks zwischen Gesellschaften des Konsolidierungskreises. Eine Validierung dieser stillen Reserven durch unabhängige Gutachten oder durch Markttransaktionen außerhalb des Konsolidierungskreises hat bisher nicht stattgefunden. Daher ist nicht gewährleistet, dass die „stillen Reserven“ in voller Höhe bei einem Verkauf der Windparks realisiert werden. Soweit diese „stillen Reserven“ nicht auf einen Berichtszeitraum entfallen, werden sie als „kumulierte stille Reserven“ bezeichnet (die „kumulierten stillen Reserven“).

In den beiden ersten nachfolgenden Tabellen werden zunächst die ausgewählten alternativen Finanzkennzahlen dargestellt. In den sich anschließenden Tabellen werden diese alternativen Finanzkennzahlen im Einzelnen hergeleitet.

| Ausgewählte alternative Finanzkennzahlen | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2025 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|---|---|---|---|---|
| Betriebsergebnis (= EBIT) | 12,9 | 34,4 | -6,8 | -13,3 |
| Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (=EBITDA) | 55,3 | 69,0 | 16,6 | 3,6 |
| Normalised EBITDA (exkl. Sondereffekte) | 87,0 | | 17,9 | 3,6 |

| Ausgewählte alternative Finanzkennzahlen | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2025 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|--|---|---|---|---|
| Adjusted Eigenkapital | 313,4 | 389,9 | 304,8 | 387,6 |
| Adjusted Eigenkapitalquote in % | 23,4 | 26,8 | 23,6 | 26,5 |
| Total Debt | 676,3 | 743,6 | 678,9 | 772,8 |
| Total Net Debt | 602,1 | 658,0 | 620,4 | 681,4 |
| Net Loan-to-Value | 69,8 | 70,3 | | |

Herleitung der ausgewählten alternativen Finanzkennzahlen:

Die vorgenannten alternativen Finanzkennzahlen werden im Einzelnen wie folgt hergeleitet:

Betriebsergebnis (EBIT):

Das Konzern-EBIT ist definiert als Konzernjahresüberschuss vor nicht beherrschenden Anteilen bereinigt um Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, Sonstige Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen, Ergebnis von assoziierten Unternehmen, Sonstige Zinsen

und ähnliche Erträge und Erträge aus Beteiligungen.

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2025 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|--|--|--|--|--|
| Konzernergebnis | -47,4 | -3,8 | -5,2 | -18,6 |
| - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -28,3 | -13,1 | 1,7 | -4,6 |
| - Sonstige Steuern | -0,9 | -0,7 | 0,0 | -0,7 |
| - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -35,8 | -26,7 | -10,4 | -7,7 |
| - Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen | 0,0 | -0,8 | 0,0 | 0,0 |
| - Ergebnis aus Beteiligungen und assoziierten Unternehmen | -0,8 | 0,2 | 0,0 | -1,6 |
| - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 5,5 | 3,0 | 0,3 | 3,3 |
| Betriebsergebnis (=EBIT) | 12,9 | 34,3 | 3,2 | -7,3 |

Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA):

Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ist definiert als Betriebsergebnis (=EBIT) zzgl. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, Sachanlagen und Nutzungsrechte

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|---|--|--|--|
| Betriebsergebnis (=EBIT) | 12,9 | 34,4 | 3,2 |
| +Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, Sachanlagen und Nutzungsrechte | 42,5 | 34,6 | 13,3 |
| Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) (geprüft) | 55,3 | 69,0 | 16,6 |

Adjusted Eigenkapital

Das adjusted Eigenkapital ist definiert als Eigenkapital zuzüglich kumulierter „stiller Reserven“ des Windparkportfolios im Eigenbesitz.

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|-----------------------------|--|--|--|
| | | | |

| | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|
| Eigenkapital | 154,1 | 194,6 | 149,4 |
| + kumulierte stille Reserven (ungeprüft) | 159,3 | 195,3 | 155,4 |
| = Adjusted Eigenkapital (ungeprüft) | 313,4 | 389,9 | 304,8 |

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote ist definiert als das Verhältnis aus Eigenkapital und Bilanzsumme in Prozent (%).

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|--|--|--|--|
| Eigenkapital | 154,1 | 194,6 | 149,4 |
| ÷ Bilanzsumme | 1.181,5 | 1.262,1 | 1.137,9 |
| = Eigenkapitalquote (ungeprüft) | 13,0% | 15,4% | 13,1% |

Adjusted Bilanzsumme und Adjusted Eigenkapitalquote

Die adjusted Bilanzsumme ist definiert als Bilanzsumme zuzüglich kumulierter stiller Reserven des Windparkportfolios im Eigenbesitz.

Die adjusted Eigenkapitalquote ist definiert als das Verhältnis aus adjusted Eigenkapital und adjusted Bilanzsumme in Prozent (%).

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|---|--|--|--|
| Bilanzsumme | 1.181,5 | 1.262,1 | 1.137,9 |
| + Kumulierte stille Reserven (ungeprüft) | 159,3 | 195,3 | 155,4 |
| = Adjusted Bilanzsumme (ungeprüft) | 1.340,8 | 1.457,4 | 1.293,3 |
| | | | |
| Adj. Eigenkapital (ungeprüft) | 313,4 | 389,9 | 304,8 |
| ÷ Adj. Bilanzsumme (ungeprüft) | 1.340,8 | 1.457,4 | 1.293,3 |
| = Adj. Eigenkapitalquote (ungeprüft) | 23,4 % | 26,8 % | 23,6% |

Total Debt und Total Net Debt

Das Total Debt ist definiert als Summe kurzfristiger und langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zuzüglich Buchwert der Anleihe.

Das Total Net Debt ist definiert als Total Debt abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich Verpfändungen.

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2026 in Mio. EUR (ungeprüft) |
|--|--|--|--|
| Buchwert Anleihen | 66,0 | 54,1 | 66,9 |
| + Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 551,4 | 629,6 | 548,7 |
| + Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 58,9 | 59,9 | 63,3 |
| Total Debt (ungeprüft) | 676,3 | 743,6 | 678,9 |
| <i>Davon besichert (ausschließlich Anleihe unbesichert) (ungeprüft)</i> | 610,3 | 689,5 | 612,0 |
| | | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 78,1 | 91,6 | 61,2 |
| - Verpfändungen (ungeprüft) | 3,9 | 6,0 | 2,7 |
| = Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ohne Verpfändungen (ungeprüft) | 74,2 | 85,6 | 58,5 |
| | | | |
| Total Debt (ungeprüft) | 676,3 | 743,6 | 678,9 |
| - Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ohne Verpfändungen (ungeprüft) | 74,2 | 85,6 | 58,5 |
| Total Net Debt (ungeprüft) | 602,1 | 658,0 | 620,4 |
| <i>Total Net Debt besichert (ungeprüft)</i> | 536,1 | 603,9 | 553,5 |

Net Loan-to-Value (gesamt und besichert)

Das Net Loan-to-Value ist definiert als das Verhältnis aus der Wertannahme der wesentlichen operativen Vermögensgegenstände inklusive kumulierter stiller Reserven, Buchwert der Umspannwerke und Vorräte und dem Total Net Debt in Prozent (%).

| Rundungsdifferenzen möglich | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2025 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) | Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2024 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben) |
|--|--|--|
| Buchwert der Windparks im Eigenbestand | 523,8 | 427,3 |
| + Kumulierte stille Reserven, Buchwert der Umspannwerke und Vorräte (ungeprüft) ¹ | 338,2 | 508,7 |
| = Wertannahme der wesentlichen operativen Vermögensgegenstände (ungeprüft) | 862,0 | 936,0 |
| | | |
| Total Net Debt (ungeprüft) | 502,1 | 658,0 |
| ÷ Wertannahme der wesentlichen operativen Vermögensgegenstände (ungeprüft) | 862,0 | 936,0 |
| = Net Loan-to-Value (gesamt) (ungeprüft) | 69,8% | 70,3% |

| | | |
|---|--------------|--------------|
| | | |
| Total Net Debt besichert (ungeprüft) | 536,1 | 603,9 |
| ÷ Wertannahme der wesentlichen Vermögensgegenstände (ungeprüft) | 862,0 | 936,0 |
| = Net Loan-to-Value (besichert) (ungeprüft) | 62,2% | 64,5% |

6. Trendinformation

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

Die PNE-Gruppe projiziert und realisiert Windpark- und Photovoltaikprojekte; des Weiteren erzeugt sie mit im Eigenbetrieb gehaltenen Windparks Strom und erbringt außerdem umfangreiche technische und kaufmännische Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wind- und Photovoltaikparks. Ihre Kernmärkte sind Deutschland, Frankreich und Polen. Hinzu kommen internationale Aktivitäten in weiteren als Opportunitätsmärkte gesehenen Ländern. Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe ist damit gegenwärtig und in Zukunft in großem Maße von den regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Deutschland sowie diversen Auslandsmärkten gelten. Die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen auf diesen Märkten wird die Geschäftsaussichten der Emittentin im laufenden sowie in den darauffolgenden Geschäftsjahren erheblich beeinflussen. Von erheblicher Bedeutung ist daneben auch die allgemeine Entwicklung der Strommärkte und hier insbesondere die Möglichkeiten, mit Wind- oder Photovoltaikparks erzeugten Strom auf der Grundlage unmittelbar mit den jeweiligen Stromabnehmern abgeschlossener Stromlieferverträge zu verkaufen und auf diese Weise Erlöse zu erwirtschaften, die über der gesetzlich vorgesehenen Einspeisevergütung liegen.

Derzeit sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Wesentliche Änderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit der PNE-Gruppe sind seit dem Ende des 31. März 2026, dem Stichtag, für den Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, nicht eingetreten.

7. Einzelheiten zum Angebot

7.1 Konditionen des Angebots

7.1.1 Das Angebot, Zeitplan

Die Emittentin bietet auf der Grundlage des Prospekts bis zu € 65 Mio. auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und nicht besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 6,750% bis 7,750% (der „**Zinssatz**“) verzinst werden.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 65 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und der Zinssatz werden voraussichtlich am 11. Juni 2026 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der CSSF hinterlegt sowie auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht wird. Die Emittentin behält sich vor, den Zinssatz bereits vor dem Beginn des Angebotszeitraums oder währenddessen auf Basis von Orderindikationen aus einer vor dem Beginn des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen und diesen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Prospektverordnung zu veröffentlichen. In diesem Fall würden anstelle der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung eine separate Zinsmitteilung (die „**Zinsmitteilung**“) sowie eine separate Volumenfestsetzungsmitteilung (die „**Volumenfestsetzungsmitteilung**“), welche zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten würde, erfolgen, die auf den Websites der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.pnegroup.com) veröffentlicht werden.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin institutionellen Investoren und Privatinvestoren in Deutschland, Luxemburg und Österreich öffentlich angeboten. Der Sole Lead Manager nimmt an dem öffentlichen Angebot nicht teil. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen institutionellen Investoren in ausgewählten europäischen Ländern auch im Rahmen einer Privatplatzierung direkt angeboten werden.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Umtauschangebot in Luxemburg, Deutschland und Österreich an die Inhaber der von der Emittentin am 23. Juni 2022 begebenen 55.000 und am 16. Mai 2025 im Rahmen einer Privatplatzierung begebenen 10.000 5,0%-Schuldverschreibungen 2022/2027 im Gesamtnennbetrag von € 65.000.000,00 mit der ISIN DE000A30VJW3 (die „**Schuldverschreibungen 2022/2027**“), ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 in die nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 umzutauschen (das „**Umtauschangebot**“). Dies bedeutet, dass Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027, die ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2022/2027 mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000 eine Schuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag sowie die Stückzinsen (wie nachstehend definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2022/2027 entfallen, erhalten. Der Barausgleich besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von € 12,50 pro Schuldverschreibung 2022/2027. Die Stückzinsen sind die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Begebungstag (ausschließlich).
- (ii) einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“); Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von € 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag von € 1.000,00 teilbar sein muss. Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Inhaberschuldverschreibungen abgeben.
- (iii) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich
 - über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „**Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG**“) (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG**“),

- über die Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations (das „**Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin**“, zusammen mit dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG das „**Öffentliche Angebot**“); sowie
- (iv) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“). Im Rahmen dieser Privatplatzierung werden die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie ausgewählten europäischen und weiteren Staaten – jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan – gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten.

Die IKB nimmt als Sole Lead Manager weder an dem Umtauschangebot nebst Mehrerwerbsoption noch an dem Öffentlichen Angebot teil.

Das Umtauschangebot einschließlich der Mehrerwerbsoption sowie das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG werden im Großherzogtum Luxemburg über Schaltung einer Angebotsanzeige im „Luxemburger Wort“ kommuniziert.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut beziehungsweise einer Bank eingerichtet werden („**Depotbank**“).

Zeitplan

Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

| | |
|------------------------------|---|
| 21. Mai 2026: | Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF |
| Unverzüglich nach Billigung: | Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations und auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations und am 22. Mai 2026 im Bundesanzeiger. |
| 22. Mai 2026: | Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) |
| 22. Mai 2026: | Beginn des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin |
| 26. Mai 2026: | Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG |
| 9. Juni 2026: | Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (18:00 Uhr) |
| 10. Juni 2026: | Ende des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (18:00 Uhr) |
| 11. Juni 2026: | Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG (12:00 Uhr) |
| | Voraussichtliche Festlegung des Zinssatzes, Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung |
| 18. Juni 2026: | Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board |

7.1.2. Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das Öffentliche Angebot und das Umtauschangebot (nebst Mehrerwerbsoption) sind an alle potentiellen Anleger in Deutschland, Luxemburg und Österreich gerichtet und nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

Umtauschanträge im Rahmen des Umtauschangebots

Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 haben auf der Grundlage des voraussichtlich am 21. Mai 2026 auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations sowie voraussichtlich am 22. Mai 2026 im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt *Bedingungen des Umtauschangebots*) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 in die nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2022/2027, die ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 zum

Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2022/2027 mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 eine angebotene neue Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, im Nennbetrag von je € 1.000,00 sowie zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von € 12,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2022/2027 in bar (der „**Zusatzbetrag**“) erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 Zinsen pro umgetauschter Schuldverschreibung 2022/2027 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen neuen Schuldverschreibungen.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 können über ihre Depotbank innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot, der am 22. Mai 2026 beginnt und am 9. Juni 2026 endet (die „**Umtauschfrist**“), in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2022/2027 gegenüber der Emittentin abgeben.

Zeichnungsanträge im Rahmen der Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027

Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen. Diese Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots ebenfalls am 21. Mai 2026 auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations sowie voraussichtlich am 22. Mai 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben (der „**Mehrbezugswunsch**“). Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der als Abwicklungsstelle fungierenden Bankhaus Gebr. Martin AG eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von € 1.000,00 oder einem Vielfachen davon möglich.

Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG

Die Schuldverschreibungen werden über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG öffentlich angeboten. Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, können diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums vom 26. Mai 2026 bis zum 11. Juni (12:00 Uhr MEZ) 2026 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**“).

Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein sogenannter Orderbuchmanager (im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse) im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt einer auf Erwerb oder Zeichnung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit, wegen der Nachtrag veröffentlicht wurde, vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Die Annahme der Kaufangebote durch den Orderbuchmanager hat einen Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zur Folge. Dieser steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag begeben werden. Erfüllungstag ist der Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen definiert).

Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin

Die Schuldverschreibungen werden zudem in Deutschland, Luxemburg und Österreich über die Website der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations öffentlich angeboten. Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, können diese über die Website der Emittentin während des Angebotszeitraumes abgeben. Anleger können während des Angebotszeitraums vom 22. Mai 2026 bis zum 10.

Juni 2026 (18:00 Uhr MEZ) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin stellen, indem sie ihre Zeichnungsanträge in ein digitales Zeichnungsformular auf der Website der Emittentin eingeben. Die Zeichnung über die Website setzt voraus, dass der für die gezeichneten Schuldverschreibungen zu zahlende Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum Ende des Angebotszeitraums bei der Emittentin eingegangen ist.

Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in Deutschland, Luxemburg und Österreich sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan wird von der IKB gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Absatz 4 lit. a) der Prospektverordnung beziehungsweise in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Angebotszeitraum

Das Umtauschangebot (inklusive der Mehrerwerbsoption) beginnt am 22. Mai 2026 und endet am 9. Juni 2026 um 18:00 Uhr MEZ.

Der Angebotszeitraum, während dem die Anleger die Möglichkeit haben, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin abzugeben, beginnt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen voraussichtlich am 22. Mai 2026 und endet am 10. Juni 2026 (18:00 Uhr MEZ).

Der Angebotszeitraum, während dem die Anleger die Möglichkeit haben, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG abzugeben (der „**Angebotszeitraum**“), beginnt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen am 26. Mai 2026. Der Angebotszeitraum endet am 11. Juni 2026 (12:00 Uhr MEZ).

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und/oder das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG zurückzunehmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Website (www.pnegroup.com) sowie auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

7.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

7.2.1 Zuteilung, Überzeichnung

Solange keine Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) vorliegt, werden im Zuge der Zuteilung der Schuldverschreibungen (i) die Umtauschanträge im Rahmen des Umtauschangebots, (ii) die Zeichnungsangebote im Rahmen der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie (iii) die Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und (iv) die Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt.

Es steht jedoch im freien Ermessen der Emittentin nach Abstimmung mit dem Sole Lead Manager Umtausch- und Zeichnungsanträge im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur im Falle einer Überzeichnung). Die Emittentin ist zusammen mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Umtausch- und Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Umtauschanträge und Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Für den Fall, dass Umtausch- oder Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von € 65 Mio. übersteigen, es sei denn, die Emittentin macht von der ihr eingeräumten Option Gebrauch, den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen im Rahmen einer Privatplatzierung über das Zielvolumen hinaus aufzustocken. In diesem Fall tritt eine Überzeichnung erst ein, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den in der Volumenfestsetzungsmitteilung während oder am Ende

des Angebotszeitraumes bekanntgegebenen Betrag übersteigen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board wird erst nach erfolgter Zuteilung erfolgen. Ab Einbeziehung in den Handel ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen und zuzuteilen.

7.2.2 Festlegung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrags

Der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich am 11. Juni 2026 auf der Grundlage der erhaltenen Umtauschangebote einschließlich der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot und der Privatplatzierung im Bookbuilding-Verfahren bestimmt.

Dabei werden die Umtauschangebote einschließlich Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie die Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot und die Zeichnungsaufträge im Rahmen der Privatplatzierung in einem von dem Sole Lead Manager geführten Orderbuch zusammengefasst. Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuchs werden dann der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz festgelegt. Bei der Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes (sowie der Zuteilung der Schuldverschreibungen an die Anleger) ist die Emittentin zusammen mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Zeichnungsaufträge zu kürzen und einzelne Zeichnungsaufträge zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien angewendet, sondern auch qualitative Kriterien. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen zum Beispiel Zeitpunkt der Zeichnungsaufträge, die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Sole Lead Manager und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge. In Bezug auf die Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot können ebenfalls unterschiedliche Kriterien angewendet werden, beispielsweise der Zeitpunkt des Zeichnungsauftrages und die Ordergröße des Zeichnungsauftrags.

Der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen, der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und der Nettoemissionserlös werden den Anlegern anschließend in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die bei der CSSF hinterlegt und voraussichtlich am 11. Juni 2026 auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) und auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht werden wird (die „**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“).

7.2.3 Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie der Mehrerwerbsoption werden durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin vorgenommen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta zum Begebungstag der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, und die Depotbanken geliefert. Zusammen mit den gelieferten Schuldverschreibungen wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen 2022/2027, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen für die Schuldverschreibungen 2022/2027 sowie den Zusatzbetrag über die jeweilige Depotbank erstatten.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch die IKB als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner vorgenommen, gegebenenfalls mittelbar durch den Orderbuchmanager, durch Buchung über Clearstream und die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG werden nach Annahme dieser Aufträge, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag ausgeführt.

Der Sole Lead Manager hat in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin die Verpflichtung übernommen, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Schuldverschreibungen werden Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt im Namen der Emittentin durch den Sole Lead Manager über die Abwicklungsstelle durch Buchung über Clearstream und die angeschlossenen Depotbanken. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der entsprechende Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Sofern Zeichnungsaufträge gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet.

Bei Anlegern, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream

verfügt, erfolgen Lieferung und Abrechnung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

7.2.4 Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juni 2026 (der „**Begebungstag**“). Die genaue Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 11. Juni 2026 auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) und auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht und bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Prospektverordnung hinterlegt.

7.2.5 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Schuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten – einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen informieren.

7.2.6 Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an institutionelle Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japan stattfinden. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Relevanter Mitgliedsstaat**“ bezeichnet) stellen der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Relevanten Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Relevanten Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der nach Art. 25 der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des Relevanten Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- (i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung des Sole Bookrunner; oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (und sämtliche Änderungen hierzu).

Vereinigte Staaten von Amerika

Eine Registrierung der Schuldverschreibungen gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) wird im Rahmen dieses Angebots nicht erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung

oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft noch übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin stellen daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder übertragen hat, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen oder übertragen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Dabei werden der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**Affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem beziehungsweise deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**Directed Selling Efforts**“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Vereinigtes Königreich

Der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin werden dafür Sorge tragen, dass

- (a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben oder in sonstiger Weise vermitteln werden beziehungsweise eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- (b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

7.2.7 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt - Governance - Anforderungen gemäß

- (i) der Richtlinie 2014/65EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („**MiFID II**“),
- (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt,

wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass

- (i) die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger sowie Anleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und erweiterten Kenntnissen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigem Anlagehorizont richten, (die „**Zielmarktbestimmung**“) und,
- (ii) die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe *Ziffer 7.2.6 Verkaufsbeschränkungen*).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar noch ist sie (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

7.2.8 Koordinator

Koordinator des gesamten Angebots ist die IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkens-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, in ihrer Eigenschaft als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner.

7.3 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

7.3.1 Übernehmer

Entsprechend den Bestimmungen eines zwischen der Emittentin und dem Sole Lead Manager und Sole Bookrunner voraussichtlich am 21. Mai 2026 zu schließenden Übernahmevertrags (der „**Übernahmevertrag**“) wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen an den Sole Lead Manager auszugeben und der Sole Lead Manager verpflichtet sich – in Abhängigkeit von dem Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen – Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, für Rechnung der Emittentin zu verkaufen und abzurechnen. Der Übernahmevertrag wird jedoch keine feste Übernahmeverpflichtung des Sole Lead Managers vorsehen.

Der Übernahmevertrag wird Regelungen dazu enthalten, dass der Sole Lead Manager im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören unter anderem der Eintritt wesentlich nachteiliger Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere der Frankfurter Wertpapierbörse. Sofern der Sole Lead Manager vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder dieses wird aufgehoben, auch wenn dieses bereits begonnen haben sollte. Damit wird jegliche Zuteilung an Anleger unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. Es erfolgt in diesem Fall keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch den Sole Lead Manager unter Einschaltung der Hauptzahlstelle an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Sole Lead Managers vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrags an die Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

7.3.2 Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Bei Erreichen des Zielvolumens von € 65 Mio. entfallen ca. € 1,14 Mio. auf Provisionszahlungen an den Sole Lead Manager

7.4 Zulassung zum Handel

7.4.1 Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juni 2026, wobei gegebenenfalls bereits vorher ein Handel per Erscheinen ermöglicht wird.

Der Gesamtnennbetrag der in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogenen Schuldverschreibungen wird im Rahmen der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die bei der CSSF hinterlegt und voraussichtlich am 11. Juni 2026 auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) sowie auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht werden wird.

7.4.2 Keine Zulassung zu einem geregelten Markt, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF

Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere an einem „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF zuzulassen.

7.4.3 Verwahrstelle

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „**Verwahrstelle**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

7.4.4 Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle

Die IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkens-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, ist die Hauptzahlstelle der Emittentin.

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin

eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle.

Das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland, ist von der Emittentin als Abwicklungsstelle im Rahmen des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption sowie des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin beauftragt worden (die „**Abwicklungsstelle**“).

7.5 Kein Rating

Für die Schuldverschreibungen wurde bis zum Datum dieses Prospekts kein Rating durchgeführt. Eine Beurteilung der Schuldverschreibungen lässt sich ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

8. Wesentliche Informationen über die Wertpapiere (Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere)

8.1 Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A460J7. Die International Security Identification Number (ISIN) lautet: DE000A460J75.

8.2 Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die PNE AG begibt als Emittentin untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00. Eine Inhaberschuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält der Gläubiger einen Zins auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Gläubiger das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Geldsumme zu einem festgelegten Datum.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden.

Überblick über die wesentlichen Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii), sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine gerichtlich bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat und/oder einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmungen ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend wieder einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

8.3 Preis, Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Ausgabebetrag von € 1.000,00 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. Juni 2026 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,750 % bis 7,750 % jährlich verzinst. Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 6,750 % bis 7,750 % voraussichtlich am 11. Juni 2026 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmittteilung mitgeteilt und dargelegt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmittteilung wird auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.pnegroup.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht. Die Emittentin behält sich vor, die Festlegung des Volumens sowie des Zinssatzes gegebenenfalls in separaten Mitteilungen während der Angebotsfrist bekanntzugeben.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 18. Juni eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 18. Juni 2027.

Der Zinssatz erhöht sich nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen, wenn gemäß den Anleihebedingungen eine Eigenkapitalquote von 20 % unterschritten wird, wobei für die Berechnung das Eigenkapital sowie die Bilanzsumme um die stillen Reserven zu erhöhen sind. Die näheren Einzelheiten zu der vorstehend genannten Erhöhung des Zinssatzes, insbesondere dazu, wie die Eigenkapitalquote bestimmt wird sowie in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sich der Zinssatz erhöht, sind in den Anleihebedingungen geregelt. Im Falle einer Erhöhung des Zinssatzes erhöht sich die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückerzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind.

8.4 Beschreibung der Art und Gattung der Wertpapiere, Emissionsvolumen

Die Anleihe wird in Form von untereinander gleichberechtigten Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Jede Schuldverschreibung verbrieft eine Forderung gegen die Emittentin in Höhe ihres Nennbetrags. Das Gesamtemissionsvolumen des Öffentlichen Angebots beläuft sich auf bis zu € 65 Mio.

8.5 Wahrung der Wertpapieremission

Die Emissionswahrung der Schuldverschreibungen ist EURO.

8.6 Rechtsverhaltis zur Emittentin und Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen gegen die Emittentin. Sie gewahren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin und Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt ublich angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzugen in den §§ 793 ff. BGB sowie im Gesetz ber Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhaltis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleiheglaubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der PNE AG am 20. Mai 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der PNE AG beschlossen.

8.7 Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben ber ihre Nachrangigkeitsstufe und die potentiellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Magabe der Richtlinie 2014/59/EU

Die Schuldverschreibungen begrnden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwartigen und zuknftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Hinsichtlich der Rck- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

8.8 Falligkeitstermin

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 18. Juni 2026 (einschlielich) und endet am 18. Juni 2031 (einschlielich). Die Emittentin ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurckzuzahlen. Die Anleihebedingungen sehen bestimmte Kndigungsgrnde zugunsten der Anleiheglaubiger vor. Bei Vorliegen eines solchen Kndigungsgrundes ist jeder Anleiheglaubiger nach naherer Magabe der Anleihebedingungen zur Kndigung berechtigt. Die Emittentin ist nach naherer Magabe der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren aus steuerlichen Grnden vorzeitig zurckzuzahlen. Im brigen sehen die Anleihebedingungen kein Kndigungsrecht fr die Emittentin vor.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurckgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 18. Juni 2031 zum Nennbetrag (100 %) zurckgezahlt. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, ber die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift fr die jeweiligen Anleiheglaubiger. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Hhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

8.9 Rendite

Die jahrliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und vollstandiger Rckzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung ber die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleiheglaubiger unter Bercksichtigung der Differenz zwischen dem Rckzahlungsbetrag einschlielich der gezahlten Zinsen und dem ursprnglich gezahlten Betrag fr den Erwerb der Anleihe zuzglich etwaiger Stckzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebhren sowie seiner individuellen Steuersituation berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lasst sich erst am Ende der Laufzeit beziehungsweise gegebenenfalls nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rckzahlung bestimmen. Anleger, die das Umtauschangebot wahrnehmen, mssen bei der Berechnung der individuellen Rendite auerdem den fr den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2022/2027 aufgewendeten Betrag, die fr die Schuldverschreibungen 2022/2027 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stckzinsen fr die Schuldverschreibungen 2022/2027 sowie den Zusatzbetrag in Hhe von € 12,50 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2022/2027 bercksichtigen.

8.10 Übertragbarkeit, Beschränkungen

Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Gesellschaft und ohne Anzeige bei der Gesellschaft freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

8.11 Besteuerung

HINWEIS: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des jeweiligen Anlegers sowie die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge der Anleger aus den Anleihen auswirken.

Potentiellen Anlegern, die an einem Erwerb der Schuldverschreibungen interessiert sind, wird daher dringend empfohlen, ihren Rechtsanwalt und-/oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, um sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Eine Anleiheentscheidung sollte nur unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultation eines Rechtsanwalts und / oder Steuerberaters unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

8.12 Verbriefung, Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „**Verwahrstelle**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Kalendertag, der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Der Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage des vorbenannten Nachweises.

8.13 Negativverpflichtung

Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Anleihebedingungen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – verpflichtet, so lange Schuldverschreibungen noch ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, ihr gegenwärtiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder in einem gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (a) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder (b) die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht.

Die weiteren Einzelheiten dieser Negativverpflichtung können den Anleihebedingungen (Ziffer 12 des Prospektes – *Anleihebedingungen*) entnommen werden.

8.14 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Bei Vorliegen eines der in § 9 der Anleihebedingungen genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu. Kündigungsgründe sind insbesondere die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit durch die Emittentin, die wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, die Nichterfüllung von

Zahlungsverpflichtungen aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit in Höhe von mehr als € 5 Mio. durch die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft der Emittentin, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin oder unter bestimmten Voraussetzungen die Liquidation der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin. Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen (Ziffer 12 des Prospektes – *Anleihebedingungen*) geregelt.

Darüber hinaus hat jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 der Anleihebedingungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf der Schuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „**Kontrollwechsel**“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („**Put Option**“). Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person, die derzeit nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „Erwerber“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer Dritten Person oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (a) im Falle einer Verschmelzung die (unmittelbaren oder mittelbaren) Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (b) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Dritte Person im vorbezeichneten Sinne gilt dabei jede Person außer jeder Tochtergesellschaft der Emittentin. Zudem gilt nicht als Dritte Person, wer Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) ist oder Stimmrechte aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat.

Tritt ein Kontrollwechsel in diesem Sinne ein, wird die Emittentin dies den Anleihegläubigern unverzüglich im Wege einer Bekanntmachung mitteilen.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Ausübung der Put Option nur dann wirksam wird, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Kontrollwechsels durch die Emittentin Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 30 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben.

Einzelheiten zu der vorzeitigen Rückzahlung bei Kontrollwechsel können den Anleihebedingungen entnommen werden (Ziffer 12 dieses Prospekts).

8.15 Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin ist nach näherer Maßgabe des § 4 Absatz 2 der Anleihebedingungen nach ihrer Wahl berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 18. Juni 2029 (einschließlich) und dem 18. Juni 2030 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 102,0 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 18. Juni 2030 (einschließlich) und dem 18. Juni 2031 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101,0 % des Nennbetrags. Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Wenn 60 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin nach näherer Maßgabe von § 4 Absatz 3 der Anleihebedingungen berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu einem von der Emittentin in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen. Die

vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 der Anleihebedingungen bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss den vorzeitigen Rückzahlungstag und eine zusammenfassende Erklärung, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt, enthalten.

Die Emittentin ist nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und diese zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Emittentin infolge einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden sollte, zusätzliche Beträge zu zahlen und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden kann. Dabei sind zusätzliche Beträge solche Beträge, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem Abzug oder Einbehalt, zu dem die Emittentin durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für Rechnung einer in der Bundesrepublik Deutschland zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gesetzlich verpflichtet ist, den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 12 der Anleihebedingungen.

Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen sind in den unter Ziffer 12 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen geregelt.

8.16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Cuxhaven.

9. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse

Grund für das Angebot (wie nachstehend definiert) ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin.

Unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots in Höhe des Zielvolumens wird der Bruttoemissionserlös (vor dem Abzug von Emissionskosten) € 65 Mio. betragen.

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision des Sole Lead Managers. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens auf etwa € 1,5 Mio. (ohne Berücksichtigung zusätzlicher Kosten, die im Rahmen eines Umtauschs oder aufgrund vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2022/2027 entstehen) (die „**Emissionskosten**“). In diesem Fall verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein Nettoerlös von € 63,5 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“).

Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmquote des Umtauschangebots an die Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung ab.

Die Emittentin verfügte ausweislich ihrer Ungeprüften Konzernzwischeninformation zum 31. März 2026 zu diesem Stichtag über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von € 61,2 Mio. Die Emittentin ist nach ihrer derzeitigen Finanzplanung aus ihrer Sicht nicht auf den Emissionserlös aus den angebotenen Schuldverschreibungen angewiesen, um die Schuldverschreibungen 2022/2027 am 23. Juni 2027 zurückzahlen zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem Öffentlichen Angebot, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahme des Umtauschangebots entstehende freie Liquidität nach Abzug der Emissionskosten, (i) zur Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur, insbesondere der Fälligkeitsstruktur des Fremdkapitals und der Verfügbarkeit des Emissionserlöses bis zur Fälligkeit 2031, sowie (ii) für allgemeine Zwecke des operativen Geschäfts, wie etwa die Projektentwicklung und die Zwischenfinanzierung bei der Projektrealisierung, zu verwenden.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 65 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen zuzuteilen und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend aufzustocken. Den weiteren Emissionserlös aus dieser Aufstockung beabsichtigt die Emittentin zur Verstärkung ihres strategischen Wachstums zu verwenden.

10. Interessenkonflikte

Die IKB Deutsche Industriebank AG („**IKB**“) hat als Sole Lead Manager ein geschäftliches Interesse an der Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin steht und auf dieser Basis eine Vergütung erhält, deren Höhe unter anderem von dem im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung insgesamt erzielten Bruttoemissionserlös sowie von dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängt; maximal wird die IKB, auf Grundlage des Öffentlichen Angebots eine Provision in Höhe von € 1,14 Mio. erhalten. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben als das Interesse der IKB an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und / oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und / oder potentieller Investoren geraten könnte.

Die PNE WIND West Europe GmbH, die PNE Portfolio 2 GmbH, die PNE Portfolio 3 GmbH und die WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH, Tochtergesellschaften der Emittentin, haben Darlehensverträge mit der IKB als Darlehensgeberin in Höhe von insgesamt bis zu € 81,2 Mio. abgeschlossen, die per 31. März 2026 mit rund € 39 Mio. abgerufen wurden. Bürge beziehungsweise Mithaftende für die Tochtergesellschaften im Rahmen dieser Darlehensverträge ist die Emittentin, so dass auch diesbezüglich mittelbar die Interessen der IKB berührt sein könnten.

Mit Ausnahme der vorgenannten Interessen bestehen außer den Interessen der Emittentin keinerlei Interessen von natürlichen oder juristischen Personen an der Begebung der Schuldverschreibungen, auch nicht solche Interessen, die im Widerspruch stehen und wesentlich für die Begebung sein würden.

11. Verfügbare Informationen

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Dokumente in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) abgerufen werden:

- die Satzung der Gesellschaft,
- die Anleihebedingungen,
- der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU angewendet werden („IFRS“), sowie den zusätzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) gemäß § 315e Absatz 1 HGB, aufgestellt wurde ,
- die ungeprüften Konzernzwischenfinanzinformationen der Gesellschaft für die Periode 1. Januar bis 31. März 2026, welche in der Quartalsmitteilung Q1 2026 der Gesellschaft enthalten sind und die in Übereinstimmung mit den IFRS Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufgestellt wurden

Der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge kann für die Dauer von zehn (10) Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) abgerufen werden. Zukünftige Konzernabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Emittentin werden ebenfalls auf der Website der Emittentin (www.pnegroup.com) zur Verfügung gestellt.

12. Anleihebedingungen

| Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“) | Conditions of Issue (the „Conditions of Issue“) |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Übertragbarkeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Principal Amount, Aggregate Principal Amount, Denomination, Securitization, Deposit, Transferability</p> |
| <p>1. <i>Gesamtnennbetrag, Nennbetrag.</i> Die Anleihe der PNE AG, Cuxhaven, (die „Emitentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 65.000.000,00 (in Worten: Euro 65 Millionen) (der „Gesamtnennbetrag“) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der „Nennbetrag“) eingeteilt.</p> | <p>1. <i>Aggregate Principal Amount, Principal Amount.</i> The issue of PNE AG, Cuxhaven, (the „Issuer“) in the aggregate principal amount of up to € 65,000,000.00 (in words: Euro 65 million) (the „Aggregate Principal Amount“) is divided into notes (the „Notes“) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves with a principal amount of € 1,000.00 (in words: euro one thousand) each (the „Principal Amount“).</p> |
| <p>2. <i>Verbriefung.</i> Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde (die „Vorläufige Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 3 wird die Vorläufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“; die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde zusammen die „Globalurkunden“) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen Unterschriften von zwei zur Vertretung der Emittentin befugten Personen.</p> | <p>2. <i>Securitization.</i> The Notes are initially represented for the whole term of the Notes by a temporary global bearer note (the „Temporary Global Note“) without interest coupons. In accordance with the provisions in paragraph 3, the Temporary Global Note will be exchanged for a permanent global bearer note (the „Permanent Global Note“; the Temporary Global Note and the <i>Permanent</i> Global Note together the „Global Notes“) without interest coupons. The Global Notes shall be signed manually by two authorized representatives of the Issuer.</p> |
| <p>3. <i>Austausch der Vorläufigen Globalurkunde.</i> Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „Austauschtag“), der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger. Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind,</p> | <p>3. <i>Exchange of the Temporary Global Note.</i> The Temporary Global Note shall be exchanged for the relevant Permanent Global Note on a date (the „Exchange Date“) not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined in § 3 paragraph 1). Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions), in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main (the „Clearstream“) or any successor in such capacity. Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note shall be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in</p> |

werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

„**Vereinigte Staaten**“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

4. *Anleihegläubiger.* In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an einer Globalurkunde.
5. *Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Schuldverschreibungen.* Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
6. *Clearing System.* Die Globalurkunden werden bei Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
7. *Übertragbarkeit.* Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.

respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the Issue Date (as defined in § 3 paragraph 1) represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange for the Temporary Global Note pursuant to the paragraphs 2 and 3 to this § 1. Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

„**United States**“ means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

4. *Note holder.* The term „**Note holder**“ in these Conditions of Issue refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.
5. *Exclusion of the right to require the issue of Notes.* The Note holders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
6. *Clearing System.* The Global Notes shall be deposited with Clearstream or any successor in such capacity, until the Issuer has satisfied and discharged all of its obligations under the Notes.
7. *Transferability.* The Note holders shall receive proportional co-ownership participations or rights in the Global Notes that are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of Clearstream or any successor in such capacity.

§ 2

Rang der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung

1. *Rang.* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

2. *Negativverpflichtung.* Solange Schuldverschreibungen noch ausstehen (jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind) verpflichtet sich die Emittentin,

- (a) ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten (zusammen die „**Sicherheiten**“) zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 3 definiert) der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten zu einem solchen Zweck bestehen zu lassen, und
- (b) dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 3 definiert) Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 3 definiert) nicht stellen,

jeweils ohne gleichzeitig oder zuvor die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten jedoch nicht,

- (a) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche

§ 2

Status of the Notes, Negative Pledge

1. *Rank.* The obligations under the Notes constitute direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, present or future, save for mandatory exceptions provided by law.

2. *Negative pledge.* So long as any Notes remain outstanding, (but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 6)) the Issuer undertakes

- (a) not to create or permit to subsist any mortgage, pledge, lien, charge or other security interest, (together, „**Securities**“), upon any or all of its present or future assets as security for any present or future Capital Market Indebtedness (as defined in paragraph 3) of the Issuer or any third party; and
- (b) to procure that none of its Subsidiaries (as defined in paragraph 3) will create or permit to subsist, any Securities to secure any Capital Market Indebtedness (as defined in paragraph 3 below),

each without having the Note holders at the same time or prior thereto share equally and rateably in such security or providing all amounts payable under the Notes such other security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security.

The foregoing obligations shall not apply with respect to:

- (a) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public

| | |
|---|---|
| <p>Genehmigungen verlangt werden;</p> <p>(b) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder durch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 3 definiert) bereits an solchen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird.</p> | <p>permission;</p> <p>(b) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer or by its Subsidiaries (as defined in paragraph 3), provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets.</p> |
| <p>3. <i>Kapitalmarktverbindlichkeit und Tochtergesellschaft.</i> Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet</p> <p>(i) „Kapitalmarktverbindlichkeit“: Jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (a) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder (b) die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht;</p> <p>(ii) „Tochtergesellschaft“: Jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.</p> | <p>3. <i>Capital Market Indebtedness and Subsidiary.</i> For the purposes of these Conditions of Issue</p> <p>(i) „Capital Market Indebtedness“: means any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which (a) is in the form of, or represented or evidenced by secured or unsecured bonds, notes or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognized over-the-counter securities market; or (b) which are established due to German law and are embodied in a documentary evidence (promissory note bond) or comparable financial instruments under other laws;</p> <p>(ii) „Subsidiary“ means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.</p> |
| <p>4. <i>Treuhänder.</i> Eine gegebenenfalls gemäß Absatz 2 zu stellende Sicherheit kann auch zugunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.</p> | <p>4. <i>Trustee.</i> Any security which is to be provided pursuant to paragraph 2 may also be provided to a person acting as trustee for the Note holders.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Verzinsung</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Interest</p> |
| <p>1. <i>Verzinsung, Zinszahlungstage und Zinsperiode.</i> Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. Juni 2026 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren</p> | <p>1. <i>Interest, Interest Payment Dates and Interest Period.</i> The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of ●¹ % per annum (the „Interest Rate“) as from 18 June 2026 (inclusive) (the „Issue Date“). Interest is payable annually in arrears on 18 June of each year (each an</p> |

Nennbetrag mit ●¹ % jährlich (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 18. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von da an von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine „**Zinszahlung**“). Die erste Zinszahlung ist am 18. Juni 2027 fällig.

2. *Erhöhung des Zinssatzes:* Der Zinssatz erhöht sich um 0,50 Prozentpunkte, sofern die Maßgebliche Eigenkapitalquote (wie nachfolgend definiert) in einer Konzernbilanz (wie nachfolgend definiert) weniger als 20 % der Bilanzsumme beträgt.

Die „**Maßgebliche Eigenkapitalquote**“ ist der prozentuale Anteil des um die stillen Reserven erhöhten Eigenkapitals an der um die stillen Reserven erhöhten Bilanzsumme, wie sie jeweils in einer Konzernbilanz (wie nachstehend definiert) der Emittentin veröffentlicht worden sind. „**Konzernbilanz**“ ist jede in einem Jahresfinanzbericht, den die Emittentin gemäß §§ 117 Nr. 1, 114 Wertpapierhandelsgesetz (oder diese Bestimmungen ersetzende Nachfolgeb Bestimmungen) in ihrer jeweils anwendbaren Fassung veröffentlicht, enthaltene Konzernbilanz (IFRS).

Der nach § 3 Absatz 2 erhöhte Zinssatz ist der „**Angepasste Zinssatz**“ und tritt an die Stelle des Zinssatzes. Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich nach Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts, der eine Konzernbilanz mit einer Maßgeblichen Eigenkapitalquote von weniger als 20 % der Bilanzsumme enthält, im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Der Angepasste Zinssatz gilt erstmals für die Zinsperiode, die nach der Veröffentlichung der Konzernbilanz mit einer Maßgeblichen Eigenkapitalquote von weniger als 20 % der Bilanzsumme beginnt.

Beträgt die Maßgebliche Eigenkapitalquote in einer Konzernbilanz, die in einem

„**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“ (each payment of interest on an Interest Payment Date an „**Interest Payment**“). The first interest payment will be due on 18 June 2027.

2. *Increase in the Interest Rate:* The Interest Rate increases by 0.50 percentage points if the Relevant Equity Ratio (as defined below) in a consolidated balance sheet (as defined below) is less than 20 % of the balance sheet total.

The „**Relevant Equity Ratio**“ is the percentage of the equity increased by the hidden reserves to the balance sheet total increased by the hidden reserves, as published in each case in a consolidated balance sheet (as defined below) of the Issuer. „**Consolidated Balance Sheet**“ is each consolidated statement of financial position (IFRS) contained in an Annual Financial Report which the Issuer publishes due to §§ 117 No. 1, 114 of the German Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz, WpHG*) (or successor regulations replacing these provisions) in their respective applicable version.

The Interest Rate increased pursuant to § 3 paragraph 2 is the „**Adjusted Interest Rate**“ and shall replace the Interest Rate. The Adjusted Interest Rate shall be announced to the Note holders by the Issuer immediately after the publication of an Annual Financial Report containing a Consolidated Balance Sheet with a Relevant Equity Ratio of less than 20 % of the balance sheet total as part of an interest Rate Notice pursuant to § 12. In case of an adjustment the Adjusted Interest Rate applies for the first time to the Interest Period beginning after the notice of the Consolidated Balance Sheet with a Relevant Equity Ratio of less than 20 % of the balance sheet total.

If the Relevant Equity Ratio in a

¹ Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 6,750 % bis 7,750 % voraussichtlich am 11. Juni 2026 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt. The interest rate within the span of 6.750 % to 7.750 % shall be determined presumably on 11 June 2026 and notified and set out to the investors in an Interest and Volume Notice.

späteren Jahresfinanzbericht veröffentlicht wird, wieder mindestens 20 %, so gilt wieder der Zinssatz gemäß § 3 Absatz 1 ab der Zinsperiode, die nach der Veröffentlichung dieses Jahresfinanzberichts beginnt. Dies ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin unverzüglich durch eine Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 12 bekanntzumachen.

Consolidated Balance Sheet which is published in the course of a subsequent annual report, is at least 20 %, the Interest Rate according to § 3 paragraph 1 shall apply from the Interest Period following the publication of the annual report. This shall be announced to the Note holders by the Issuer immediately as part of an interest Rate Notice pursuant to § 12.

3. *Auflaufende Zinsen.* Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.

3. *Accrued Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest of the Notes shall not end at the due date, but only at the point of time when principal and interest from or in connection with the Notes are paid. The interest on the outstanding Aggregate Principal Amount from the due date (inclusive) up to the date of redemption of the Notes (exclusive) is based on the legal rate for default interest.

4. *Berechnung der Zinsen.* Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage beziehungsweise 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual – ICMA Rule 251) berechnet.

4. *Calculation of interest.* Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual – ICMA Rule 251).

§ 4

Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf

1. *Rückzahlung am Fälligkeitstermin.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 18. Juni 2031 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4 Absatz 2 die Kündigung erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten

§ 4

Redemption, Early Redemption, Re-Purchase

1. *Redemption on the Maturity Date.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed on 18 June 2031 (the „**Maturity Date**“) at their Principal Amount.
2. *Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Issuer may, after giving notice of termination in accordance with this § 4 paragraph 2, redeem the outstanding Notes in whole or in part as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the respective Call Redemption Amount (Call) (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed

Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzahlen. Eine teilweise Kündigung und teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens € 5.000.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach dieser teilweisen Kündigung und teilweisen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens € 20.000.000,00 ausstehen.

Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

for redemption. Such an early redemption shall only apply, if (i) Notes in the Aggregate Principal Amount of at least € 5,000,000.00 are being redeemed and (ii) Notes in the Aggregate Principal Amount of at least € 20,000,000.00 remain outstanding following the early redemption.

A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of Clearstream.

| „Wahl-Rückzahlungsjahr“ | „Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)“ | „Call Redemption Year“ | „Call Redemption Amount (Call)“ |
|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| 18. Juni 2029 (einschließlich) | | 18 June 2029 (inclusive) | |
| bis | 102,0 % des Nennbetrages | to | 102.0 % of the Principal Amount |
| 18. Juni 2030 (ausschließlich) | | 18 June 2030 (exclusive) | |
| 18. Juni 2030 (einschließlich) | | 18 June 2020 (inclusive) | |
| bis | 101,0 % des Nennbetrages | to | 101.0 % of the Principal Amount |
| 18. Juni 2031 (ausschließlich) | | 18 June 2031 (exclusive) | |

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4 Absatz 2 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 2 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-

„Call Redemption Date“ means the date specified in the notice pursuant to § 4 paragraph 2 as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 paragraph 2 shall be declared to the Note holders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 12. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the outstanding Notes and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed, (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being published, and (iii) the Call Redemption Amount (Call) at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 5 paragraph

Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5 Absatz 3 sein.

Sofern die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ausgewählt. Die Emittentin ist auch berechtigt, die Rückzahlung anteilig hinsichtlich sämtlicher ausstehender Schuldverschreibungen zu erklären.

3. *Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Wenn 60 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 12 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-Up)“ für Zwecke des § 4 Absatz 3 bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ für Zwecke dieses § 4 Absatz 3 bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4 Absatz 3 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 3 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, die die das Rückzahlungsrecht nach § 4 Absatz 3 der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

3.

In case of a partial redemption of the Notes, Notes to be redeemed shall be selected at the option of the Issuer. The Issuer may declare an early redemption pro rata with respect to all outstanding Notes.

3. *Early Redemption of outstanding Aggregate Principal Amount.* If 60% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Note holders in accordance with § 12, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the Early Redemption Date (as defined below) specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified early redemption date.

„Early Redemption Amount (Clean-up)“ for purposes of § 4 paragraph 3 means in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

„Early Redemption Date“ for purposes of this § 4 paragraph 3 means the date specified in the notice pursuant to § 4 paragraph 3 as the relevant redemption date.

An irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to § 4 paragraph 3 shall be given by the Issuer to the Note holders in accordance with § 12. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4 paragraph 3.

- | | |
|--|--|
| <p>4. <i>Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.</i> Sollte die Emittentin zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt wegen einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen, und sollte die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden können, ist die Emittentin zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zu deren vorzeitiger Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen berechtigt; das Kündigungsrecht kann jedoch nur für die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise ausgeübt werden. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 12 (die „Kündigungsbekanntmachung“). Dabei gilt, dass</p> | <p>4. <i>Premature Redemption for reasons of taxation.</i> If at any future time as a result of change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts (as defined in § 7 paragraph 1), and such obligation cannot be avoided by the Issuer by taking reasonable measures available to him, the Issuer is entitled to give notice of redemption of the Notes and to prematurely redeem them as per 100 % of the Principal Amount together with interest accrued; however, the notice of redemption can only be exercised for the Notes in whole but not in part. The Issuer is entitled to exercise this notice of redemption upon not less than 30 and not more than 60 days' notice. The notice of redemption shall be effected by an irrevocable notice in accordance with § 12 (the „Notice of Redemption“). In such case:</p> |
| <p>(i) eine solche Kündigungsbekanntmachung nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin gemacht werden darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und</p> | <p>(i) no such Notice of Redemption may be given earlier than 90 days prior to the earliest date possible on which the Issuer would be for the first time obliged to pay the Additional Amounts in question on payments due in respect of the Notes; and</p> |
| <p>(ii) die Emittentin der Hauptzahlstelle vor Veröffentlichung einer solchen Kündigungsbekanntmachung folgende Dokumente übermittelt beziehungsweise deren Übermittlung veranlasst:</p> | <p>(ii) prior to the giving of any such Notice of Redemption, the Issuer shall deliver or procure that there is delivered to the Principal Paying Agent:</p> |
| <p>(x) eine von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen und aus der die wesentlichen Tatsachen hervorgehen, die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründen, sowie</p> | <p>(x) a certificate signed by any two duly authorized representatives of the Issuer stating that the Issuer is entitled to effect such redemption and setting out a statement of facts showing that the conditions precedent to the exercise of the right of the Issuer to give notice of redemption and to prematurely redeem have been satisfied; and</p> |

- (y) ein Gutachten eines angesehenen externen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen.

- (y) an opinion of an external legal adviser of recognized standing to the effect that the Issuer has or will become obliged to pay the Additional Amounts as defined in § 7 paragraph 1.

Die Kündigungsbekanntmachung muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung über die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründenden Umstände enthalten.

The Notice of Redemption must specify the date fixed for redemption and must contain a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to give notice of redemption and to prematurely redeem.

5. *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.* Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend in (a) definiert) ein, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 30% des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben.

5. *Premature redemption at the Note holders' option for reasons of a Change of Control.* In the event that a Change of Control (as defined below in (a)) occurs, each Note holder has the right, but not the duty, to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount (Put) (the "**Put Option**"). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 30 % of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below.

(a) Ein „**Kontrollwechsel**“ gilt immer dann als eingetreten, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(a) A „**Change of Control**“ shall be deemed to have occurred in one of the following events:

- (i) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person, die derzeit nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer Dritten

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person, that currently does not belong to the direct or indirect group of shareholders, or a group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 para. 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG) (each an "**Acquirer**") has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or

Person oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (a) im Falle einer Verschmelzung die (unmittelbaren oder mittelbaren) Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (b) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garant in bezuglich der Schuldverschreibungen wird.

- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person or the merger of a Third Person into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (a) in the case of a merger holders that (direct or indirect) represented 100% of the voting rights of the Issuer own (directly or indirectly) at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (b) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a (direct or indirect) subsidiary of the Issuer.

- (b) **„Vorzeitiger Rückzahlungsbeitrag (Put)“** für Zwecke dieses § 4 Absatz 5 bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100% des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 4 Absatz 5 ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin, wobei als Dritte Person nicht gilt, wer Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) einer Person, die derzeit zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis der Emittentin gehört, ist oder Stimmrechte aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat.

„Verbundene Person“ bezeichnet verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, wobei es auf die Unternehmenseigenschaft nicht ankommt.

- (b) **“Early Redemption Amount (Put)”** for purposes of this § 5 paragraph 5 means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount plus accrued interest not yet paid.

“Third Person” shall for the purpose of this § 4 paragraph 5 mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer, whereas somebody who is a relative as defined in Sec. 15 of the German Fiscal Code (Abgabenordnung, AO) of a person that currently belongs to the direct or indirect group of shareholders of the Issuer or acquired the voting rights by disposition mortis causa is not considered as Third Person.

“Affiliated Company” means affiliated companies within the meaning of Sec. 15 of the German Stock Corporation Act (AktG), irrespective of their corporate status.

- (c) Tritt ein Kontrollwechsel ein, wird

- (b) In the event that a Change of

die Emittentin dies den Anleihegläubigern unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat im Wege einer Bekanntmachung gemäß § 12 mitteilen (die „**Put-Rückzahlungsmittelung**“). In der Put-Rückzahlungsmittelung sind die wesentlichen Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4 Absatz 5 geregelten Put Option anzugeben.

- (d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4 Absatz 5 muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittelung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“).
- (e) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4 Absatz 5 setzt voraus, dass ordnungsgemäße Put-Ausübungserklärungen von Anleihegläubigern eingegangen sind, die gemeinsam mindestens 30 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren. Das depotführende Kreditinstitut des jeweiligen Anleihegläubigers meldet die ordnungsgemäße Ausübung der Put Option an die Hauptzahlstelle. Die Hauptzahlstelle stellt fest, ob die Mindestschwelle im Put-Rückzahlungszeitraum erreicht ist und informiert hierüber die Emittentin unverzüglich, sofern die Mindestschwelle erreicht wurde. Die Emittentin wird nach § 12 über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 informieren.
- (f) Die Emittentin wird, soweit die Voraussetzungen von § 4 Absatz 5 erfüllt sind, nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) sieben Tage nach Ablauf des Put-Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal abgegebene Put-Ausübungserklärung ist für

Control occurs, the Issuer shall, after becoming aware thereof, announce this immediately to the Note holders by a notice in accordance with § 12 (the „**Put Event Notice**“). The Put Event shall specify the material circumstances of the Change of Control as well as the procedure for the exercise of the Put Option contained in this § 4 paragraph 5.

- (d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4 paragraph 5, must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the „**Put Period**“) to the Custodian Bank of such Noteholder in writing (a „**Put Notice**“).
- (e) The exercise of the Put Option in accordance with Section § 4 paragraph 5 is subject to the receipt of valid Put Notices from Note holders who together represent at least 30 % of the total outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes. The custodian bank of the respective Note holder shall notify the Principal Paying Agent of the valid exercise of the Put Option. The Principal Paying Agent shall determine whether the minimum threshold has been reached during the Put Period and shall inform the Issuer thereof without delay if the minimum threshold has been reached. The Issuer shall, in accordance with § 12, provide information on whether the conditions of § 4 paragraph 5 have been met.
- (f) Provided that the conditions set out in § 4 paragraph 5 are met, the Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the „**Put Redemption Date**“) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given,

den Anleihegläubiger unwiderruflich.

shall be irrevocable.

6. *Ankauf von Schuldverschreibungen.* Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

6. *Purchase of Notes.* The Issuer or its affiliated companies may, in compliance with applicable laws, at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes acquired in such a way may be cancelled, held or resold.

§ 5 Zahlungen

§ 5 Payments

1. *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

1. *Payment of principal and interest.* The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall, to the extent of amounts so paid, constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Notes.

2. *Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag.* Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.

2. *Day of maturity no Business Day.* If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined in paragraph 3), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Note holders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

3. *Geschäftstag.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Geschäftstag**“ jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Real-Time Gross Settlement System T2 oder ein T2 ersetzendes Nachfolgesystem geöffnet und betriebsbereit ist.

3. *Business Day.* In the sense of these Conditions of Issue, a „**Business Day**“ means every day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) Clearstream is opened and operational and (ii) the Real-time Gross Settlement System T2 or a successor system replacing T2 is opened and operational.

4. *Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Cuxhaven alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche

4. *Deposit.* The Issuer is entitled to deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Cuxhaven any amounts payable on the Notes not claimed by Note holders. As far as such a deposit has been effected and the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Note holders against the Issuer shall

der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

cease

5. *Lieferung und Zahlungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.* Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.

5. *Delivery and payment outside the United States only.* Notwithstanding any other provision of these Conditions of Issue, no delivery or payment of principal or interest in respect of the Notes, whether in cash, reference property or otherwise, shall be made unless such payment is made outside the United States

§ 6 Zahlstelle

§ 6 Paying Agent

1. *Hauptzahlstelle.* IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Böttches-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, ist die „Hauptzahlstelle“.

1. *Principal Paying Agent.* IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Böttches-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Germany, shall be the „Principal Paying Agent“.

2. *Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle.* Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Hauptzahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Hauptzahlstelle unterhalten. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstellen gemäß § 12 mitgeteilt.

2. *Change of appointment or revocation of the Principal Paying Agent.* The Issuer is entitled to appoint other suitable banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or in case the bank resigns from its function as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another suitable bank as Principal Paying Agent. The Issuer shall at all times maintain a Principal Paying Agent. Notice of any change in the Principal Paying Agent or in the specified office of any Principal Paying Agent will be given to the Note holders in accordance with § 12.

3. *Beauftragte der Emittentin.* Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

3. *Agent of the Issuer.* Acting in such capacity, the Principal Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligations towards the Note holders. Therefore, no relationship of contract, agency or trust shall be constituted between the Principal Paying Agent and the Note holders.

§ 7 Steuern

§ 7 Taxes

1. *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (sei es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt

1. *Additional Amounts.* All amounts payable (whether in respect of principal, interest or other amounts) in respect of the Notes by the Issuer will be made free and clear of and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof having power to tax, unless the

oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

Issuer is required by law to make such withholding or deduction. In that event, the Issuer will pay such additional amounts (the „**Additional Amounts**“) as may be necessary in order that the net amounts receivable by the Note holder after such deduction or withholding shall equal the respective amounts which would have been receivable by such Note holder in the absence of such deduction or withholding.

2. *Ausschluss der Zahlbarkeit Zusätzlicher Beträge.* Zusätzliche Beträge (wie in Absatz 1 definiert) sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben,

2. *Exclusion of payability of Additional Amounts.* No Additional Amounts (as defined in paragraph 1) are payable with respect to taxes or duties

(a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder

(a) which are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Note holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(b) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder

(b) which are payable by reason of the Note holder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;

(c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder

(c) which are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relation to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(d) die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später

(d) which are payable by reason of change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this

erfolgt, der ordnungsgemäßen Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 12.

**§ 8
Vorlegungsfrist, Verjährung**

**§ 8
Presentation Period, Prescription**

1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.
2. *Verjährungsfrist.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

1. *Period of presentation.* The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch, BGB*)) will be ten years
2. *Period of limitation.* The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

**§ 9
Kündigungsgründe**

**§ 9
Events of default**

1. *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) *Wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstands:* die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihren satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand oder ihre tatsächlich ausgeübte Geschäftstätigkeit so ändert, dass die Projektierung und das Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Energien (einschließlich Energiehandel) sowie die Speicherung von Energie und jeweils damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen nicht mehr den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Konzerns, dessen Muttergesellschaft die Emittentin ist, bilden, oder
 - (c) *Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung:* die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den

1. *Events of default.* Each Note holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at their Principal Amount, together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that
 - (a) *Non-payment:* the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
 - (b) *Material change of the object of the company:* the Issuer or a Material Subsidiary changes its object as specified in the articles of association or changes its actual activities carried out in a way that the project planning and the service of plants that generate electricity from renewable energies (including energy trade) as well as the storage of energy and in each case related services will no longer be the main focus of activity of the group of which the Issuer is the parent company, or
 - (c) *Non-fulfilment of any other obligation:* the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not

Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin, oder

(d) *Drittverzug*: die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit (wie in § 2 Absatz 3 definiert) oder anderen Finanzverbindlichkeit, deren ausstehender Betrag mindestens € 7.500.000,00 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung erreicht oder übersteigt, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfüllt (*Drittverzug*), wobei „**Finanzverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut einschließlich Verbindlichkeiten gegenüber einem Kreditinstitut im Zusammenhang mit von diesem zugunsten der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft übernommenen Bürgschaften ist; oder

(e) *Insolvenz*: (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eröffnet wird oder (ii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder

(f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammen-

capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 45 days after the Issuer has received notice thereof from a Note holder, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer, or

(d) *Cross- Default*: the Issuer or a Subsidiary fails to fulfil any payment obligation under any Capital Market Indebtedness (as defined in § 2 paragraph 3) or other Financial Obligation, whose outstanding amount is at least €7,500,000.00 or the equivalent amount in another currency, within 30 days (*Cross-Default*), whereby „**Financial Obligation**“ means each obligation towards a credit institution including obligations towards a credit institution in connection with guarantees assumed by it in favour of the Issuer or a Subsidiary; or

(e) *Insolvency*: (i) the Issuer's or a Material Subsidiary's (as hereinafter defined) assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (ii) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or (iii) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets, or

(f) the Issuer or a Material Subsidiary (as hereinafter defined) is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the

hang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % (in Worten: zehn Prozent) der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 5 % (in Worten: fünf Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei maßgeblich zum einen der jeweils letzte geprüfte, nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss der Emittentin und zum anderen der jeweils letzte geprüfte oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, der jeweils letzte ungeprüfte nicht konsolidierte Abschluss der jeweiligen Tochtergesellschaft ist.

„**Material Subsidiary**“ means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10% (in words: ten percent) of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 5% (in words: five percent) of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, whereby, on the one hand, the respective last audited financial statements of the Issuer compiled in accordance with IFRS and, on the other hand, the respective last audited, or, if unavailable, the respective last unaudited unconsolidated financial statements of the respective Subsidiary.

2. *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. *Cessation of the right to terminate.* The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

3. *Kündigungserklärung.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder einem anderen geeigneten Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) gegenüber der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

3. *Notice of termination.* Any termination of the Notes in accordance with paragraph 1 shall be made by the Note holder either (i) by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the Issuer together with proof that such Note holder at the time of such notice is a Note holder of the relevant Notes by means of a certificate of his custodian or in other appropriate manner or (ii) has to be declared vis-à-vis his custodian bank for communication to the Issuer via Clearstream. A termination respectively will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. *Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Fall einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Einer Änderung der Anleihebedingungen bedarf es im Falle einer Aufstockung nicht. Es genügt der Austausch der Globalurkunde, die von Clearstream Frankfurt verwahrt wird.
2. *Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen.* Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.

§ 10

Further Issues

1. *Further Notes with identical terms.* The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Note holders, additional notes with identical terms as the Notes (as the case may be, except for the Issue Date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate Principal Amount of the Notes („**Bond Tap**“). The term „**Note**“ will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued notes. In the event of a Bond Tap, an amendment of the Terms and Conditions is not required. It is sufficient to exchange the Global Note kept in custody with Clearstream Frankfurt.
2. *Further Notes with different terms.* The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 11

Amendments to the Conditions of Issue by resolution of the Note holders; Common Representative

1. *Amendment to the Conditions of Issue.* The Conditions of Issue may be amended with consent of the Issuer by a majority resolution pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen - „SchVG“*), as amended from time to time. In particular, the Note holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions of Issue, including such measures as provided for under § 5 paragraph 3 of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Note holders as stated in paragraph 2 below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Note holders. However, resolutions which do not provide for identical provisions for all Note holders are void, unless Note holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

| | |
|---|---|
| <p>2. Mehrheitserfordernisse. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („Qualifizierte Mehrheit“).</p> | <p>2. Majority requirements. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Note holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions of Issue, in particular in the cases of § 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a „Qualified Majority“).</p> |
| <p>3. Art der Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchstaben (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Buchstaben (b) getroffen:</p> | <p>3. Mode of resolution. Resolutions of the Note holders shall be made either in a Note holder’s meeting in accordance with letter (a) below or by means of a vote without a meeting (<i>Abstimmung ohne Versammlung</i>) in accordance with letter (b) below:</p> |
| <p>(a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.</p> | <p>(a) Resolutions of the Note holders in a Note holder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Note holders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, to convene a Note holder’s meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Note holder’s meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Note holders in the agenda of the meeting.</p> |
| <p>(b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der</p> | <p>(b) Resolutions of the Note holders by means of a voting not requiring a physical meeting (<i>Abstimmung ohne Versammlung</i>) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Note holders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (<i>Abstimmungsleiter</i>) will provide the further details relating to the resolutions and the</p> |

Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Note holders together with the request for voting.

4. *Anmeldung und Berechtigungsnachweis.* Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13 Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

4. *Registration and proof of eligibility.* The attendance at the Note holders' meeting and the exercise of the voting rights requires a registration of the Note holders in advance. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Note holders' meeting, whereas the day on which the registration is received is not to be included. As part of the registration, the Note holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the custodian bank in accordance with § 13 paragraph 4 hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the custodian bank stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the day the voting period ends.

5. *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz 4 zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.

5. *Convening of the Note holders' Meeting.* The Note holders' Meeting shall be convened at least 14 days prior to the expiry of the day by which the Note holders have to register for the Note holders' Meeting. The day on which the Note holders' Meeting is convened and the day of the Note holders' Meeting shall not be counted.

6. *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

6. *Right to vote.* Each Note holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement with the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271 paragraph 2 of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer.

7. Die Anleihegläubiger können durch

7. The Note holders may by majority

Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 11 Absatz 2 zuzustimmen.

(b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter

resolution appoint a common representative (the „**Common Representative**“) in accordance with the SchVG to exercise the Note holders' rights on behalf of all Note holders

(a) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Note holders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Note holders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Note holders, the Note holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Note holders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorized to consent to a material change in the substance of the Conditions of Issue as set out in § 11 paragraph 2 hereof.

(b) The Common Representative may be removed from office at any time by the Note holders without specifying any reason. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(c) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Note holders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Note holders. The Note holders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the

entscheiden die Anleihegläubiger.

Note holders against the Common Representative.

**§ 12
Mitteilungen**

**§ 12
Notices**

1. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen der Emittentin, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Website der Emittentin unter www.pnegroup.com im Bereich Investor Relations unter Anleihen (oder einer anderen Website, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde) veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Gläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.
2. *Bekanntmachung durch Mitteilung an Clearstream.* Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream als wirksam und zugegangen.

1. *Announcements.* Announcements of the Issuer relating to the Notes shall be published on the website of the Issuer at www.pnegroup.com in the Investor Relations section under Notes (or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in accordance with these provisions). Any such notice shall become effective vis-à-vis the Noteholders on the date of its publication (or, in the case of several notifications, on the date of the first publication), unless the notice provides for a later effective date. If and to the extent that binding provisions of effective law or provisions of a stock exchange, on which the Notes are listed, provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.
2. *Announcement by notice to Clearstream.* The Issuer will be entitled to deliver all announcements concerning the Notes also by notice to Clearstream for communication to the Note holders to the extent that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed so permit. Announcements via Clearstream will be deemed to be effective and received seven days after notice to Clearstream.

**§ 13
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten**

**§ 13
Applicable law, Place of performance, Place of jurisdiction, Enforcement of rights**

1. *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland.
3. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich

1. *Applicable law.* The form and the content of the Notes and any rights and duties of the Issuer, the Note holders and the Principal Paying Agent arising from the Conditions of Issue shall in all respects be governed by German law.
2. *Place of performance.* Place of performance is Cuxhaven, Federal Republic of Germany.
3. *Place of jurisdiction.* Exclusive place of jurisdiction for all disputes arising from matters governed by these Conditions of Issue shall be, to the extent permitted by law,

zulässig, Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Cuxhaven zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Stade ausschließlich zuständig.

Cuxhaven, Federal Republic of Germany. For judgments pursuant to § 9 paragraph 2, § 13 paragraph 3 and § 18 paragraph 2 of the SchVG in conjunction with § 9 paragraph 3 of the SchVG, the local court (*Amtsgericht*) Cuxhaven shall have jurisdiction. The regional court (*Landgericht*) Stade shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Note holders in accordance with § 20 paragraph 3 of the SchVG.

4. *Geltendmachung von Rechten.* Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank (wie unten definiert) bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine „**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapierdepotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

4. *Enforcement of rights.* Any Note holder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting a certificate issued by its custodian bank, (i) stating the full name and address of the Note holder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such certificate to such Note holder's securities account maintained with such custodian bank (as defined below). For the purpose of the foregoing, „**Custodian Bank**“ means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Note holder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

5. *Kraftloserklärung.* Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

5. *Annulment.* The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

§ 14 Sprache

§ 14 Language

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

These Conditions of Issue are drawn up in the German language. Beyond that the Issuer provides a non-binding English language translation. The German version shall be decisive and the only legally binding version. The English translation is for convenience and for information purposes only.

13. Umtauschangebot

Die Emittentin wird voraussichtlich am 21. Mai 2026 das folgende freiwillige Umtauschangebot auf ihrer Website (www.pnegroup.com im Bereich „Investor Relations“) und im Bundesanzeiger veröffentlichen:

The issuer is expected to publish the following voluntary exchange offer on its website (www.pnegroup.com in the section „Investor Relations“) and in the German Federal Gazette on 21 May 2026:

| PNE AG | PNE AG |
|--|--|
| Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland | Cuxhaven, Federal Republic of Germany |
| Freiwilliges Angebot an die Inhaber der 5 % Schuldverschreibungen 2022/2027 ISIN DE000A30VJW3 | Voluntary offer to the holders of the 5 % 2022/2027 notes ISIN DE000A30VJW3 |
| zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in | to exchange their notes into |
| neue 6,750 % bis 7,750 %-Schuldverschreibungen 2026/2031 der PNE AG ISIN DE000A460J75 | new 6.750 % to 7.750 % 2026/2031 notes of PNE WIND AG ISIN DE000A460J75 |
| (Umtauschangebot) | (Exchange Offer) |

Die PNE AG, Cuxhaven (die „**Emittentin**“), hat am 23. Juni 2022 € 55.000.000,00 und am 16. Mai 2025 € 10.000.000,00 5,0 %-Schuldverschreibungen 2022/2027 im Gesamtnennbetrag von € 65.000.000,00 mit der ISIN DE000A30VJW3 begeben (die „**Schuldverschreibungen 2022/2027**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung 2022/2027**“). Die Schuldverschreibungen 2022/2027 sind eingeteilt in 65.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen 2022/2027 mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2022/2027 in Höhe von € 65.000.000,00 steht gegenwärtig zur Rückzahlung aus.

On 23 June 2022, PNE AG, Cuxhaven (the „**Issuer**“), initially issued € 50,000,000.00 and on 16 May 2025 issued € 10,000,000.00 5 % notes 2022/2027 with ISIN DE000A30VJW3 (hereinafter referred to as the „**2022/2027 Notes**“ and individually a „**2022/2027 Note**“). The 2022/2027 Notes are divided into 65,000 senior bearer notes ranking *pari passu* with a principal amount of € 1,000.00 each. The aggregate principal amount of € 65,000,000.00 of the 2022/2027 Notes is currently outstanding for redemption.

Der Vorstand der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2022/2027 (die „**Anleihegläubiger**“) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 in neue 6,750 % bis 7,750 %-Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (ISIN DE000A460J75 (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“), die von der Emittentin voraussichtlich ab dem 18. Juni 2026 im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“), der Bundesrepublik

The managing board of the Issuer has resolved to give the note holders of the 2022/2027 Notes (the „**Note holders**“) the opportunity to exchange their 2022/2027 Notes into new 6.750 % to 7.750 % 2026/2031 Notes of the Issuer with a principal amount of € 1,000.00 each (ISIN DE000A460J75 (the „**New Notes**“ and individually a „**New Note**“), which are publicly offered by the Issuer in the Grand Duchy of Luxembourg („**Luxembourg**“), the Federal Republic of Germany („**Germany**“) and the Republic of Austria („**Austria**“) from 18 June 2026.

Deutschland („**Deutschland**“) und der Republik Österreich („**Österreich**“) öffentlich zum Erwerb angeboten werden, umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“):

§ 1 Angebot zum Umtausch

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an (das „**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2022/2027 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2 Umtauschverhältnis, Mehrerwerbsoption

- (1) Der Umtausch folgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2022/2027 zuzüglich eines Barausgleichsbetrags (wie in Absatz 3 definiert).
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2022/2027
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung sowie
 - (b) einen Barausgleichsbetrag (wie in Absatz 3 definiert)erhält.
- (3) Der jeweilige „**Barausgleichsbetrag**“ setzt sich zusammen aus
 - (a) einem Geldbetrag in Höhe von € 12,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2022/2027 (der „**Zusatzbetrag**“) und
 - (b) den jeweiligen Stückzinsen, die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2022/2027 entfallen.

„Stückzinsen“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2022/2027, wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2022/2027 festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 18. Juni 2026 (der „**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz 4 der Anleihebedingungen der

The exchange shall take place in accordance with the following terms and conditions (the „**Terms and Conditions of Exchange**“):

§ 1 Offer for exchange

The Issuer offers, in accordance with these Terms and Conditions of Exchange, to the Note holders (the „**Exchange Offer**“) to submit binding offers to exchange their 2022/2027 Notes into New Notes (the „**Exchange**“ and the offer to exchange the „**Exchange Order**“).

§ 2 Exchange ratio, Option to Purchase

- (1) The Exchange shall occur at the principal amount of the 2022/2027 Notes plus a Cash Settlement Amount (as defined in sub-section (3) below).
- (2) The exchange ratio is 1:1 (one to one). This means that any Note holder who has submitted an Exchange Order, receives in the event of acceptance of his Exchange Order by the Issuer for each exchanged 2022/2027 Note
 - (a) a New Note as well as
 - (b) a Cash Settlement Amount (as defined in sub-section 3 below).
- (3) The respective „**Cash Settlement Amount**“ is composed of
 - (a) an amount of money of € 12.50 per exchanged 2022/2027 Note (the „**Additional Amount**“) and
 - (b) the respective accrued interest attributable to the exchanged 2022/2027 Notes.

„Accrued Interest“ means the pro-rata interest accrued from the last interest payment date (included) of the 2022/2027 Notes, as specified in section 3 (1) of the terms and conditions of the 2022/2027 Notes, until the date of issue of the New Notes, presumably on 18 June 2026 (the „**Issue Date**“) (excluded). Pursuant to section 3 (4) of the terms and conditions of the 2022/2027 Notes, the calculation of interest with respect to a period shorter than

Schuldverschreibungen 2022/2027 erfolgt die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

one year shall be based on the number of actual elapsed days in the relevant interest period divided by the actual number of days of the interest period (365 days or 366 days in the event of a leap year) (Actual/Actual).

- (4) Die Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschauftrags einen Antrag zur Zeichnung weiterer Neuer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die „**Mehrerwerbsoption**“). Es können hierbei nur Zeichnungsaufträge für Nennbeträge von € 1.000,00 oder einem Vielfachen davon abgegeben werden.

- (4) In addition to the submission of a Exchange Order, the Note holders may submit a subscription order for any new New Notes of the Issuer against payment of the principal amount („**Option to Purchase**“). Only subscription orders for principal amounts of € 1,000.00 or a multiple hereof shall be submitted.

§ 3

Umfang des Umtauschs und der Mehrerwerbsoption

- (1) Anleihegläubiger können im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschaufträge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen 2022/2027 abgeben. Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von € 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von € 1.000,00 teilbar sein muss.
- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch und den Mehrbezug eingesetzt werden, sowie die Annahme von Umtausch- und Zeichnungsaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen begrenzt ist.

§ 4

Umtauschfrist

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2022/2027 beginnt voraussichtlich am 22. Mai 2026 und endet voraussichtlich am 9. Juni 2026 um 18.00 Uhr MEZ (die „**Umtauschfrist**“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Website

§ 3

Scope of Exchange and of the Option to Purchase

- (1) Note holders may tender Exchange Orders for all or part of the 2022/2027 Notes they hold in the context of the Exchange Offer. Subscription offers within the scope of the Option to Purchase may be made from the principal amount of a New Note of € 1,000.00, whereby, the volume of the subscription offer must always be divisible by the principal amount of € 1,000.00.
- (2) The amount of the New Notes used for the Exchange and the Option to Purchase as well as the acceptance of Exchange Orders and subscription offers by the Issuer shall be in the sole and absolute discretion of the Issuer, whereby the volume of the Exchange and the subscription is limited in any case to the aggregate principal amount of the New Notes.

§ 4

Exchange period

- (1) The exchange period for the 2022/2027 Notes is expected to begin on 22 May 2026 and is expected to end on 9 June 2026 at 6:00 pm CEST (the „**Exchange Period**“).
- (2) The Issuer is, at any time and in its sole and absolute discretion, entitled to extend or shorten the Exchange Period without giving reasons, to terminate the Exchange early or to withdraw the Exchange Offer. The Issuer will publish this on its website as well as in the German Federal Gazette.

sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz (1) bestimmten Termins zu beenden. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des öffentlichen Angebots sowie im Rahmen der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen übersteigen.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugewandene Umtauschaufträge anzunehmen.

**§ 5
Abwicklungsstelle**

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist
Bankhaus Gebr. Martin AG,
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen,
Deutschland
(die „**Abwicklungsstelle**“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

**§ 6
Umtauschaufträge und Ausübung der Mehrerwerbsoption**

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2022/2027 umtauschen wollen, müssen während der Umtauschfrist bei ihrer Depotbank einen Umtauschauftrag abgeben. Die Umtauschaufträge müssen bis zum Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle zugewandene sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Anleihegläubiger durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

- (2) Umtauschaufträge haben unter

In the event of an Over-subscription, the Issuer reserves the right to terminate the Exchange Period before the expiry date specified in sub-section (1). An „**Over-subscription**“ occurs if orders received in the context of the Exchange Offer, the Option to Purchase and the public offer, as well as in the context of the private placement, all in all exceed the aggregate principal amount of the New Notes offered.

- (3) In addition, the Issuer is entitled, in its sole and free discretion, to accept any Exchange Orders received after expiry of the Exchange Period.

**§ 5
Settlement agent**

- (1) Settlement agent for an Exchange is
Bankhaus Gebr. Martin AG,
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen,
Germany
(the „**Settlement Agent**“).
- (2) The Settlement Agent shall act solely as a vicarious agent of the Issuer and shall not assume any obligations towards the Note holders and no contractual or trust relationship shall be established between the Settlement Agent and the Note holders.

**§ 6
Exchange Orders and exercise of Option to Purchase**

- (1) Note holders who want to exchange the 2022/2027 Notes must submit an Exchange Order to their custodian bank during the Exchange Period. The Exchange Order must be received by the Settlement Agent by the end of the Exchange Period.

Please note that the possibility to issue an Exchange Order by the Note holders via the respective custodian bank may terminate before the end of the Exchange Period on the basis of a requirement of the relevant custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent shall assume any warranty or liability for the fact that Exchange Orders placed within the Exchange Period will effectively be received by the Settlement Agent before the end of the Exchange Period.

- (2) Exchange Orders shall include the

Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars folgendes zu beinhalten:

- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2022/2027 in Neue Schuldverschreibungen, in schriftlicher Form,
- (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
 - (i) die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschauftrag erteilt wird, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und
 - (ii) die Anzahl der in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschauftrag erteilt wird, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A46ZYV1 („**Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen**“) bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung für den Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Der Umtausch ist für die Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 – mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten der Depotbanken – provisions- und spesenfrei.
- (4) Anleihegläubiger, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Schuldverschreibungen abgeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption

following using the form provided by the custodian bank:

- (a) a written offer of the Note holder to exchange a certain number of 2022/2027 Notes into New Notes,
- (b) the irrevocable instruction of the Note holder to the custodian bank
 - (i) to block the 2022/2027 Notes for which an Exchange Order has been issued and to refrain from any transfer until the Issue Date (the „**Depot Blocking**“); and
 - (ii) to transfer the number of 2022/2027 Notes in its securities account, for which an Exchange Order has been issued to ISIN DE000A46ZYV1 exclusively established for the Exchange Offer (the „**Notes Registered for Exchange**“) at Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“);

subject to the automatic revocation of this irrevocable instruction in the event that the Exchange Offer is withdrawn before the end of the Exchange Period.

- (3) Exchange Orders shall only be issued irrevocably. Holders of the 2022/2027 Notes may exchange their Notes free of commission and expenses - except any commission and expenses charged by custodian banks.
- (4) Holders of the 2022/2027 Notes intending to make use of the Option to Purchase will have to make a written binding offer to purchase additional New Notes within the Exchange Period using the form provided by the custodian bank or in other written form via the custodian bank. The exercise of the Option to Purchase can only be taken into account if this offer has been received by the Settlement Agent no later than by the

kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

§ 7 Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung

(1) Mit Abgabe des Umtauschauftrags geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A46ZYV1 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen bei Clearstream umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrags erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2022/2027, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrags an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2022/2027 verbunden sind;

end of the Exchange Period.

§ 7 Depot Blocking

The Depot Blocking shall be effective until the occurrence of the earliest subsequent events, unless the Issuer publishes a deviating notice:

- (a) the settlement on the Issue Date or
- (b) the Issuer's announcement that the Exchange Offer will be withdrawn.

§ 8 Instructions and authorisation

(1) By submitting the Exchange Order, the Note holders make the following statements:

- (a) they shall instruct their custodian bank to keep the 2022/2027 Notes for which they issue the Exchange Order in their securities account but to transfer them into ISIN DE000A46ZYV1 of the Notes Registered for Exchange at Clearstream;
- (b) they shall instruct and authorise the Settlement Agent, as well as their custodian bank (each under the exemption from the prohibition of self-contracting pursuant to section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*), to take all necessary or appropriate actions to settle this Exchange Order and to make and receive such declarations, in particular to settle the transfer of ownership of the 2022/2027 Notes for which they issue the Exchange Order, as well as the payment of the Cash Settlement Amount to the Note holders; the Note holders are aware that the Settlement Agent will also act for the Issuer;
- (c) they shall instruct and authorise the Settlement Agent to obtain all services and exercise all rights associated with the possession of the exchanged 2022/2027 Notes;

- | | |
|--|--|
| <p>(d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei Clearstream unter der ISIN DE000A46ZYV1 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2022/2027 börsentäglich mitzuteilen;</p> | <p>(d) they shall instruct their custodian bank to instruct and authorise, on their part, any sub-custodian of the 2022/2027 Notes for which an Exchange Order has been placed as well as Clearstream to notify the Settlement Agent about the number of 2022/2027 Notes transferred in the account of the custodian bank held with Clearstream under ISIN DE000A46ZYV1 of the Notes Registered for Exchange on each trading day;</p> |
| <p>(e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (gegebenenfalls auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrags an sie übertragen werden;</p> | <p>(e) subject to the expiry of the Exchange Period and subject to the condition subsequent of non-acceptance of the Exchange Offer by the Issuer (including, if applicable, partially), the 2022/2027 Notes for which an Exchange Order has been issued shall be transferred to the Issuer with the provision that the transfer of the corresponding number of New Notes and the credit of the respective Cash Settlement Amount shall be transferred concurrently;</p> |
| <p>(f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben.</p> | <p>(f) they shall authorise the custodian bank to notify the Settlement Agent of the details of the instructions of the depositors.</p> |
| <p>(g) sie ermächtigen die Depotbank und die Abwicklungsstelle im Falle einer auch nur teilweisen Annahme des Umtauschgebotes durch die Emittentin – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall – erforderlichenfalls bei der individuellen Zuteilung von Neuen Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurunden.</p> | <p>(g) in the event of a partial acceptance of the Exchange Offer by the Issuer and subject to express instructions to the contrary from the issuer in individual cases, they authorize the Custodian Bank and the Settlement Agent to round up or down the amount of New Notes allocated to individual securities accounts, if necessary.</p> |
| <p>(2) Die vorstehenden unter den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.</p> | <p>(2) The declarations, instructions, orders and powers set out in letters (a) to (f) above shall be given irrevocably in the interest of seamless and swift execution.</p> |
| <p>(3) Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen, das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschvertrags verzichten die Anleihegläubiger gemäß § 151 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die</p> | <p>(3) At the same time, the respective holder of the 2022/2027 Notes declares the offer to conclude a contract in rem pursuant to section 929 of the German Civil Code in respect to the material transfer (<i>Verfügungsgeschäft</i>) of the Notes Registered for Exchange. By submitting the Exchange Order, the respective holder of the 2022/2027 Notes waives the receipt of the</p> |

Erklärung des Umtauschuftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers abgegeben werden.

declaration of acceptance pursuant to section 151 of the German Civil Code. The declaration of the Exchange Order and the offer with regard to the contract in rem may also be given by a duly authorised representative of a holder of 2022/2027 Notes.

§ 9
Annahme der Angebote

§ 9
Acceptance of offers

- (1) Mit der Annahme eines Umtauschuftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2022/2027 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen zustande.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtausch- und Zeichnungsaufträge trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumnungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in Absatz (2) vorbehaltenes Recht ausübt.
- (4) Mit der Übertragung der Schuldverschreibungen 2022/2027, für die Umtausch- und Zeichnungsaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen worden sind, gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.
- (5) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 11. Juni 2026 auf ihrer Website unter www.pnegroup.com im Bereich Investor Relations sowie im Bundesanzeiger bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschufträge angenommen hat.

- (1) Upon the acceptance of an Exchange Order by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Note holder and the Issuer about the Exchange of the 2022/2027 Notes for the New Notes as well as payment of the Cash Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of Exchange. Upon acceptance of a subscription order under the Option to Purchase by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Note holder and the Issuer about the subscription of New Notes.
- (2) The Issuer reserves the right to accept Exchange Orders and subscription orders in spite of violations of the Terms and Conditions of Exchange or failure to meet the Exchange Period irrespective of whether the Issuer proceeds in the same manner with other Note holders with similar violations or missing of deadlines.
- (3) It is the sole and free discretion of the Issuer not to accept Exchange Orders in whole or in part without stating reasons. Exchange Orders which are not made in accordance with the Terms and Conditions of Exchange or in respect of which such an offer was not made in accordance with the respective national laws and other legal provisions shall not be accepted by the Issuer unless it exercises the right reserved in sub-section (2) above.
- (4) Upon the transfer of the 2022/2027 Notes for which Exchange Orders and subscription orders have been placed and accepted by the Issuer, all related claims and other rights shall pass to the Issuer.
- (5) The Issuer intends to announce the extent of Exchange Orders accepted on its website www.pnegroup.com in the section investor relations and in the German Federal Gazette on or around 11 June 2026.

**Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen;
Zahlung der Barausgleichsbeträge**

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge für die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an Clearstream oder deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2022/2027, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den 18. Juni 2026 statt.
- (2) Die Gutschrift des Barausgleichsbetrags erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11

Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er den Wertpapierprospekt für die Neuen Schuldverschreibungen und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (c) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und dass Anleihegläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2022/2027 abgeben dürfen und sich außerhalb dieser Staaten befinden müssen.

**Delivery of New Notes;
Payment of Cash Settlement Amounts**

- (1) The New Notes shall be delivered and the respective Cash Settlement Amounts for the 2022/2027 Notes for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer shall be paid to Clearstream or its order for credit to the accounts of the respective account holders shall be issued concurrently against transfer to the Issuer of the 2022/2027 Notes, for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer. Delivery is expected to take place on or around 18 June 2026.
- (2) The Cash Settlement Amount shall be credited to the Note holders' respective custodian bank.

11.

Warranties of Note holders

Each Note holder who submits an Exchange Order will ensure both at the end of the Exchange Period and on the Issue Date by submitting the Exchange Order, and warrants and commits to the Issuer and the Settlement Agent that:

- (a) he has read, understood and accepted the Prospectus for the New Notes and the Terms and Conditions of Exchange contained therein;
- (b) the 2022/2027 Notes for which an Exchange Order has been issued are under his ownership and free of rights and claims of third parties; and
- (c) he is aware that - with the exception of certain exceptions - the Exchange Offer is not addressed to Note holders in the United States of America, Canada, Australia and Japan and that Note holders resident in these jurisdictions may not make an offer to exchange their 2022/2027 Notes and must be located outside these jurisdictions. .

**§ 12
Steuerliche Hinweise**

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2022/2027 auf Basis dieses Angebots kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Anleihegläubigers können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrages einen Steuerberater zu konsultieren.

**§ 13
Veröffentlichung und Verbreitung des Umtauschangebots, Sonstiges**

- (1) Das Umtauschangebot wird auf der Website der Emittentin unter www.pnegroup.com im Bereich „Investor Relations“ sowie voraussichtlich am 22. Mai 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebot weder unmittelbar noch mittelbar in Länder(n) außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs in den Besitz dieses Angebots oder wollen sie von dort aus einen Umtausch- und Zeichnungsauftrag erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebots oder die Erteilung eines Umtausch- und Zeichnungsauftrags außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebots außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs erfolgen nicht im Auftrag der Emittentin oder der Abwicklungsstelle.

**12.
Tax information**

The sale and transfer of the 2022/2027 Notes on the basis of the participation in the Offer may lead to a taxation of any capital gain. The applicable tax provisions apply. Depending on personal circumstances of a holder of the 2022/2027 Notes, foreign tax regulations may apply. The Issuer recommends that a tax consultant shall be consulted prior to submitting the Exchange Order if there is uncertainty as to the relevance of any taxable transaction.

**13.
Publication and distribution of this Exchange Offer, miscellaneous**

- (1) This Exchange Offer will be published on the Issuer's website www.pnegroup.com in the section „Investor Relations“ as well as in the German Federal Gazette presumably on 22 May 2026.
- (2) Since the sending, distribution or dissemination of this Exchange Offer to third parties and the placing of an Exchange Order outside of Germany, Austria and Luxembourg are subject to legal restrictions, this Offer shall not be published, disseminated or distributed directly or indirectly in country(ies) outside Germany, Austria and Luxembourg, insofar as this is prohibited by applicable foreign regulations or is subject to compliance with official procedures or the grant of an authorisation or other conditions. If persons outside of Germany, Austria and Luxembourg obtain possession of this Offer or if they intend to submit an Exchange Order or subscription order from there, they are requested to inform themselves about any restrictions applicable outside of Germany, Austria and Luxembourg and to comply with these legal restrictions. The Issuer does not warrant that the sending, distribution or dissemination of this Offer or the acceptance of the Exchange Order or the subscription order outside of Germany, Austria and Luxembourg complies with the respective foreign regulations. The sending, distribution and dissemination of this Offer outside of Germany, Austria and Luxembourg will not take place on behalf of the Issuer or the Settlement Agent.

(3) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Website der Emittentin.

(4) Das Angebot ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

§ 14 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt

Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2022/2027 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2022/2027 den Wertpapierprospekt der Emittentin in der von der CSSF am 21. Mai 2026 gebilligten Fassung (der „**Wertpapierprospekt**“) über die Neuen Schuldverschreibungen und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zum Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.pnegroup.com im Bereich Investor Relations und auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht.

(3) In addition, all publications and other notices made by the Issuer in connection with the Offer shall be published exclusively on the company's website, unless there exists a further obligation to publish.

(4) This Offer has been drafted in German. In addition, the Issuer provides a non-binding English translation. The German version is relevant and solely binding in law. The English translation is not binding and for information only.

14. Applicable law

These Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Note holders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith are governed by German law.

15. Place of jurisdiction

To the extent permitted by statute, the courts of Frankfurt am Main, Germany, have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with these Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Note holders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith.

Risk information and reference to securities prospectus

The holders of the 2022/2027 Notes are advised to pay attention to the securities prospectus of the Issuer approved by the CSSF on 21 May 2026 (the „**Securities Prospectus**“) dealing with the New Notes and any supplements to the Securities Prospectus published in future, prior to the decision to make an offer for the exchange of their 2022/2027 Notes, and in particular, to take into account the risks described in the „**Risk Factors**“ section.

The Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, based on which this Exchange Offer is made are published electronically on the Issuer's website www.pnegroup.com in the Investor Relations part and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com).